



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs. 17/1252

Finanzielle Situation des Landes Schleswig-Holstein

Federführend ist der Finanzminister

Vorwort:

Mit dem Doppelhaushalt 2011/12 wurde eine erste Grundlage zur Einhaltung der Schuldenbremse gelegt. Nun gilt es, rechtzeitig die weiteren Schritte einzuleiten, um mit dem Doppelhaushalt 2013/14 die nächsten Einsparvorgaben einhalten zu können. Dabei werden insbesondere strukturelle Maßnahmen eine große Rolle spielen müssen. Dazu gehören Gesetzesänderungen im Landesrecht sowie Bundesratsinitiativen zur Änderung des Bundesrechts und zur Entlastung von Vorgaben der EU. Auch ist es notwendig bzw. sinnvoll, sich bei einigen Maßnahmen rechtzeitig mit anderen Bundesländern abzustimmen, um unnötige Konkurrenzsituationen – zum Beispiel bei Förderprogrammen - zu vermeiden.

Mit dem vorgelegten Finanzplan hat die Landesregierung aufgezeigt, wie sie die Schuldenbremse einhalten will. Für das Budget I (Personal und Verwaltung) wurden mit den Ressorts der Stellenabbau bis 2020 vereinbart. Auch für das Budget II (Zuweisungen und Zuschüsse) hat die Landesregierung den Finanzrahmen bis 2020 vorgegeben. Danach sollen die Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen von 3,14 Mrd. Euro in 2012 auf 2,67 Mrd. Euro in 2020 sinken. Während es in den letzten zehn Jahren in diesen Bereichen eine durchschnittliche Wachstumsrate von 2,2 Prozent gab, sollen nun bis 2020 ca. 470 Mio. Euro eingespart werden. Dieses ist eine enorme Herausforderung für das Land. Die Ergebnisse der Haushaltsstrukturkommission sind in den Doppelhaushalt 2011/2012 eingeflossen, werden aber absehbar nicht reichen, um die Zielvorgabe der Schuldenbremse zu erfüllen. Außerdem enthält es, beispielsweise bei der reduzierte Förderung der Schulen des Dänischen Schulvereins, falsche Weichenstellungen. Umso notwendiger ist es, frühzeitig die nächsten Schritte vorzubereiten, strukturelle Sparmaßnahmen sowie Einnahmeverbesserungen zu erarbeiten und diese mit den BürgerInnen, Vereinen und Verbänden zu diskutieren.

Dafür soll diese Große Anfrage als Grundlage dienen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die Auswirkungen der bereits beschlossenen Maßnahmen geben und weitere Einsparpotentiale und Einnahmeverbesserungen ermitteln und aufzeigen. Deshalb enthält sie auch Fragestellungen, welche die Landesregierung evtl. bereits an anderer Stelle dargestellt hat. Uns geht es mit dieser Großen Anfrage um eine Gesamtübersicht. Deshalb bitten wir um eine möglichst komplette Beantwortung aller Fragen.

Die Große Anfrage beschäftigt sich überwiegend mit dem Budget II, da der Rahmen für das Budget I klar abgesteckt wurde. Dennoch sind für die Fragen der Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen teilweise auch die Auswirkungen auf die Personalkosten relevant und werden in diesen Fällen mit abgefragt.

Vorbemerkung der Landesregierung zum Vorwort der Anfrage

Die Landesregierung hat im August 2010 den Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2010 - 2014 sowie die Fortschreibung des Finanzplans 2015 - 2020 vorgelegt und damit die Haushaltslage des Landes in ihrer aktuellen Situation wie auch in der Entwicklung auf einen Haushalt ohne strukturelles Defizit im Jahr 2020 umfassend und transparent aufgearbeitet. Berücksichtigt werden darin die mit dem Haus-

halt 2011/2012 zurückgeführten ehemals ausgelagerten Schulden des Landes ebenso wie die impliziten Schulden, die insbesondere in der Form der Pensionslasten zukünftige Haushalte vorbelasten. Die Finanzplanung bietet die Basis für eine seriöse und nachvollziehbare Lösung für den Abbau des strukturellen Defizits.

Die Finanzplanung verzichtet bewusst auf die Fortschreibung der Titel-Ansätze und damit auf scheinbar verbriefte Ausgabenentwicklungen in der Regel in der Gestalt von Steigerungsraten, die - relativiert durch verschiedene globale Minderausgaben - in der Vergangenheit keine zuverlässige Grundlage für die Aufstellung von Haushalten bieten konnte. In der Summe erreichten die zum Ausgleich der Planung für ein Haushaltsjahr ausgebrachten globalen Minderausgaben beinahe die Milliardengrenze und führten damit das gesamte Rechenwerk ad absurdum. Das gilt im Übrigen sogar für den Haushalt des Jahres 2005, der globale Minderausgaben und Mehreinnahmen in Höhe von rd. 400 Mio. Euro oder rd. 40 v.H. der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse auswies und damit nicht einmal die Grundlage für einen ordnungsgemäßen Haushaltsvollzug bot.

Um auf der Höhe der tatsächlichen Entwicklung zu bleiben, wird die Finanzplanung mit den differenzierten Budgets für Personal und Verwaltung (I) sowie für Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionen (II) als zentrale Steuerungsgrößen jährlich fortgeschrieben. Damit kann sich auch der auf die Budgets I und II entfallende Konsolidierungsbedarf verändern. Vorgaben für die Aufstellung des nächsten Haushalts sind auf der soliden Basis der fortgeschriebenen Finanzplanung 2011 - 2015 zu entwickeln, wobei die finanzielle Absicherung politischer Schwerpunkte ebenso Berücksichtigung finden muss wie die bereits eingeleitete Korrektur jahrzehntelanger unberechtigter Begünstigungen.

Die tragfähige Basis für die richtigen Weichenstellungen in Form von politischen Entscheidungen ist mit der von der Landesregierung beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung geschaffen. In diesem Zusammenhang sind mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 bereits Maßnahmen ergriffen worden, die teilweise ihre volle Wirksamkeit erst in den Jahren ab 2013 entfalten.

In der Beantwortung der vorliegenden Großen Anfrage wurde entgegen der Bitte der Fragesteller aus Gründen der Übersichtlichkeit darauf verzichtet, erneut umfangreiche Antworten einzupflegen, die bereits Gegenstand der Beantwortung Kleiner Anfragen waren. Eine Übersicht der Landtags-Drucksachen und Umdrucke, auf die in den Antworten hingewiesen wird, befindet sich in Anlage 4.

I. Ressortübergreifende Fragen

1. Der Landtag hat eine Enquetekommission zur Norddeutschen Kooperation eingesetzt. Welche Kooperationsmöglichkeiten der norddeutschen Länder sieht die Landesregierung, um den Landeshaushalt strukturell zu entlasten? Bitte auflisten nach Maßnahmen unter Nennung des Zeitpunktes und der Höhe der erwarteten Entlastungen.

Antwort:

Die Landesregierung hat der Enquetekommission „Norddeutsche Kooperation“ im Mai 2010 einen ausführlichen schriftlichen Bericht über den aktuellen Status bereits bestehender norddeutscher Kooperationen des Landes Schleswig-Holstein mit anderen Ländern gegeben (Kommissionsvorlage 17/11). Neben der Darstellung des Sachstandes wurde zu den aufgeführten Vorhaben auch jeweils ein Ausblick zu der weiteren Zusammenarbeit gegeben. Diesen schriftlichen Bericht hat der Chef der Staatskanzlei in der 3. Sitzung der Enquetekommission am 14. Juni 2010 eingehend erläutert. In seinen Ausführungen hob er hervor, dass die Landesregierung weiteres Potenzial für die norddeutsche Zusammenarbeit insbesondere im Bereich der Informationstechnik, in der gemeinsamen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sowie in der Aus- und Fortbildung für das Personal in der öffentlichen Verwaltung einschließlich des Austausches von Nachwuchskräften sieht. Als ein bedeutendes Beispiel für eine Zusammenarbeit im Personalwesen wurde das derzeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam durchgeführte Projekt „IT-Kooperation Personaldienste (KoPers)“ erläutert. Im Nachgang zu diesen mündlichen Ausführungen hat die Staatskanzlei auf Bitte der Enquetekommission zudem eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen einzelner Kooperationen zur Verfügung gestellt.

Die Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg steht aufgrund der engen Verflechtungen weiterhin im Vordergrund der norddeutschen Kooperationsbemühungen. Ministerpräsident Carstensen und der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg von Beust haben Ende April 2010 vereinbart, zur Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzurichten. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, über die bereits vorhandenen zahlreichen Kooperationsprojekte hinaus weitere Vorschläge mit dem Ziel zu erarbeiten, durch eine kooperative Aufgabenerledigung die Effizienz zu steigern und in der Folge Personal- und Sachkosten zu senken. Damit soll ein Beitrag zur strukturellen Entlastung des Landeshaushaltes geleistet werden.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat inzwischen in gemeinsamen Sitzungen verschiedene Vorschläge für Arbeits- bzw. Prüfaufträge in unterschiedlichen Kooperationsfeldern entwickelt, die derzeit von den zuständigen Fachressorts beider Länder bearbeitet werden. Diese Vorschläge erstrecken sich unter anderem auf eine verstärkte institutionelle Zusammenarbeit wie zum Beispiel der Wirtschaftsinstitute WTSH und HWF oder die Gründung einer gemeinsamen Patentverwertungsagentur. Des Weiteren betreffen sie Themen wie eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung im Justizvollzug, eine gemeinsame Ausbildung von Rechtsreferendaren/-innen sowie den Ausbau eines gemeinsamen Clustermanagements.

Mit der Hamburger Senatskanzlei wurde vereinbart, dass die eingesetzte Arbeitsgruppe nach Abschluss der noch laufenden Prüfungen erneut zusammentritt.

2. Plant die Landesregierung erneut eine Bundesratsinitiative, um die vom Bund und der EU vorgegebenen Statistiken zu reduzieren? Hat die Landesregierung versucht, andere Bundesländer für diese Maßnahme zu gewinnen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Überprüfung der Statistikpflichten ist ein ständiger Prozess innerhalb der Landesregierung. Die Überprüfung erfolgt stets vor dem Hintergrund, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung von Bürokratie zu entlasten. Ergeben sich im Rahmen der Überprüfungen Möglichkeiten, Entlastungen vornehmen zu können, erfolgt dies. Werden hierzu auch Bundesratsinitiativen notwendig, werden solche ergriffen. Auf Fachebene erfolgt ein Austausch über die Notwendigkeiten bestimmter Statistikpflichten auch über Ländergrenzen hinweg, die zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich des Änderungsbedarfs führen können.

Die Landesregierung plant derzeit keine allgemeine Bundesratsinitiative zur Reduzierung von Bundes- und EU-Statistiken. Im Rahmen der Umsetzung von EU-Recht wird hier der Bund tätig.

Zwar beruhen über 90 v.H. aller vom Statistikamt Nord für Schleswig-Holstein durchgeführten Statistiken auf bundesgesetzlichen Vorgaben; rund 60 v.H. bis 70 v.H. des Programms der Bundesstatistik werden wiederum durch EU-Recht vorgeschrieben. Ausgehend von den Empfehlungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zur Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Statistikwesens sind in den letzten zehn Jahren einzelne Bundesstatistiken überprüft und bereinigt worden, so unter anderem durch die Mittelstandsentlastungsgesetze I bis III oder das Agrarstatistikgesetz 2009. Aufgrund der wachsenden Informationsanforderungen der EU - etwa für den Stabilitäts- und Wachstumspakt oder für die Defizitkontrolle von Staatshaushalten der EU-Mitgliedsländer - sind die ergriffenen Maßnahmen in ihrer Wirkung jedoch nicht durchgreifend gewesen.

Bei der Aufstellung des statistischen Programms nehmen die Fachressorts eine wesentliche Rolle wahr. Die dortige aufgabenkritische Prüfung des Bedarfs an Statistiken, der Notwendigkeit ihres Umfangs und des Produktionsprozesses ist von besonderer Bedeutung für wirkungsvolles und zugleich wirtschaftliches Handeln. Es ist geplant, dieses in Schleswig-Holstein durch ein Statistikcontrolling zu unterstützen. Daraus kann im Einzelfall auch eine Bundesratsinitiative entstehen. Vor diesem Hintergrund, aber auch auf Grund der Tatsache, dass in der Vergangenheit einzelne Vorschläge seitens Schleswig-Holsteins wie z.B. die Reduzierung von Erhebungsmerkmalen in den zuständigen Bundesratsausschüssen keine mehrheitliche Zustimmung der übrigen Bundesländer fanden, wird eine mögliche Lösung, den Aufwand der Statistikproduktion zu senken, zunehmend darin gesehen, die gesamtwirtschaftliche Effizienz der amtlichen Erhebung statistischer Informationen zu erhöhen. Dabei geht es um Maßnahmen wie z.B. die bessere Nutzung bereits vorhandener Daten, um Vereinheitlichung und um organisatorische Verbesserungen im föderalen Statistiksistem.

3. Die Landesregierung hat im Mai 2010 beschlossen, mit dem Bund Verhandlungen über eine Reduzierung bundesgesetzlicher Vorgaben und Standards aufzunehmen. Wie ist der aktuelle Sachstand, was hat die Landesregierung seitdem unternommen?

Der Beschluss wurde nicht in dieser Form gefasst. Vielmehr wurde beschlossen, bei den Verhandlungen mit dem Bund über die Gestaltung der Kommunalfinanzen sich für eine Überprüfung bundesgesetzlicher Vorgaben einzusetzen. Dieser Beschluss ist u.a. vor dem Hintergrund der Einsetzung der Gemeindefinanzkommission zu sehen. Die Beratungen der Kommission sind noch nicht abgeschlossen. Das Land hat sich an der Diskussion beteiligt, in dem mit der kommunalen Ebene abgestimmte Entlastungsvorschläge in die verantwortliche Arbeitsgruppe eingebracht wurden.

4. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass eine Absenkung der Eingangsbesoldung und eine befristete Absenkung der Besoldung bei der Neuvergabe funktionsbezogener Ämter geprüft wurden.
- a. Warum hat sich die Landesregierung gegen diese Sparmaßnahmen entschieden?
- b. Wie hoch wären diese Einsparungen pro Jahr
- für die Absenkung der Eingangsbesoldung?
 - für die befristete Absenkung der Besoldung bei der Neuvergabe funktionsbezogener Ämter?

Antwort:

Zu a.

Mit einer Absenkung der Eingangsbesoldung wäre aus Sicht der Landesregierung die Attraktivität des Landesdienstes nicht mehr gewährleistet.

Zu b.

Der Umfang etwaiger Einsparungen wird durch verschiedene Faktoren bestimmt, beispielsweise durch Umfang und Dauer der Absenkung sowie die Zahl der Neueinstellungen. Daher können insbesondere zu den Auswirkungen einer befristeten Absenkung der Besoldung bei der Neuvergabe funktionsbezogener Ämter keine Angaben gemacht werden.

Absenkungen in der Laufbahngruppe 2, im zweiten Einstiegsamt von A 13 auf A 12 bzw. in der Laufbahngruppe 2, im ersten Einstiegsamt von A 9 auf A 8 hätten zunächst bei den Grundgehältsätzen Einsparungen in Höhe von 4.137,36 Euro bzw. 1.514,04 Euro pro Kopf/Jahr zur Folge.

5. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass es auch eine Diskussion über die Zulagen gab. Hat eine Überprüfung der Zulagen auf ihre Zielgerichtetheit und auf mögliches Einsparpotenzial stattgefunden? Wenn ja, was ist das Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Überprüfung der Zulagen hat stattgefunden.

Die Beschlüsse der Landesregierung sehen Einsparungspotenziale bei den Zulagen nicht vor.

6. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, sich aus Bund-Länder-Abkommen und aus Bund-Länder-Institutionen zurückzuziehen bzw. die Kosten zu reduzieren? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Schritte sind dazu - in welchen Bereichen - geplant?

Antwort:

Die Überprüfung von Bund-Länder-Abkommen ist ein ständiger Prozess und Daueraufgabe innerhalb der Landesregierung. Im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen werden solche Abkommen durch alle Fachressorts hinsichtlich ihrer Kosten und ihrer Erforderlichkeit einer Prüfung unterzogen. Eine verallgemeinernde Aussage zur Kündigung oder Änderung von Abkommen kann nicht getroffen werden. Eine Entscheidung über die Fortführung und/ oder die Änderung solcher Abkommen erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die konkreten Konsolidierungsmaßnahmen mit dem Haushalt 2013/2014. Eine allgemeine Bundesratsinitiative zur Kündigung von Abkommen ist derzeit nicht geplant.

7. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit der Erhöhung von Gebühren durch den Landes- bzw. Bundesgesetzgeber? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Schritte sind dazu - in welchen Bereichen - geplant?

Antwort:

Die Landesregierung sieht zurzeit keine Notwendigkeit Gebühren pauschal zu erhöhen. Die Überprüfung der Gebührenhöhen ist eine Daueraufgabe der Landesregierung.

Wie auch in Drucksache 17/438 ausgeführt, sind Gebührensätze gemäß § 3 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Verwaltungsgebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz findet sich u.a. auch in der Abgabenordnung und dem Gerichtskostengesetz wieder. Dabei ist zunehmend EU-Recht zu beachten, das aufwandbezogene Gebühren vorschreibt.

Ferner hat die Landesregierung im Rahmen der Haushaltsaufstellung für die Haushaltsjahre 2011/2012 die Möglichkeit von Gebührenanpassungen geprüft. Die Anpassung von Gebühren stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar. Sie wird soweit erforderlich und möglich von der Landesregierung umgesetzt, bzw. die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene entsprechend ein. Vergl. zu einzelnen Gebührentatbeständen und der Möglichkeit ihrer Anpassung im Übrigen Drucksache 17/438.

8. Gibt es einen Länder-Vergleich über die Höhe der Umweltabgaben? Wenn ja, wie sieht er aus und welche Stelle nimmt Schleswig-Holstein darin ein? Wenn nein, strebt die Landesregierung ein solches Benchmarking an?

Antwort:

Vorbemerkung

Für den Bereich der Abgaben im Wasserrecht hat das Bundesumweltministerium eine Studie zur Bewertung des bisherigen Abgaberechts im Wasserrecht und zur eventuellen Weiterentwicklung zu einer umfassenden Wassernutzungsabgabe in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Studie sind abzuwarten.

Grundwasserabgabe

Die Höhe der Grundwasserentnahmeabgabe liegt nach einem im Januar 2010 durchgeführten bundesweit Vergleich eher im oberen Bereich. Raum für Gebührenerhöhungen wird vor diesem Hintergrund zurzeit nicht gesehen.

Oberflächenwasserabgabe (OWAG)

Die OWAG liegt nach dem Ländervergleich vom Januar 2010 mit 0,0077 Euro/m³ im oberen Mittelfeld. Sieben Bundesländer erheben keine OWAG.

Wasserentnahmegebührenvergleich Januar 2010

Bundesland	Art der Wassernutzung				
	Grundwasser		Oberflächenwasser		
		Öffentl. WV	Kühlzwecke	Beregnung	sonstige Zwecke
	Euro/m ³	Euro/m ³	Euro/m ³	Euro/m ³	Euro/m ³
BW	0.05113	0.05113	0.01023	0.0511	0.02045
BY	0	0	0	0	0
BE	0.31	0.31	0	0	0
BB	0.1	0.1	0.005	0.02	0.02
HB	0.0025 - 0.06	0.05	0.003 - 0.005	0.003 - 0.005	0.003 - 0.005
HH	0.11 - 0.12	0.07 - 0.08	0.00031	0.00031	0.00031
HE	0	0	0	0	0
MV	0.05	0.05	0.02	0.02	0.02
NI	0.00256 - 0.06136	0.05133	0.01023	0.00511	0.02045
NW	0.045	0.045	0.003	0	0
RP	0	0	0	0	0
SL	0.006 - 0.08	0.07	0	0	0
SN	0.015 - 0.076	0.015	0.005	0.005	0.02
ST	0	0	0	0	0
SH	0.02 - 0.07	0.11	0.0077	0.0077	0.0077
TH	0	0	0	0	0

Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist bundesrechtlich geregelt.

9. Hat die Landesregierung im Rahmen ihres Haushaltskonsolidierungskonzepts die Höhe der Umweltabgaben mit dem Ziel der Einnahmeverbesserung evaluiert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?

Antwort:

Ja. Eine Anhebung der Abgaben ist nicht erfolgt.

10. Sieht die Landesregierung – außer den mit dem Haushalt bereits beschlossenen Maßnahmen – weitere Einnahmemöglichkeiten oder Möglichkeiten zur Erhöhung bestehender Einnahmen durch Landesgesetzgebung? Wenn ja, welche und wie hoch ist die prognostizierte Einnahmeerwartung ab wann?

Antwort:

Die Sicherung der Einnahmen ist ein Kernanliegen der Landesregierung. Um dieses Ziel zu erreichen, werden mögliche Einnahmepotenziale ausgeschöpft. So wird beispielsweise der Grunderwerbsteuersatz auf 5 Prozent angehoben.

Der Ausbau der Infrastruktur mit seinen positiven Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung sowie auf die Steuereinnahmentwicklung leistet zur Sicherung der Einnahmehasis einen wesentlichen Beitrag. Die Landesregierung hat in den letzten Jahren den Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung der Wachstumspotenziale des Landes vorangetrieben. Ziel war es, den in den 90er Jahren verlorenen Anschluss an die wirtschaftliche Entwicklung aufzuholen. Mit dem Haushalt 2011/2012 wurde u.a. mit der Strukturierung notwendiger Investitionen im Rahmen eines Landesverkehrswegeplans diese Zielsetzung bei gleichzeitiger Konsolidierung des Landeshaushaltes erneut unterstützt.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2013/2014 werden ebenso wie auf der Ausgabeseite auch auf der Einnahmeseite alle Positionen erneut einer Prüfung mit dem Ziel der Verstetigung der Einnahmen bzw. der Verbesserung der Einnahmesituation unterzogen. Dieses Vorgehen ist Daueraufgabe der Landesregierung und wird als solche verstanden und wahrgenommen. Eine Aussage über mögliche Veränderungen kann derzeit nicht getroffen werden.

11. Teilt die Landesregierung den vom Landesrechnungshof bereits 1998 gemachten und 2007 wiederholten Vorschlag, zukünftig Entgelte für die Nutzung landeseigener und angemieteter Einstellplätze für Kraftfahrzeuge zu erheben?
- Wenn nein, warum nicht?
 - In welcher Höhe könnten – nach heutigen Berechnungen – dadurch Einnahmen erzielt werden?

Antworten:

Zu a.

Nein. Die Landesregierung verzichtet nach wie vor aufgrund des Beschlusses in der 50. Sitzung des Finanzausschusses vom 16. November 2006 auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für landeseigene Stellplätze.

Der Verwaltungsaufwand als auch die Höhe der veranschlagten und durchsetzbaren Stellplatzmieten wird in Bezug auf die erforderlichen Investitions- (Schrankenanlagen usw.) und Bewirtschaftungskosten im Wesentlichen als unwirtschaftlich gewertet.

Zu b.

Bei einer Auslastung von angenommenen 50 v.H. und ohne Anrechnung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand der Dienststellen, kann von Einnahmen i.H.v. unter 500 T Euro ausgegangen werden.

12. Welche bundespolitischen Initiativen zur Reduzierung der Ausgaben auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen hat die Landesregierung im letzten Jahr eingeleitet, welche plant sie noch für diese Legislaturperiode?

Antwort:

Siehe Anlage 1

13. Welche Maßnahmen, die über die bisherige Beschlusslage bzw. über bereits eingebrachte Gesetzentwürfe hinausgehen, plant die Landesregierung zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung?

Antwort:

(Verkehrs-)Infrastruktur sowie die wirtschaftsnahe Infrastruktur sind wesentliche Treiber für die Schaffung von Wachstum und Beschäftigung. Deren Ausbau ist daher Voraussetzung dafür, dass Schleswig-Holstein seine strukturelle Schwäche überwindet und den in den 90er Jahren verlorenen Anschluss an die wirtschaftliche Entwicklung anderer Länder weiter aufholt.

Ein besonderer Schwerpunkt ist weiterhin der Ausbau der touristisch bedeutsamen Infrastruktur. Dadurch wird gewährleistet, dass Schleswig-Holstein in diesem für das Land wichtigen Wirtschaftszweig attraktiver Standort bleibt und sich weiterentwickelt. Daneben sind Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Weiterbildung von Bedeutung. Ebenso spielen weiche wirtschaftsnahe Faktoren (z. B. Beratungsprojekte, Clustermanagements) eine Rolle für die Schaffung zusätzlichen Wachstums und zusätzlicher Beschäftigung.

Einer der wichtigsten Standortfaktoren ist eine gut ausgebaute und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur. Nur sie schafft die Voraussetzungen für eine hohe Mobilität von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern. Zu den wichtigsten Verkehrsprojekten gehören der Neubau der Autobahn A 20, der Bau der festen Fehmarnbelt-Querung, der Ausbau der Autobahn A 7 und der B 404 zur A 21 sowie der Ausbau der B 5/A 23. Insbesondere die Effekte des Infrastrukturausbaus sichern und schaffen neue Arbeitsplätze und verbessern die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit durch eine höhere Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schleswig-Holstein bei gleichzeitiger Verbesserung der Anbindung an regionale, europäische und internationale Absatzmärkte.

Die Entscheidung über den Einsatz der knappen Haushaltsmittel in ihre für die Schaffung von Wachstum und Beschäftigung effektivsten Verwendung erfolgt im Rahmen der Aufstellung der Finanzplanung und des Haushaltes.

Darüber hinaus hat die Landesregierung eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung auf den Weg gebracht. Dazu zählt insbesondere die Offensive für Wachstum und Beschäftigung in Mittelstand und Handwerk - Masterplan. Ziel der Offensive ist die Bündelung verschiedener Initiativen, die der Stärkung mittelständischer Unternehmen und Betriebe dienen. Die Initiativen können folgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet werden:

1. Förderung der mittelständischen Wirtschaft durch Optimierung der Finanzierungs-, Förder- und Beratungsangebote
2. Verbesserung der Innovationsfähigkeit und Intensivierung des Technologietransfers
3. Zukunftsorientierte Maßnahmen zur Deckung des Fachkräftebedarfs in Schleswig-Holstein
4. Wirtschaftsnahe Infrastrukturen verbessern und rechtliche Rahmenbedingungen mittelstandsfreundlicher gestalten
5. Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein

Der Masterplan wird in den kommenden Jahren dynamisch fortgeschrieben und weiterentwickelt werden und als Grundlage der Wirtschaftspolitik in Schleswig-Holstein dienen. Dies gilt in diesem Jahr insbesondere für Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs.

Darüber hinaus können aus dem Geschäftsbereich des MWV u.a. folgende Maßnahmen der vielschichtigen Aufgabe der Förderung von Wachstum und Beschäftigung zugeordnet werden:

1. Evaluation des Zukunftsprogramms Wirtschaft
Mit dem Zukunftsprogramm Wirtschaft hat die Landesregierung Schleswig-Holstein das größte wirtschaftspolitische Programm in der Geschichte des Landes aufgelegt. Die Evaluation des Programms zielt auf die Weiterentwicklung der Förderstrategie für die zweite Hälfte der Förderperiode ab.
2. Weiterentwicklung des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes
Das MWV prüft Möglichkeiten der Verlagerung von Anerkennungen auf Dritte, um noch effizientere Strukturen für die Bildungsfreistellung zu schaffen.
3. Weiterentwicklung der Offshore-Strategie
Die Nutzung der Windenergie-Potenziale vor den Küsten Schleswig-Holsteins zielt nicht nur auf eine umweltfreundliche und sichere Energieversorgung ab, sondern schafft darüber hinaus auch neue Arbeitsplätze. Aus diesem Grund hat die Landesregierung bereits 2010 Handlungsempfehlungen für eine Offshore-Strategie vorgestellt. Die Umsetzung der Empfehlungen, die u.a. die Realisierung der insgesamt sieben genehmigten Offshore-Windparks vor der Westküste und die Errichtung von Produktionsstätten für Großkomponenten vorsehen, stellt einen Handlungsschwerpunkt der Landesregierung dar.

Fortschreibung des Landesverkehrswegeplanes

Vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage müssen im Landesstraßenbereich Schwerpunkte gesetzt werden. Dazu zählt insbesondere die Unterhaltung des vorhandenen Straßennetzes. Um den kontinuierlichen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur als Grundvoraussetzung für Wachstum und Beschäftigung auch in Zukunft sicherzustellen, wurde im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2011/2012 ein Landesverkehrswegeplan (LVWP) erarbeitet, der die vordring-

lichen Neubaumaßnahmen beschreibt und festlegt. Über diesen hat das Parlament mit Verabschiedung des Haushalts entschieden. Der LVWP wird kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben.

Das Landesarbeitsmarktprogramm (Zukunftsprogramm Arbeit) wird gegenwärtig von einem wissenschaftlichen Institut evaluiert und bewertet. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden im September 2011 vorgelegt und können eine Nachjustierung von Förderangeboten des Zukunftsprogramms Arbeit zur Folge haben. Die Ausgestaltung des Landesarbeitsmarktprogramms in der kommenden EU-Förderperiode ab 2014 kann erst dann konkretisiert werden, wenn wesentliche, von der EU-Kommission zu setzende inhaltliche und finanzielle Eckpunkte bekannt sind.

Einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung wird eine landesweite Fachkräfteinitiative leisten, die derzeit unter Federführung des Arbeitsministeriums entwickelt und gestartet wird. Partner dieser Initiative sind die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Kammern, die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit sowie weitere fachlich betroffenen Ministerien.

Mit dem Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt der beiden für Arbeit und Bildung zuständigen Ministerien fördert die Landesregierung die Ausbildungsreife und frühzeitige Berufsorientierung von jungen Menschen, die u. a. Schwierigkeiten haben werden, den Hauptschulabschluss zu erreichen. Mit dem Vorhaben 'Koordinierung vor Ort' sollen die Übergänge von Jugendlichen von der Schule in Ausbildung und Arbeit verbessert werden. Damit leistet die Landesregierung vor dem Hintergrund einer zunehmenden Nachfrage der Wirtschaft nach Nachwuchskräften einen wichtigen Beitrag, jungen Menschen gelingende Übergänge in die Arbeitswelt zu ermöglichen. In das Vorhaben sind die Bundesagentur für Arbeit und die kommunale Ebene (Kreise und kreisfreie Städte) eng eingebunden.

Jeder 5. Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein ist in der Gesundheitswirtschaft. Die Landesregierung stärkt und fördert diesen wichtigen Standortfaktor und Wachstumsmotor ganzheitlich. Dazu entwickeln die zuständigen Ressorts in enger Zusammenarbeit eine Zukunftsstrategie "Gesundheitswirtschaft Schleswig-Holstein" - unter Berücksichtigung aller Bereiche der Gesundheitswirtschaft, einschließlich der Gesundheitsversorgung, Kompetenzen werden gebündelt, Strukturen miteinander vernetzt, der Austausch von Wissenschaft und Forschung mit der Gesundheitswirtschaft verbessert und eine Marketingstrategie entwickelt.

14. Hält die Landesregierung eine Erhöhung der Feldes- und Förderabgabe zur Haushaltskonsolidierung für sinnvoll? Wenn nein, warum nicht? Wie steht Schleswig-Holstein bei der Höhe dieser Abgabe im Ländervergleich da?

Antwort:

Die Erhöhung der Feldes- und Förderabgabensätze kann grundsätzlich einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Eine Anpassung kann jeweils zum 1. Januar eines Jahres erfolgen. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass

das Aufkommen an Feldes- und Förderabgabe nicht allein von der Höhe der Abgabensätze abhängt, sondern insbesondere auch von der geförderten Menge und der Entwicklung ihres Marktwertes.

Ein Vergleich über alle Bundesländer zur Feldes- und Förderabgabe liegt dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr nicht vor. Er wäre ohne differenzierte Betrachtungen auch nicht aussagekräftig, da zu viele unterschiedliche Tatbestände von der Feldes- und Förderabgabe erfasst sein können, wie z. B. Erdölförderung, Erdgasförderung, Kohleförderung, Soleförderung, Geothermie usw..

Eine bedingte Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich Erdölförderung besteht mit Niedersachsen. Auf beide Länder entfallen zusammen über 90 Prozent der deutschen Erdölförderung. In Schleswig-Holstein besteht das größte Volumen der Feldes- und Förderabgabe hinsichtlich Erdölförderung durch die Bewilligungsfelder Heide-Mittelplate I und Deutsche Nordsee A6/B4. Hierfür beträgt der Fördersatz aktuell 18 Prozent. Das entspricht der Höhe des Fördersatzes für Erdölförderung in Niedersachsen.

15. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass das Ministerium zur Haushaltskonsolidierung vorgeschlagen hat, die Anzahl der Referate durch organisatorische Zusammenlegungen zu reduzieren. Durch Erhöhung der Leitungsspannen (höhere MitarbeiterInnenanzahl pro Führungskraft) in den Referaten könnten kostenintensivere Führungspositionen eingespart werden.
- Wie schätzt die Landesregierung diesen Vorschlag ein und welches Einsparpotential wäre dadurch ab wann zu erreichen? Plant die Landesregierung eine deutliche Reduzierung der Referate? Wenn ja, wann und mit welchen Einsparungen? Wenn nein, warum nicht?
 - Der Vorschlag des Ministeriums könnte auf Abteilungen erweitert werden: Plant die Landesregierung eine weitere Reduzierung der Abteilungen? Wenn ja, wann können welche Einsparungen erzielt werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu a. und b.:

Die Beschlüsse der Landesregierung enthalten keine neuen Aussagen oder Vorgaben zu Referatsgrößen und Leitungsspannen.

Das Finanzministerium dokumentiert die Einhaltung der Mindestgrößenvorgaben gem. der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO) für Abteilungen und Referate durch ein regelmäßiges Monitoring. Schätzungen oder Prognosen sind damit nicht verbunden.

Die Landesregierung hat zuletzt mit Drucksache 17/285 über die faktische Entwicklung der Aufbauorganisation der Ministerien berichtet.

Den Ressorts ist es überlassen, Organisationsstrukturen zur Einhaltung der Vorgaben des Budget I zu optimieren. Weitergehende Vorgaben der Landesregierung hierzu gibt es nicht.

16. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass es über den Doppelhaushalt hinaus Vorgaben für die einzelnen Ministerien nicht nur für das Budget I sondern auch für das Budget II gab (Schreiben des Bildungsminis-

ters zu den aus seiner Sicht nicht umsetzbaren Zielvorgaben bis 2020). Wie sehen diese Vorgaben für das Budget II für die einzelnen Ressorts aus?

Antwort:

Für den Finanzplanungszeitraum wurden den Ressorts keine Budgetvorgaben erteilt.

17. Teilt die Landesregierung die Aussage, dass eine Investition in Höhe von 50 Mio. Euro in die Gebäudemodernisierung der Landesliegenschaften auf Dauer 25 v.H. des Wärmebedarfs – und damit 4,6 Mio. Euro jährlich – einsparen würde? Wie ist die Auffassung der GMSH zu dieser Aussage? Plant die Landesregierung – auch mit Hilfe der Investitionsbank – im Interesse des Klimaschutzes und der finanziellen Nachhaltigkeit ein solches oder ein ähnliches Modernisierungsprogramm?

Antwort:

Anlässlich eines Vortrages des Geschäftsführers der GMSH vor dem Finanzausschuss am 18. Februar 2010 zum Thema Energiemanagement der GMSH wurde für eine Senkung des Wärmeverbrauches um 25 v.H. ein geschätzter Investitionsbedarf für energetische Modernisierungsmaßnahmen in Höhe von mindestens 50,0 Mio.Euro genannt. Die Heizkosten wurden - basierend auf einer Hochrechnung für das Jahr 2009 - mit insgesamt 15,2 Mio.Euro angenommen. Hieraus ergäbe sich rechnerisch eine jährliche Kosteneinsparung von rd. 3,7 Mio.Euro. Der Wert bezieht sich auf Landesliegenschaften, die dem Energiemanagement oder der Betriebsüberwachung durch die GMSH unterliegen. Das UKSH ist hierin z.B. nicht enthalten. Dieser Schätzung liegt die Annahme zugrunde, dass es ein Potenzial an investiven Maßnahmen gibt, das sich mit einer Amortisationszeit von bis zu 15 Jahren realisieren lässt.

Nach bisheriger Erfahrung des Energiemanagements der GMSH sind in zahlreichen Gebäuden des Landes Energieeinsparpotenziale vorhanden, die mit relativ geringen Investitionen ausgeschöpft werden könnten, durch z.B. Hydraulischen Abgleich, Optimierung der Heizungsregelung, Austausch von Heizungspumpen, etc. Die Beispiele zeigen, dass die kostengünstig zu erschließenden Potenziale überwiegend in der Gebäudetechnik und weniger im Hochbau zu finden sind. Um durch diese relativ gering-investiven Maßnahmen 25 v.H. Wärmeenergie einzusparen, müssten sie allerdings flächendeckend über alle Landesliegenschaften umgesetzt werden. Eine Wärmeenergieeinsparung von 25 v.H. über Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle (z.B. Fassadensanierung) wäre nur mit einer weitaus höheren Investitionssumme erreichbar, da die Amortisationszeiten dieser Maßnahmen in der Regel erheblich über 15 Jahren liegen. Eine wärmetechnische Komplettsanierung einzelner Gebäude käme daher erheblich teurer als die flächendeckende Umsetzung vieler kleiner Maßnahmen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen dürfte nicht zu Lasten der normalen Bauunterhaltung erfolgen, da diese Maßnahmen kein Ersatz für die ohnehin notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sind. Häufig sind Energiesparmaßnahmen nur in Verbindung mit anstehenden Instandhaltungsmaßnahmen wirtschaftlich.

Der genannten Mindestinvestitionssumme von 50,0 Mio. Euro sind die Planungskosten hinzuzurechnen. Da es sich überwiegend um viele relativ kleine Einzelmaßnahmen mit geringen Investitionskosten handeln würde, entstünden prozentual höhere Planungskosten als sonst üblich. Die Ermittlung und Umsetzung der

Vielzahl von Maßnahmen erfordert eine enge Einbindung der zuständigen Betreiber der Gebäude bzw. Anlagen. Mit Rücksicht auf die dort vorhandenen Kapazitäten und auch aufgrund des vergleichsweise hohen Planungsaufwandes ist eine Umsetzung in dieser Größenordnung nicht kurzfristig möglich. Hier ist von mindestens 10 Jahren auszugehen.

Eine Reduzierung des Wärmeverbrauches um 25 v.H. würde nicht automatisch zu einer - gemessen am heutigen Kostenniveau - dauerhaften Kosteneinsparung von 25 v.H. im Haushalt führen, da im Gegenzug die Energiepreise weiterhin drastisch steigen werden. Der langfristige Energiekostenanstieg des Landes würde sich durch eine 25-prozentige Wärmeverbrauchseinsparung jedoch deutlich verringern lassen.

Für die Umsetzung von Klimaschutzziele außerhalb des Allgemeinen Grundvermögens Finanzministerium (AGF) sind derzeit Mittel in Höhe von 2,0 Mio. Euro jährlich für Sondervorhaben für energiesparende und ökologische Maßnahmen in den vom Land genutzten Liegenschaften (Kap. 1211-71201), im Haushalt 2011/2012 bereitgestellt.

Unter Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierung ist darüber hinaus für die Haushaltsjahre 2011/2012 kein Modernisierungsprogramm, auch nicht mit Hilfe der Investitionsbank, vorgesehen.

Im Zuge der Umsetzung von Landesbaumaßnahmen nach den Richtlinien des Landes werden heute bereits besondere Anstrengungen unternommen, um dem im Klimaschutzbericht 2009 der Landesregierung (LT-Drucksache 16/2742) avisierten Ziel von 40 v.H. Energieverbrauchseinsparung bis 2020 gegenüber 1990 in den vom Land genutzten Liegenschaften Rechnung zu tragen. Anforderungen des Klimaschutzes werden u.a. in Form erhöhter energetischer Standards in laufende Bauvorhaben integriert.

18. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass eine Überprüfung der Ausbildung beim Land in allen Bereichen der Allgemeinen Verwaltung, der Steuer und bei der Polizei erfolgen soll.
- a. Hält die Landesregierung eine Zusammenführung des Ausbildungszentrums für Verwaltung, der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und des Bildungszentrum für die Steuerverwaltung für sinnvoll? Wie hoch könnte der Synergieeffekt sein? Hat es eine detaillierte Prüfung dieser Maßnahmen gegeben? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, die Bereiche der Verwaltungsausbildung mit den vorhandenen Fachhochschulen und Universitäten zu vernetzen, um Synergien zu erzielen? Sieht die Landesregierung Einsparmöglichkeiten durch eine solche Kooperation, ohne dass die Qualität der Ausbildung verringert wird? Wenn ja, in welchen Bereichen und in welcher Höhe?
 - c. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, durch eine einheitliche Ausbildung - in den o.g. Fachbereichen – im Verbund mit den anderen norddeutschen Bundesländern Synergien zu erzielen?

Antworten:

Zu a. und b.

Die Wirtschaftlichkeit der Organisation der Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Steuerverwaltung und Polizei wird derzeit von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe umfassend geprüft. Die Zusammenlegung der vorgenannten Bildungseinrichtungen ist als ein denkbares Umstrukturierungsszenario ebenso Prüfungsgegenstand wie die Kooperation mit Fachhochschulen. Aufgrund der andauernden Prüfung ist zurzeit eine Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit oder zu möglichen Synergieeffekten noch nicht möglich.

Zu c.

In den letzten Jahren hat es mehrfach Bestrebungen gegeben, zu Kooperationen der norddeutschen Länder zu kommen. Unterschiedlichste Interessenlagen und Standortkonkurrenzen in den Ländern haben dazu geführt, dass diese Bestrebungen nicht erfolgreich gewesen sind.

19. Angesichts der Haushaltslage und der in der Regel notwendigen Kofinanzierung wird es für das Land immer schwieriger, EU- und Bundesprogramme in voller Höhe auszuschöpfen.
- Wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeit ein, die Kofinanzierung von EU- und Bundesprogrammen grundsätzlich von Zuschüssen auf Darlehen umzustellen und – wie im Wohnungsbau – mit revolvingierenden Fonds zu arbeiten?
 - Welche Förderprogramme ermöglichen eine solche Umstellung?
 - Wie ist die Position der Landesregierung zu der Umstellung der jeweiligen Förderprogramme?
 - Gibt es auf Bund-Länderebene eine Debatte über diese Umstellung?
 - Gibt es Bundesländer, die bereits umgestellt haben?

Antwort:

Siehe Anlage 2

20. Bei welchen Förderprogrammen des Bundes und der EU besteht schon jetzt die Möglichkeit, Landesmittel durch private Mittel zur Kofinanzierung der Programme einzusetzen? In welcher Höhe (prozentual und absolut) findet dieses statt? Setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass grundsätzlich bei allen EU- und Bundesprogrammen Kofinanzierung auch durch private Mittel möglich ist? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Anlage 2

21. Die Landesregierung überträgt der Investitionsbank die Abwicklung bestimmter Förderprogramme.
- Wie ist die Position der Landesregierung dazu, die Investitionsbank verstärkter in die Abwicklung von Förderprogrammen einzubinden?
 - Sieht die Landesregierung in diesem Bereich weitere Synergieeffekte? Wenn nein, warum nicht?
 - Wenn ja, welche weiteren Schritte sind geplant? Welche Einsparung könnten wann realisiert werden?

Antwort:

Die Übertragung der Abwicklung von Förderprogrammen auf die Investitionsbank kommt immer dann in Frage, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte geboten ist. Eine generelle Aussage oder eine konkrete Planung zu einem solchen Vorgehen kann nicht getroffen werden bzw. vorgelegt werden, da Maßstab des Handels dieser Landesregierung das Kriterium Wirtschaftlichkeit ist. Es handelt sich in Ansehung der konkreten Maßnahmen stets um Einzelfallentscheidungen.

Im Bereich der Städtebauförderung ist beabsichtigt, weitere Teilaufgaben auf die Investitionsbank zu übertragen. Eine Übertragung weiterer Aufgaben auf die Investitionsbank ist nur im Zuge einer Deregulierung der Städtebauförderung möglich, da für die Leistungen der Investitionsbank von den Förderkommunen eine Verwaltungsgebühr entrichtet werden muss und eine Erhöhung dieser Gebühr vermieden werden soll, Dies soll mit der anstehenden Novellierung der Städtebauförderungsrichtlinien erfolgen. Weitere konkrete Schritte sind derzeit nicht vorgesehen.

Die Wohnraumförderung ist bereits konsequent auf die Investitionsbank übertragen worden und wird vollständig über diese abgewickelt, bewirtschaftet und verwaltet, dies soll auch zukünftig für neue Förderaufgaben so sein.

Programmaufstellung, Auswertung des Fördercontrollings und Effizienz- sowie Effektivitätsprüfung liegen als ministerielle, strategische und konzeptionelle Aufgaben der politischen Steuerung im Ministerium.

22. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, sich an Um- und Neubaumaßnahmen finanziell nur noch zu beteiligen bzw. diese selbst durchzuführen, wenn mit dieser Maßnahme Klimaschutzziele umgesetzt werden?

Antwort:

Die Frage lässt offen, ob nur Um- und Neubaumaßnahmen in den vom Land genutzten Liegenschaften oder jegliche Förderungen von Vorhaben von Dritten gemeint sind.

Der Vorschlag, eine finanzielle Beteiligung des Landes bei Um- und Neubaumaßnahmen in Landesliegenschaften über die Bindung für Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, mit denen ausschließlich Klimaschutzziele umgesetzt werden, steht im Widerspruch zu anderen Aufgabenverpflichtungen des Landes und wird daher als nicht Ziel führend beurteilt.

Das Land setzt prioritär auf einen integrierten Ansatz, der bei den in Frage kommenden Baumaßnahmen über die Verpflichtungen der Baugesetzgebung hinausgeht, um die im Klimaschutzbericht 2009 festgeschriebenen Klimaschutzziele zu erreichen.

Wohnraumförderung setzt sowohl bei der Förderung von Mietwohnraum wie auch von Eigenheimen hohe energetische Standards voraus, die als Grundbedingung eingehalten werden müssen. Die derzeitigen Förderstandards setzen eine 30 - 55 v.H. höhere Energieeffizienz der geförderten Gebäude voraus als die EnEV (Energieeinsparung) 2009 vorsieht.

Im Rahmen der Städtebauförderung werden auch jetzt bereits in der Regel Klimaschutzziele realisiert. Im Zuge der anstehenden Novellierung der Städtebauförderungsrichtlinien werden die Möglichkeiten der noch stärkeren Berücksichtigung der Klimaschutzziele insbesondere im Bereich der hochbaulichen Einzelmaßnahmen geprüft.

23. In welcher Höhe müsste das Land 2013 Haushaltsmittel für EFRE, ESF, ELER, EFF, INTERREG *) und STRING **) einstellen, um die möglichen EU Mittel voll zu binden? Was hat die Landesregierung tatsächlich in der Finanzplanung vorgesehen?

Antwort:

Bezeichnung Förderprogramm	Angabe in T Euro, um mögliche EU Mittel voll zu binden	tatsächlich in der Finanzplanung vorgesehen, Angabe in T Euro
INTERREG und STRING	Siehe Fußnoten	76,5
ELER	47.315,3	Die Kofinanzierung ist im Rahmen des Budgets sicherzustellen.
EFF	2.252,3	
Zukunftsprogramm Wirtschaft (2007-2013)	15.000,0	
Zukunftsprogramm Arbeit (ESF-Förderperiode 2007-2013)	7.726,8 Reine Fördermittel, ohne Abwicklung etc.	Die Kofinanzierung in Höhe von 7.726,8 wird im Rahmen des BudgetsII sichergestellt.

Tatsächlich werden jedoch weniger Landesmittel zur Kofinanzierung benötigt, da regelmäßig Dritte (u.a. Kommunen, Bund) den Landesanteil an der Kofinanzierung übernehmen.

*)Bei den INTERREG-Programmen sind keine EU-Mittel im Haushalt des Landes veranschlagt, so dass zu deren Gegenfinanzierung auch keine entsprechenden Kofinanzierungstitel eingerichtet sind. Vielmehr werden diese Mittel von Brüssel den jeweiligen Verwaltungsbehörden zugewiesen, die diese dann direkt an die Projektpartner auszahlen. In Einzelfällen besteht dabei für schleswig-holsteinische Partner an Ostsee-, Nordsee- und IV C- Projekten die Möglichkeit, aus dem Haushaltstitel 0311- 671 02 Zuwendungen in geringer Höhe als Beitrag des Landes zu den von den Partnern gegenüber den Programmen nachzuweisenden Kofinanzierung zu erhalten.

**)Hinsichtlich STRING ist darauf hinzuweisen, dass dies kein EU-Förderprogramm, sondern eine regionale politische Kooperation ist. Für diese Kooperation gibt es keine eigenen EU Mittel. Maßnahmen im Rahmen der Kooperation sind von den Mitgliedern mit eigenen Mitteln zu finanzieren bzw. aus Mitteln bestehender Förderprogramme. In Einzelfällen besteht dabei in Schleswig-Holstein die Möglichkeit aus dem oben bereits erwähnten Haushaltstitel 0311- 671 02 Zuwendungen für die Durchführung entsprechender Maßnahmen zu gewähren.

24. In welchen Bereichen hält die Landesregierung eine einzelbetriebliche Förderung weiterhin für notwendig? Wie sieht die Planung für zukünftige Programme aus? Welche Bereiche werden aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren in welcher Höhe in welchem Jahr abgewickelt? Bitte getrennt darstellen für:

- a. Landwirtschaftliche Betriebe
- b. Wirtschaftsförderung
- c. Tourismusförderung

d. Weitere Einzelbetriebliche Maßnahmen

Antworten:Zu a.

Die Einzelbetriebliche Förderung für landwirtschaftliche Betriebe ist eingestellt. Aus den Vorjahren resultieren noch folgende Mittelbindungen aus Zinszuschüssen für Kapitalmarktdarlehen im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung.

- Verpflichtungen aus Mittelbindungen aufgrund von Bewilligungen bis 1993: 186.100 Euro bis zum Jahr 2017

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
69.800 €	52.700 €	36.200 €	20.300 €	6.700 €	300 €	100 €

- Verpflichtungen aus Mittelbindungen aufgrund von Bewilligungen im Förderzeitraum 1994-1999: 7.516.700 Euro bis zum Jahr 2018:

2011	2012	2013	2014
1.990.700 €	1.672.400 €	1.359.200 €	1.049.400 €

2015	2016	2017	2018
743.400 €	455.100 €	246.400 €	100 €

- Verpflichtungen aus Mittelbindungen aufgrund von Bewilligungen im Förderzeitraum 2000-2006: 20.480.526 Euro bis zum Jahr 2026

2011	2012	2013	2014
2.973.477 €	2.681.050 €	2.411.058 €	2.162.470 €

2015	2016	2017	2018
1.934.282 €	1.710.399 €	1.507.067 €	1.296.680 €

2019	2020	2021	2022
1.094.179 €	892.064 €	684.736 €	495.170 €

2023	2024	2025	2026
326.175 €	192.366 €	94.686 €	24.669 €

Zu b. und c.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung werden arbeitsplatzschaffende und -sichernde Investitionen insbesondere von KMU - auch aus dem Tourismusbereich, für den kein gesonderter Förderkorridor besteht - gefördert, sofern mit den Investitionen ein die Wirtschaftsstruktur verbessernder Effekt (sog. „Primäreffekt“) verbunden ist. Die Landesregierung spricht sich dafür aus, diese Förderung in der strukturschwächsten Region Schleswig-Holsteins, dem sog.

C-Fördergebiet der „Gemeinschaftsaufgabe: Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die laufende Programmperiode aufrecht zu erhalten. Die Förderung im sog. Hamburg-Rand-Raum sowie dem sog. D-Fördergebiet der GRW wird demgegenüber in diesem Jahr auslaufen.

Die für dieses Programm erforderlichen Mittel entstammen zum einen dem EFRE, (dabei ist eine Kofinanzierung mit Bundes- oder Landesmitteln nicht erforderlich) zum anderen aus der GRW.

Zum Stand 01. Februar 2011 sind für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der Förderperiode 2007-2013 insgesamt rd. 88,0 Mio. Euro EFRE-Mittel vorgesehen. Hiervon waren zum 01. Februar 2011 rd. 45,1 Mio. Euro bereits bewilligt, sodass aktuell noch rd. 42,9 Mio. Euro für die einzelbetriebliche Investitionsförderung für die Programmlaufzeit einschließlich zweier Auslaufjahre bis 2015 bereit stehen. Derzeit läuft die sog. Zwischenevaluierung des Operationellen Programms, bei der u.a. auch darüber entschieden wird, ob Mittel, die der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zugeordnet sind, in der verbleibenden Programmlaufzeit für andere Maßnahmebereiche eingesetzt werden sollen. Vorgesehen ist, Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) verstärkt in die Bereiche „Wissen und Innovation“ zu lenken.

In der GRW stehen nach derzeitiger Planung noch insgesamt 5,0 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeiten in den Jahren 2012 bis 2014 für neue Bewilligungen in 2011 zur Verfügung. Ab 2012 sollen grundsätzlich keine GRW-Mittel mehr für die einzelbetriebliche Investitionsförderung eingesetzt werden.

Zur Einlösung von bewilligten Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre werden (unter Berücksichtigung der noch zu bewilligenden Verpflichtungsermächtigungen dieses Jahres) in 2011 rd. 21,1 Mio. Euro, 2012 rd. 15 Mio. Euro, 2013 rd. 9,0 Mio. Euro und 2014 rd. 1,0 Mio. Euro bereitzustellen sein.

Darüber hinaus hält die Landesregierung eine einzelbetriebliche Förderung der im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft geförderten Innovationen (betriebliche Innovationen, Umweltinnovationen, Innovationsassistenzen) im Rahmen der Sicherstellung des Defizitabbaupfades weiterhin für notwendig. Die Planung für zukünftige Programme wird im Rahmen der Aufstellung des Nachfolgeprogramms für das Zukunftsprogramm Wirtschaft erfolgen.

Für die einzelbetriebliche Innovationsförderung stehen in der Förderperiode 2007 bis 2013 EFRE-Mittel in Höhe von 52,0 Mio. Euro zur Verfügung. Davon sind aktuell 25,6 Mio. Euro belegt und 26,4 Mio. Euro können noch bewilligt werden. In der GRW betragen die Vorbelastungen der Ansätze für 2011 = 1.035,4 T Euro und für 2012 = 415,0 T Euro. Für Neubewilligungen sind für 2012 Verpflichtungsermächtigungen (VE'en) i.H.v. 1.000,0 T Euro und für 2013 VE'en i.H.v. 500,0 T Euro vorgesehen.

Zu d.

Das Land stellt in diesem und im nächsten Jahr jeweils 100 T Euro bereit, um KMU bei der Markterkundung im außereuropäischen Ausland durch die zeitlich befristete Förderung der Teilnahme an sog. Gemeinschaftsbüros zu unterstützen. Die entsprechende Förderrichtlinie läuft Ende 2012 aus.

II. Situation der Kommunen

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Mittel, die auf der kommunalen Ebene durch eine Verwaltungs- und Gebietsreform eingespart werden, zu 100 v.H. bei den Kommunen bleiben müssen?

Antwort:

Ja.

2. Die Kommunen fordern, Art. 28 Grundgesetz zu ergänzen, mit dem Ziel einer Garantie auf eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen, der Aufnahme des Konnexitätsprinzips und der Aufnahme eines Anhörungsrechts bei Gesetzgebungsverfahren, wenn kommunale Belange betroffen sind. Teilt die Landesregierung die Forderung der Kommunen? Wenn ja, wie unterstützt die Landesregierung diese Forderungen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Teil des staatlichen Gemeinwesens. Verfassungsrechtliche Regelungen in Bezug auf die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen daher stets gemeinwohlbezogen und mit Blick auf ihre Wirkungen auf den gesamten Staat getroffen werden. Vor diesem Hintergrund haben die Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag die Änderung des Art. 49 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beschlossen, mit welcher die Verpflichtung des Staates zur Gewährung eines kommunalen Finanzausgleiches ausdrücklich in den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes gestellt wird.

Mit der am 01. September 2006 in Kraft getretenen Änderung des Grundgesetzes ist die bundesstaatliche Ordnung modernisiert worden. Die direkte bundesrechtliche Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ist durch diese Grundgesetzänderung ausgeschlossen worden (Art. 84 Abs. 1 Satz 7, 85 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes).

Eine wirksame Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes ist nach Auffassung der Landesregierung wünschenswert. Die Landesregierung verweist auf die bewährte schleswig-holsteinische Praxis der einfachrechtlichen Verankerung der Anhörungs- und Beteiligungsrechte in der Gemeindeordnung (§ 132 GO) und in der Kreisordnung (§ 71 KrO).

Konnexität auslösende Vorschriften sind zudem Gegenstand einer zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden geschlossenen Beteiligungsvereinbarung, die eine Anhörung der kommunalen Landesverbände auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben vorsieht. Die Landesregierung beabsichtigt, dem Landtag einen Vorschlag zur Überführung dieses Beteiligungsverfahrens in eine gesetzliche Regelung zu unterbreiten.

3. Wie ist der Sachstand der Bund-Länder Verhandlungen über eine Reform der Grundsteuer u.a. zur Verstetigung der Einnahmen?

Antwort:

Die Finanzministerkonferenz hatte im Januar 2010 der Einrichtung einer länder-offenen Arbeitsgruppe zugestimmt, welche die Reformmodelle bewerten und Vorschläge für die weitere Vorgehensweise machen soll. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) war lediglich beratend und unterstützend tätig.

Zur Finanzministerkonferenz am 27. Januar 2011 wurde ein Bericht vorgelegt, in dem drei Modelle vorgestellt wurden:

1. Verkehrswertmodell
2. Wertunabhängiges Modell
3. Gebäudewertunabhängiges Kombinationsmodell

Einzelheiten sind den Internetseiten der Finanzsenatorin Bremens (Modell 1), des Finanzministeriums Hessens (Modell 2) und des Finanzministeriums Thüringens (Modell 3) zu entnehmen. Die Finanzministerkonferenz hat die Länder gebeten, eine Verprobung der Modelle unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände durchzuführen. Dabei sollen auch die Bürokratiekosten erfasst werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen Ende 2011 vorliegen. Erst dann kann über das umzusetzende Modell entschieden werden.

4. Die Landesregierung hat im Mai 2010 beschlossen, mit dem Bund Verhandlungen über eine Verstetigung der Kommunalfinanzen aufzunehmen.
- a. Wie ist der aktuelle Sachstand, was hat die Landesregierung seitdem unternommen?
 - b. Wie ist der Sachstand des von der Landesregierung im Mai 2010 angekündigten Kommunalpakets?
 - c. Die Landesregierung hat im Mai 2010 beschlossen, durch personalkostenmindernde Entscheidungen des Landes die Kommunen zu entlasten. Wie ist der aktuelle Sachstand, was hat die Landesregierung seitdem unternommen?

Antworten:

Zu a. und b.

Der Beschluss wurde nicht in dieser Form gefasst. Vielmehr wurde beschlossen, bei den Verhandlungen mit dem Bund über die Gestaltung der Kommunalfinanzen sich für eine Verstetigung der Steuerbasis der Kommunen einzusetzen. Dieser Beschluss ist u.a. vor dem Hintergrund der Einsetzung der Gemeindefinanzkommission zu sehen. Die Beratungen der Kommission sind noch nicht abgeschlossen. Es werden verschiedene Modelle betrachtet und geprüft. Eine Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Modell ist nicht endgültig gefallen.

Darüber hinaus sieht die Landesregierung durch eine Verstetigung des kommunalen Finanzausgleichs Chancen für eine verlässlichere Einnahmehasis der kommunalen Ebene. Die Umsetzung ist auf der Grundlage der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung im Haushaltsgesetz 2011/2012 möglich. Aspekte der Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen, aber auch Strukturfragen werden dabei gemeinsam weiterverfolgt und vertieft

Das Land hat die Maßnahmen mit Kommunalrelevanz, die im Haushalt 2011/2012 beschlossen werden sollten, zusammengestellt. Dieses Paket wurde unter dem Stichwort „Kommunalpaket“ den Kommunen übergeben und mit ihnen besprochen. Eine Vielzahl von Maßnahmen des Kommunalpakets hat für die Kommunen Haushaltsentlastende Wirkung gezeigt. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen bei der Eingliederungshilfe, der Schulsozialarbeit, der Krankenhausfinanzierung und im Bereich der Investitionsmaßnahmen für die U 3 Förderung.

Zu c.

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 ergriffenen Maßnahmen im Beamtenbereich wie zum Beispiel die Anhebung der Selbstbehalte in der Beihilfe gelten auch für die kommunalen Dienstherrn und helfen so, den Anstieg der Personalkosten zu begrenzen. Auch die Möglichkeit, durch eine Vorruhestandsregelung für Personalüberhangbereiche den Stellenabbau zu unterstützen, ist den Kommunen mit dem Haushaltsbegleitgesetz eröffnet worden.

5. Die Landesregierung plant, den Kommunen ein gemeinsames Kredit- und Zinsmanagement anzubieten. Wie ist der aktuelle Sachstand? Wie ist die Position der Kommunalen Spitzenverbände?

Antwort:

Das Finanzministerium hat Ansatzpunkte einer Unterstützung der Kommunen im Bereich des Kredit- und Zinsmanagements und den erforderlichen Ressourceneinsatz seitens des Landes definiert. Um zeitnah und unbürokratisch eine Unterstützung der Kommunen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu ermöglichen, hat das Finanzministerium die Kernpunkte eines Projekts „Kommunale Gemeinschaftsfinanzierung“ entworfen.

Die Idee ist, dass das Land im ersten Schritt eine Plattform für ein standardisiertes Verfahren zur Kapitalbeschaffung organisiert. Es ist eine pragmatische und tatsächlich umsetzbare Möglichkeit, die Kommunen durch die Kapitalmarktexpertise des Landes zu unterstützen. Der Vorteil liegt nicht zwingend nur in der Preisbildung, sondern vor allem in der möglichen Erschließung neuer Investorengruppen, der größeren Transparenz der Kapitalbeschaffung und der kapitalmarktseitigen Fundierung. Mittelfristig ist das Ziel, dass das Verfahren der Finanzierung von der kommunalen Gemeinschaft weitgehend eigenständig umgesetzt wird.

Die „Kommunale Gemeinschaftsfinanzierung“ ist ein schlankes, unbürokratisches und effizientes Verfahren, das dem Arbeitskreis „Finanzen“ des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages bereits am 17. Oktober 2010 vorgestellt wurde. Die Präsentation im Landkreistag stieß auf sehr reges Interesse der Teilnehmer.

III. Fragen an jedes Ressort

1. In welcher Höhe (absolut und prozentual) sind die Ausgaben des jeweiligen Ressorts durch bundesgesetzliche Leistungen gebunden
 - a. im Budget I (Personal)?
 - b. im Budget II (Zuweisungen und Zuschüsse)?

Antwort zu a. und b.

In den Budgets I und II der Ressorts sind Ausgaben auf Grund bundesgesetzlicher Leistungen (ARV-Schlüssel 0 und 1) im Haushaltsjahr 2011 wie folgt gebunden:

Ausgaben 2011

Ressort-einzelplan	In Budget I gebunden		Ressort-einzelplan	In Budget II gebunden	
	in T €	in v.H.		in T €	in v.H.
03	13	0,08	03	-	0,00
04	1.104	0,28	04	77.020	42,62
05	175	0,09	05	0	0,01
06	314	1,45	06	106.541	9,07
07	1.033	0,08	07	1.432	0,76
09	136.796	36,37	09	7.405	21,78
10	3.357	7,73	10	855.127	84,97
13	623	0,84	13	5.153	2,56

2. Welche strukturellen Einsparmöglichkeiten sieht die Landesregierung aktuell im jeweiligen Ressort zur Umsetzung der Schuldenbremse ab 2013, die über die bereits mit dem Doppelhaushalt 2011/2012 verabschiedeten Einsparungen hinausgehen?

Antwort:

Mit der Finanzplanung wurde der zur Verfügung stehende Ausgaberahmen bezogen auf das Budget I und das Budget II transparent und offen dargestellt. Die aus diesem Rahmen abgeleiteten Budgets für die Jahre 2011 und 2012 wurden sodann im Haushaltsaufstellungsprozess unter Berücksichtigung der politischen Schwerpunktsetzung festgelegt und später durch den Landtag beschlossen. Die Festlegung der konkreten Budgets für die Jahre 2013 und 2014 erfolgt im Rahmen des festgelegten Defizitabbaupfades unter Berücksichtigung der politischen Schwerpunktsetzung für diese Jahre. In diesem Zusammenhang werden die weiteren strukturellen Maßnahmen erörtert. Die Landesregierung hat bereits Maßnahmen ergriffen, die ihre volle Wirksamkeit erst in den Jahren ab 2013 entfalten werden. Hierbei handelt es sich z.B. um Änderungen im Landesbeamtengesetz.

3. Plant die Landesregierung haushaltsrelevante Bundesratsinitiativen im Bereich des jeweiligen Ressorts zur Entlastung des Landeshaushalts? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche, wann und mit welchem Einsparpotenzial?

Antwort:

Siehe Anlage 1

Einzelplan 03 – Ministerpräsident, Staatskanzlei

1. Nach den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission kann die Staatskanzlei die Einsparvorgaben im Doppelhaushalt 2011/2012 nur durch eine Entnahme aus ihren Rücklagen einhalten.
 - a. Wie hoch sind die danach verbleibenden Rücklagen der Staatskanzlei?
 - b. Geht die Staatskanzlei davon aus, die Budgetvorgaben zukünftig ohne Rücklagenentnahme einhalten zu können? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden bzw. werden dazu eingeleitet?

Antworten:

Zu a.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt geht die Staatskanzlei davon aus, dass zur Erfüllung der Einsparvorgaben im Doppelhaushalt ein Teil der Personal- und Sachrücklage verwendet werden muss. Für eine Aussage über die Höhe der erforderlichen Entnahme und damit über den Rücklagenbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2012 mangelt es aufgrund der laufenden internen Prüfung und einer Reihe noch offener Personalentscheidungen an einer verlässlichen Datengrundlage.

Zu b.

Mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2013/2014 wird zu entscheiden sein, in wie weit zur Erfüllung der Budgetvorgaben eventuell vorhandene Rücklagen herangezogen werden.

2. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, Abordnungen zum Land zukünftig immer mit einer Probezeit zu versehen?

Antwort:

Eine Abordnung kann aus Rechtsgründen nicht mit einer Probezeit im beamtenrechtlichen Sinne versehen werden. Die Abordnung (mit dem Ziel der Versetzung) selbst kann im Gegensatz zur sofortigen Versetzung den Charakter einer Probezeit haben. Ob eine solche Abordnung erfolgt, hängt ab von der Absprache zwischen abgebender und aufnehmender Dienststelle und i.d.R. auch mit der betroffenen Beamtin/ dem betroffenen Beamten. Gegen den Willen der abgebenden Dienststelle ist eine Abordnung nicht möglich.

In aller Regel ist eine Abordnung, die der Versetzung vorausgeht, personalwirtschaftlich sinnvoll. Die Möglichkeit wird im Zuge der dargestellten Rahmenbedingungen genutzt.

Einzelplan 04 – Innenministerium

1. Wie haben sich die Landesmittel für Wohngeld von 2005 – 2010 entwickelt, was prognostiziert die Landesregierung für 2011 – 2014?

Antwort:

Die Erstattung von Wohngeld an die Bewilligungsstellen (Titel 0416 - 68102) hat sich wie folgt entwickelt (in T Euro):

Haushaltsjahr	insgesamt	davon Landesmittel
Ist 2005	57.153,8	28.576,9
Ist 2006	49.871,5	24.935,8
Ist 2007	38.576,5	19.288,3
Ist 2008	31.688,6	15.844,3
Ist 2009	70.837,7	35.418,9
Ist 2010	79.848,4	39.924,2
Soll 2011	77.000,0	38.500,0
Soll 2012	73.500,0	36.750,0

2013/2014:

Die prognostizierte Höhe der Ausgaben für Wohngeld wird im Haushaltsentwurf 2013/2014 ablesbar sein.

2. Grenzüberschreitende Maßnahmen in der Metropolregion Hamburg:
 - a. Wie haben sich die Ausgaben für die Maßnahmen von 2005-2010 entwickelt, wie ist die Prognose für 2011 – 2014?
 - b. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit einer Reduzierung der Mittel?
 - c. Mit dem Doppelhaushalt wurden die Verpflichtungsermächtigungen für 2011 und 2012 auf jeweils 800 T Euro reduziert. Trifft es zu, dass der Staatsvertrag geändert werden muss, um die Mittel dauerhaft reduzieren zu können? Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit Hamburg? Wenn nein, warum soll dieser Bereich nicht zur Haushaltskonsolidierung beitragen?

Antworten:

Zu a.

Die Ausgaben 2005 bis 2010 (einschließlich Verpflichtungen aus Vorjahren) haben sich wie folgt entwickelt:

2005	2.648,2 T€
2006	1.830,9 T€
2007	581,0 T€
2008	2.001,4 T€
2009	1.459,0 T€
2010	1.038,8 T€

Es ist davon auszugehen, dass die Ansätze 2011 und 2012 von jeweils 1.200,0 T Euro in voller Höhe ausgeschöpft werden.

Zu b. und c.

Auf Begehren Schleswig-Holsteins ist in 2010 der staatsvertraglich vereinbarte Betrag von 1.742 T Euro für den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein mit sofortiger Wirkung auf 1.200,0 T Euro reduziert worden.

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein müsste gekündigt werden (Änderungskündigung), um die Mittel dauerhaft zu reduzieren. Gemäß Art. 4 Abs. 2 des Staatsvertrages ist eine Änderung des Vertrages nur durch (Änderungs-) Kündigung mit zweijähriger Kündigungsfrist möglich.

Eine Änderung des Staatsvertrages wurde von Niedersachsen nicht mitgetragen. Daher haben Hamburg und Schleswig-Holstein einvernehmlich die Reduzierung der Mittel des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein von 1.742,0 T Euro auf 1.200,0 T Euro ab 2010 zunächst ohne Änderung des Staatsvertrages vereinbart.

3. Sieht die Landesregierung weitere Möglichkeiten, in dem Bereich Polizei, Katastrophen- und Zivilschutz zu sparen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen und in welcher Höhe (bitte jeweils nach Aufgabenfeld getrennt und für die Budgets I und II ausweisen)?

Antwort:

Die Polizei prüft Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Einsparvorschläge (siehe Antwort zu Einzelplan 04 - Innenministerium, Frage 6). Für den Bereich Katastrophen- und Zivilschutz werden Maßnahmen unter Beachtung der Neuorganisation der Bundeswehr zu prüfen sein.

4. Sieht die Landesregierung weitere Möglichkeiten, in dem Bereich Brandschutz, Landesfeuerwehrschule und Feuerwehrwesen zu sparen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen und in welcher Höhe (bitte jeweils nach Aufgabenfeld getrennt und für die Budgets I und II ausweisen)?

Antwort:

Nach § 31 Abs. 1 FAG fließt das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Kreisen und kreisfreien Städten nach Abzug

1. der für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau der Landesfeuerwehrschule erforderlichen Mittel,
2. eines dem Innenministerium zur Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens zur Verfügung stehenden Betrages, der 15 v.H. des Steueraufkommens nicht übersteigen darf sowie
3. des nach § 19 Abs. 2 erforderlichen Betrages

zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe zu.

Somit unterliegt das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer einer Zweckbindung zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Feuerwehrwesens. Einsparungen fließen den Kreisen und kreisfreien Städten und nicht dem Landeshaushalt zu.

Ausgenommen von der Zweckbindung des § 31 FAG sind lediglich die Bereiche Schiffsbrandbekämpfung (0405 - TG 62) und Havariekommando (0405 - TG 65), die nicht aus Feuerschutzsteuermitteln finanziert werden. Im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge wurden verschiedene Vereinbarungen zwischen

- dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein,
- dem Bund und den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen,
- dem Bund und den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Schleswig-Holstein jeweils mit den Städten Brunsbüttel, Flensburg, Kiel und Lübeck sowie
- dem Bund und den Küstenländern

geschlossen.

Mögliche Einsparpotenziale werden unter Beachtung der bestehenden Vereinbarungs-, Vertrags- und Gesetzeslagelaufend geprüft. Dabei ist die Höhe der entstehenden Kosten bei Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben außerhalb der o.g. Vereinbarungen nach einem Ausstieg durch das Land Schleswig-Holstein zu betrachten.

5. Welchen notwendigen Investitionsbedarf sieht die Landesregierung bis 2014 (oder länger) insbesondere (aber nicht nur) für die Bereiche Polizei, Brandschutz, Katastrophen- und Zivilschutz, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit von Infrastrukturmaßnahmen/Neuer Technologien/Fuhrpark/digitales Sprech- und Datenfunksystem?

Antwort:

Im Kapitel 0405 - Brandschutz, Landesfeuerweherschule und Förderung des Feuerwesens - sind Investitionen in Höhe von 500,8 T Euro (2011) und 210,0 T Euro (2012) für den Erwerb von Fahrzeugen und Geräten sowie in Höhe von 5.723,0 T Euro (2011) und 6.076,0 T Euro (2012) für Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für Investitionen vorgesehen.

Im Kapitel 0410 - Polizei, Katastrophen- und Zivilschutz - sind für den Digitalfunk Investitionen in Höhe von 5.506,3 T Euro in 2011 und 75,6 T Euro in 2012 vorgesehen. Hinzu kommen die Investitionen, die aus der Rücklage (43.513,0 TEuro) finanziert werden. Weitere 4.035,0 T Euro (2011) und 2.995,0 T Euro sind für Investitionen in den Fuhrpark der Polizei geplant. Für den Neubau/Erwerb von Booten für die Wasserschutzpolizei sind je 1.090,0 T€ (2011/12) geplant. Hinzu kommen 4.719,0 T€ (2011) und 3.809,9 T€ (2012) für sonstige Investitionen der Polizei. Im Bereich des Katastrophen- und Zivilschutzes sind Investitionen in Höhe von je 305,0 T Euro 2011 und 2012 für den Erwerb von Fahrzeugen und Geräten sowie in Höhe von je 750,0 T Euro 2011 und 2012 für Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für Investitionen vorgesehen.

2013 ff:

Mit der mittelfristigen Finanzplanung und deren Fortschreibung wurde der Defizitabbau Pfad für den Zeitraum 2011 bis 2020 aufgezeigt. Dargestellt wurde dabei auch die rechnerische Entwicklung des Budgets II. Aus dieser langfristig vorausschauenden Finanzplanung entwickelt die Landesregierung den Entwurf des jeweils nächsten Haushaltsplans. Der Finanzplan beschreibt damit den Rahmen, der durch den konkreten Haushalt ausgefüllt wird. Die Landesregierung setzt im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung Schwerpunkte, die sich dann im Haushaltsentwurf finden. Die konkrete Höhe der Ausgaben für die Investitionen ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar.

6. Die Landesregierung hat beschlossen, dass auch im Bereich der Polizei strukturelle Maßnahmen notwendig sind. Darüber hinaus gibt es von Dritten eingebrachte Sparvorschläge. Wie ist der aktuelle Diskussionsstand bzw. der Grad der Umsetzung der unten aufgeführten Maßnahmen? Wann und in welcher Höhe kann mit ersten Entlastungen für den Landeshaushalt gerechnet werden?
- Wegfall der Polizeishows.
 - Wegfall Begleitung von Schwertransporten.
 - Wegfall der Überwachung der Sicherheitsbestimmungen von Hafenanlagen.

- d. Auflösung der Big-Band.
- e. Erhebung von kostendeckenden Gebühren, wenn Einsätze dem Schutz kommerzieller Interessen dienen.
- f. Strukturelle Maßnahmen in der Polizeiverwaltung.

Antwort:

Der aktuelle Diskussionsstand bzw. der Grad der Umsetzung ist wie folgt:

- a. Die Polizeishows in Kiel und Neumünster fanden 2010 letztmalig unter der Regie der Landespolizei statt.
- b. Eine Entlastung der Polizei bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten ist abhängig von einer Änderung der Rechtslage durch den Bund (z. B. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten). Die Änderungsvorschläge werden in den zuständigen Bund-Länder-Gremien beraten.
- c. Vorschlag war nicht der Wegfall der Überwachung der Sicherheitsbestimmungen von Hafenanlagen, sondern die polizeiliche Entlastung durch Abgabe der Aufgabe an das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV). Ergebnis der Prüfung ist, dass die Polizei die Aufgabe nicht an das MWV abgibt. Derzeit wird untersucht, ob die Polizei die Aufgabe mit verringertem Personalaufwand wahrnehmen kann.
- d. Die vollständige Umsetzung soll 2015 abgeschlossen sein.

Im Bereich des Polizeivollzuges besteht aufgrund des Aufgabenzuwachses eine strategische Unterbesetzung von bis zu 160 Stellen. Diese Lücke wird zunächst durch den Wegfall oder die Reduzierung der vorgenannten Aufgaben und die damit verbundenen Einsparungen geschlossen.

- e. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum ist eine zentrale Pflicht des Staates und Kernaufgabe der Polizei.

Kommt es bei solchen Einsätzen zu einzelnen kostenpflichtigen Polizeiamtshandlungen wie Gewahrsamnahmen, Ersatzvornahme pp. werden die Kosten dem unmittelbar Verantwortlichen mittels Leistungsbescheid auferlegt (z.B. auf Grundlage der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung oder des Verwaltungskostengesetzes).

Ihren gesetzlichen Auftrag, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, erfüllt die Polizei nicht nur bei Fußballspielen, sondern auch bei vielen anderen privaten Veranstaltungen - vom Schützenfest im Dorf über das Stadtfest, den Karnevalsumzug bis zum Kirchentag. Die Aufgaben der Polizei bei diesen Veranstaltungen sind oft sehr verschieden, manchmal beschränken sie sich lediglich auf Verkehrssicherung oder Verkehrslenkung, es bleiben aber Polizeieinsätze.

An diesen Beispielen ist ersichtlich, warum die rechtliche Grundsatzfrage, ob hoheitliches Handeln zur Gewährleistung öffentlicher Sicherheit entgeltspflichtig

gestellt werden soll, bisher noch nicht beantwortet werden konnte.

In der polizeilichen Praxis stößt man sehr schnell auf die Abgrenzungsprobleme zu religiösen, wissenschaftlichen, erzieherischen, kulturellen, politischen oder anderen Anlässen.

- f. Um ab 2015 weitere Einsparpotenziale bei der Polizei freizusetzen, werden im Rahmen der Organisationsentwicklung einzelne Maßnahmen geprüft, wie z. B. die Reduzierung der Anzahl der Polizeidirektionen und das Auflösen der teilweise vorhandenen Doppelstrukturen in den Stabs- und Verwaltungsbereichen des Landespolizeiamtes und der Polizeiabteilung des Innenministeriums.
7. Städtebauförderung wird oft als wichtigstes Stärkungsinstrument für die Wirtschaft bezeichnet, da es – im Vergleich zum Fördereuro – die 8-fache Investition auslösen soll.
- a. Welche Mittel sind in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2014 enthalten?
- b. Können mit den eingeplanten Landesmitteln die möglichen Bundeszuschüsse in voller Höhe gebunden werden. Wenn nein, in welcher Höhe (in der Summe und prozentual) sollen Bundesmittel zukünftig gebunden bzw. nicht gebunden werden?

Antwort:

Zu a.

Durch die Verpflichtungsermächtigungen der Programmjahre bis einschließlich 2012 sind für die Städtebauförderungsprogramme folgende Mittel vorgesehen (in T Euro):

	Bundesmittel	Landesmittel
2011	10.677,6	10.208,0
2012	10.549,0	10.797,9
2013	10.136,7	8.884,7
2014	7.216,0	6.354,2

Die künftigen Neuverpflichtungen aus den Programmjahren 2013 und 2014 sind hier nicht berücksichtigt.

Mit der mittelfristigen Finanzplanung und deren Fortschreibung wurde der Defizitabbau Pfad für den Zeitraum 2011 bis 2020 aufgezeigt. Dargestellt wurde dabei auch die rechnerische Entwicklung des Budgets II. Aus dieser langfristig vorausschauenden Finanzplanung entwickelt die Landesregierung den Entwurf des jeweils nächsten Haushaltsplans. Der Finanzplan beschreibt damit den Rahmen, der durch den konkreten Haushalt ausgefüllt wird. Die Landesregierung setzt im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung Schwerpunkte, die sich dann im Haushaltsentwurf finden. Die konkrete Höhe der Ausgaben für die Städtebauförderung ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar.

Zu b.

Es ist Ziel der Landesregierung im Zuge des Haushaltsvollzuges die vollständige Kofinanzierung der Bundesfinanzhilfen des Programmjahres 2011 in Höhe von insgesamt 10.093,0 T Euro zu gewährleisten. Derzeit ist nicht bekannt, in welcher Höhe der Bund Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung ab dem Programmjahr 2012 bereitstellen wird. Daher ist es nicht möglich, Aussagen über die Höhe und Bindungsquote künftiger Bundesfinanzhilfen zu treffen. Für das Pro-

grammjahr 2012 stehen 10.000,0 T Euro Landesmittel zur Kofinanzierung der Bundesfinanzhilfen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Einhaltung des Defizitabbaupfades wird auch in den kommenden Jahren das Ziel verfolgt, die vollständige Bindung der Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung zu erreichen. Derzeit prüft die Landesregierung, in wie weit Dritte den Kofinanzierungsanteil des Landes übernehmen können.

8. Welche Ausgaben sind nach der mittelfristigen Finanzplanung für das Statistische Amt Hamburg und Schleswig-Holstein bis 2014 vorgesehen? Welches Einsparpotenzial sieht die Landesregierung aktuell ab wann? Müsste der Staatsvertrag mit Hamburg geändert werden, um weitere Einsparungen erreichen zu können (bitte getrennt für das Budget I und II ausweisen)?

Antwort:

Mit der mittelfristigen Finanzplanung und deren Fortschreibung wurde der Defizitabbaupfad für den Zeitraum 2011 bis 2020 aufgezeigt. Dargestellt wurde dabei auch die rechnerische Entwicklung des Budgets II. Aus dieser langfristig vorausschauenden Finanzplanung entwickelt die Landesregierung den Entwurf des jeweils nächsten Haushaltsplans. Der Finanzplan beschreibt damit den Rahmen, der durch den konkreten Haushalt ausgefüllt wird. Die Landesregierung setzt im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung Schwerpunkte, die sich dann im Haushaltsentwurf finden.

Die konkrete Höhe der Ausgaben für das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar.

Die aktuelle Aufwandssituation ist geprägt vom Zensus 2011. Daneben hat eine Projektgruppe Empfehlungen zur Reorganisation des Amtes sowie weitere Vorschläge zur Fortentwicklung des Geschäftsmodells vorgelegt. Diese werden derzeit von der Amtsleitung in ein Konzept umgesetzt; der Verwaltungsrat wird nach Vorliegen des Konzeptes über das weitere Vorgehen befinden. Daher ist es derzeit nicht realistisch, konkrete Einsparpotenziale zu beziffern, die ohne Änderung des Staatsvertrages umsetzbar sind.

Die zum 01. Mai 2011 vorgesehene Reduzierung der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf einen Alleinvorstand erfordert es jedoch, den Staatsvertrag mit Hamburg zeitnah anzupassen, da dort noch eine Zahl von zwei Vorstandmitgliedern festgeschrieben ist.

9. Ab wann und in welcher Höhe sind Einsparungen aus der Neuorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu erwarten (bitte getrennt für das Budget I und II ausweisen)?

Antwort:

Die Frage wurde in der Vorlage des Innenministeriums vom 14. Oktober 2010 - Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck - 17/1291 im Rahmen der zu den Haushaltsberatungen gestellten Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Einzelplan 04 beantwortet.

10. In welcher Höhe rechnet die Landesregierung aktuell mit Einnahmeverbesserungen durch die geplante Änderung des Glücksspielwesens?

Antwort:

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) tritt mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft (am 31. Dezember 2011), sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation bis Ende des vierten Jahres mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben nunmehr die länderoffene CdS-Arbeitsgruppe "Zukunft des Lotteriemonopols" unter Einbeziehung der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder beauftragt, drei Alternativmodelle für einen Änderungsstaatsvertrag zum Glücksspielstaatsvertrag fortzuentwickeln.

Aufgrund der laufenden Beratungen sind momentan noch keine konkreten Aussagen zu Einnahmeverbesserungen möglich. Allen Modellen ist jedoch gemein, das derzeitige Verbot zum Veranlassen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet aufzuheben. Durch diese Änderung könnten Mehreinnahmen generiert werden.

11. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass die Beendigung des Glücksspielstaatsvertrages die Einstellung der Sportförderung (ca. 6 Mio. Euro) als freiwillige Leistung bedeuten würde und zur Konsolidierung des Landeshaushalts beitragen könnte. Hat die Landesregierung in der mittelfristigen Finanzplanung Mittel für die Sportförderung eingeplant? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Mit der mittelfristigen Finanzplanung und deren Fortschreibung wurde der Defizitabbaupfad für den Zeitraum 2011 bis 2020 aufgezeigt. Dargestellt wurde dabei auch die rechnerische Entwicklung des Budgets II. Aus dieser langfristig vorausschauenden Finanzplanung entwickelt die Landesregierung den Entwurf des jeweils nächsten Haushaltsplans. Der Finanzplan beschreibt damit den Rahmen, der durch den konkreten Haushalt ausgefüllt wird. Die Landesregierung setzt im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung Schwerpunkte, die sich dann im Haushaltsentwurf finden. Die konkrete Höhe der geplanten Ausgaben für die Sportförderung ist dann in dem jeweiligen Haushaltsentwurf ablesbar.

12. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag einer gemeinsamen Kartellbehörde aller Norddeutschen Länder? In welcher Höhe könnten ab wann Synergien entstehen?

Antwort:

Die Landesregierung steht Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung positiv gegenüber. Zur Realisierung des Vorschlages wäre eine Gesetzesänderung notwendig. Die Höhe erzielbarer Synergien ist nicht bezifferbar, da Ausstattungsmerkmale einer gemeinsamen Landeskartellbehörde im Verhandlungswege zwischen den beteiligten Ländern geklärt werden müssten.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat bereits im Jahr 2007 einen Änderungsantrag zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in den Bundesrat eingebracht. Dieser sah vor, die Möglichkeit zu eröffnen, Zuständigkeiten im Kartellrecht von der Landeskartellbehörde auf das Bundeskartellamt zu übertragen. Der Antrag wurde von der Länderkammer nicht angenommen und darüber hinaus auch von den zuständigen Bundesbehörden skeptisch betrachtet.

13. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag der Überarbeitung der Aktenordnung, mit dem Ziel einer Modernisierung und Anpassung an die technischen Möglichkeiten zur Entlastung des Personals?

Antwort:

Die schleswig-holsteinische Aktenordnung (AktenO) lässt seit 1999 die Führung elektronischer Akten zu. Die AktenO wird derzeit mit dem Ziel aktualisiert, die Aufbau- und Ablauforganisation der Schriftgutverwaltung wirtschaftlicher zu gestalten. Im Zuge dessen werden die bestehenden Aktenpläne vereinheitlicht, um auch die Vorteile einer elektronischen Aktenverwaltung nutzen zu können.

Die Landesregierung hat 2002 beschlossen, schrittweise ein ressortübergreifendes Dokumentenmanagementsystem einzuführen. Das dazu eingesetzte IT-Verfahren „eAkte“ unterstützt die Geschäftsprozesse der Landesregierung und der Verwaltung.

Der LRH hat nach Prüfung des Verfahrens angeregt, die „eAkte“ als Landesstandard festzulegen und eine verbindliche Umsetzung vorzunehmen

Ein einheitlicher Aktenplan verbunden mit der „eAkte“ reduziert

- Insellösungen,
- den Aufwand beim inner- und außerbehördlichen Datenaustausch,
- den Verwaltungsaufwand bei Aufgabenverlagerungen, Umorganisationen oder der Änderung von Organisationsstrukturen,
- die Pflege von Aktenbeständen

und dient letztlich der Vereinfachung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen und der Entlastung des Personals.

14. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern zu prüfen, welche Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Sinne der Entbürokratisierung für die Wirtschaft geändert werden müssten, um das Ergebnis anschließend dem Parlament zur ergebnisoffenen Debatte vorzulegen?

Antwort:

Das MWV hat zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein bereits Ende 2004 den gesamten Regelungsbestand erfasst und auf Möglichkeiten der Aufwandreduzierung überprüft.

Die Überprüfung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit Blick auf die vorhandenen Entbürokratisierungspotenziale ist eine ständige Aufgabe geworden.

Hinweise von IHK und HWK werden in diesem Zusammenhang gerne aufgegriffen.

Nach dem Mittelstandsförderungsgesetz sind die Träger der öffentlichen Verwaltung zudem aufgefordert, bei ihrer Rechtsetzung die Auswirkungen auf die Wirtschaft (Mittelstandsverträglichkeit) zu prüfen.

Des Weiteren sind im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren die Träger der öffentlichen Belange und damit auch die betroffenen Verbände und Kammern der Wirtschaft zu hören sowie die Vorgaben des „Normen-TÜV“ des Innenministeriums, die insbesondere auf den Bürokratieabbau ausgerichtet sind, zu beachten.

15. Welcher Einspareffekt wäre ab wann erreichbar, wenn die personenbezogenen Dienstwagen/Chefwagenfahrer für die StaatssekretärInnen abgeschafft würden und diese auf einen Fahrerpool zurückgreifen könnten?

Antwort:

Die Frage wurde in der Vorlage des Innenministeriums zur Prüfung der Chefwagenutzung vom 10. Januar 2007 - 21 - Pr 1497/2006" bereits beantwortet (s. Umdruck des Schleswig-Holsteinischen Landtags - 17/1288, dort Ziffer 2).

Einzelpläne 05 und 11 – Finanzministerium und Allgemeine Finanzverwaltung

1. Plant die Landesregierung, Neuverhandlungen über einen Altschuldentilgungsfonds auf Bundesebene zu fordern bzw. in Verhandlungen mit den anderen Ländern erneut anzustoßen? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein hat inzwischen Kapitalmarktschulden in Höhe von rd. 26. Mrd. Euro. Hierfür sind Zinsen von rd. 1 Mrd. Euro jährlich aufzuwenden. Im Jahr 2008 konnte gemäß der damaligen Verfassungsgrenze erstmals seit 1996 ein im Vollzug verfassungskonformer Haushalt erreicht werden, d.h. die Investitionen des Landes überstiegen die Nettokreditaufnahme. Das bedeutet, dass bis dahin die Kreditaufnahme nicht dazu genutzt wurde, die Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung zu verbessern und damit das Einnahmenniveau zu erhöhen. Hierin liegt der Kern des heutigen Problems des Landes.

Die Landesregierung setzt sich seit der Diskussion in der Föderalismusreformstufe 2 für eine Bewältigung der Altschuldenproblematik ein. Hierzu hat sie einen - erstmals systematischen - Vorschlag unterbreitet, der allerdings in den damaligen Verhandlungen nicht durchgesetzt werden konnte. Unter anderem hatten die Kommissionsvorsitzenden diesen Vorschlag damals als nicht entscheidungsreif eingestuft. Die Landesregierung hat ihre Position hierzu in der Vergangenheit mehrfach auch auf Bundesebene sehr deutlich gemacht und entsprechende Anstöße gegeben.

Das Werben um eine Altschuldenlösung ist ein ständiger Prozess, bei dem es zunächst gilt, Partner zu gewinnen. Darauf aufbauend ist zu entscheiden, wann und in welcher Form eine Initiative ergriffen wird. Im Rahmen der Verhandlungen um die Novelle des Länderfinanzausgleichs wird die Landesregierung das The-

ma erneut einbringen. Eine im Zusammenhang mit Bund-Länder-Finanzbeziehungen losgelöste Diskussion über die Altschuldenlösung ist nicht hilfreich.

2. Nur durch Sparen und ohne erhöhte Steuereinnahmen wird Schleswig-Holstein die Schuldenbremse nicht einhalten können. Welche Bundesratsinitiativen plant die Landesregierung, um die Einnahmesituation des Landes zeitnah zu verbessern?

Antwort:

Siehe Anlage 1

3. Wie würde sich eine Zinssteigerung am Kreditmarkt um 1 % auf die Ausgaben des Landes in den nächsten Jahren auswirken?

Antwort:

Auf Grundlage des bestehenden hohen Niveaus der Landesverschuldung und der damit verbundenen Zinsausgaben wird die Entwicklung der Zinsausgaben bestimmt einerseits durch das jeweilige Bruttofinanzierungsvolumen sowie dem Anteil der variablen Zinsverpflichtungen aus dem Schuldenbestand und andererseits durch die Zinsentwicklung. Bei der Kalkulation der Zinsausgaben im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung und deren Fortschreibung bis 2020 wurde ein Szenario zu Grunde gelegt, in dem sich das Zinsniveau in den Jahren 2011 und 2012 in Richtung des langfristigen Durchschnitts normalisiert. Ausgehend vom Niveau historischer Niedrigzinsen in 2010 ist somit eine relativ deutliche Zinssteigerung in der Berechnung der Zinsausgaben der Finanzplanung berücksichtigt worden.

Gegenüber diesem in der Mittelfristigen Finanzplanung zu Grunde gelegten mittleren Zinsausgabenszenario hätte ein zusätzlicher Anstieg des Zinsniveaus in Höhe von einem Prozentpunkt Mehrausgaben von ca. 80 Mio. Euro jährlich zur Folge, die entsprechend des Zuwachses der Schulden im Zeitablauf ansteigen.

4. Die Versorgungsleistungen des Landes werden sich nach dem Finanzplan von ca. 900 Mio. Euro in 2011 auf ca. 1.200 Mio. Euro in 2020 erhöhen. Wie ist die Position der Landesregierung zu folgenden Maßnahmen, um die Versorgungskosten zu begrenzen? Was würde die jeweilige Maßnahme an Einsparpotenzial in den folgenden Jahren bringen?
 - a. Umstellung der Versorgung für neu angestellte Beamte und Beamtinnen vom Endgehalt auf den Durchschnittsverdienst (so wie im Rentensystem üblich).
 - b. Stufenweise Abschmelzung der Höhe der Pensionen um 5 % bis 2020 (ausgenommen einfacher Dienst).
 - c. Welche Vorschläge macht die Landesregierung – über die bereits beschlossenen Maßnahmen hinaus – um den Anstieg der Versorgungskosten zu begrenzen?

Antworten:

Zu a.

Zu den hergebrachten vom Gesetzgeber nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG gehört, dass das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge auf der

Grundlage der Dienstbezüge des letzten bekleideten Amtes zu berechnen sind (Grundsatz der amtsgemäßen Versorgung, vgl. auch BVerfGE 61, 43, 57f).

Aus diesem Grunde liegen der Landesregierungen keine statistischen Erkenntnisse über den Durchschnittsverdienst seiner Beamtinnen und Beamten vor, so dass sich das Einsparpotenzial nicht beziffern lässt. Da sich der Vorschlag auf neu eingestellte Beamtinnen und Beamte beschränkt, würden sich Auswirkungen auf die Versorgungsausgaben frühestens mit dem Eintritt dieser Einstellungsjahrgänge in den Ruhestand, also im Wesentlichen erst in ca. 40 Jahren ergeben.

Zu b.

Die Kürzung von Versorgungsbezügen bestehender Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist nur in einem engen rechtlichen Rahmen möglich. Zum einen ist der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes, der im Beamtenverhältnis seine eigene Ausprägung erfahren hat, zu beachten. Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Kürzungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 (u.a. Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 v.H. auf 71.,75 v.H.) klar gestellt, dass das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung darstellt (BVerfGE 114, 258). Und schließlich muss bei einer Kürzung der Versorgungsbezüge beachtet werden, dass die Versorgung nach Art. 33 Abs. 5 GG die Fortsetzung der Besoldung ist und dass die Beamtenversorgung - anders als die gesetzliche Rentenversicherung - eine Vollversorgung ist. Sie muss in ihrer Höhe ohne Verweisung auf eine eventuelle ergänzende private Vorsorge ausreichen, um einen dem zuletzt bekleideten Amt entsprechenden angemessenen Lebensstandard sicherzustellen. Weitere Kürzungen könnten danach dann in Betracht gezogen werden, wenn sie der systemgerechten Übertragung entsprechender weiterer Kürzungsmaßnahmen in der Rentenversicherung dienen (z. B. Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt).

Das Einsparpotenzial dieser Maßnahme hängt von der konkreten Ausgestaltung der Regelung ab. Es wäre v.a. zu entscheiden, ob die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängerempfänger aus Gründen des Vertrauensschutzes von der Absenkung ausgenommen werden sollen, ob die Absenkung über einen Versorgungsabschlag oder aber über eine erneute Absenkung des Ruhegehaltssatzes erfolgen soll, ob parallel die Mindestversorgung abgesenkt werden soll und ob sich die Absenkung nur auf das Ruhegehalt, oder auch auf andere Versorgungsbezüge (v.a. Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge) erstrecken soll. Im Jahr der vollen Wirksamkeit dieser Maßnahme wird man maximal 5 v.H. der gesamten Versorgungsleistungen des Landes, bezogen auf das für 2020, als Einsparpotenzial ansetzen können.

Zu c.

Der Anstieg der Versorgungsausgaben wird vorrangig durch die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger determiniert. Der beschlossene Personalabbaupfad führt über die korrespondierend verminderte Zahl zukünftiger Neueinstellungen langfristig auch zur Reduzierung der Versorgungsausgaben wenn die jeweiligen Einstellungskohorten in den Ruhestand treten.

Die Frage der Kürzung individueller Versorgungsleistungen muss sich vorrangig an der weiteren Entwicklung im Rentenrecht orientieren. Die bisherige Leitlinie zur systemgerechten Umsetzung dieser Entwicklung in das Beamtenrecht, die z. B. in der Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt (zuletzt durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 bezüglich der besonderen Altersgrenzen) oder die Abschmelzung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 v.H. auf 71,75 v.H. zum Ausdruck kamen, wird beibehalten. So sieht der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts (Drucksache 17/1267) die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes beim Unfallruhegehalt auf 71,75 v.H. vor. Nicht gemeint ist dagegen eine grundsätzliche Übernahme der grundlegenden Strukturen der Rentenversicherung. Dieses wird als nicht vereinbar mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben erachtet.

Als weiterer Punkt ist der Aspekt der Vermeidung der Verschiebung von Versorgungslasten in die Zukunft insbes. durch geeignete finanzielle Vorsorge von wesentlicher Bedeutung. Siehe hierzu Antwort auf Frage 11.

5. In den letzten Jahren gab es bereits mehrere Gesetzesänderungen zu Begrenzung der Ausgaben für die Beihilfe. Wie ist die Position der Landesregierung zu folgenden Maßnahmen? Welche Einsparungen würden sie durch die jeweiligen Maßnahmen ab wann erzielen lassen?
 - a. Einstieg in Verhandlungen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen (insbesondere der Ärzte- und Zahnärzteschaft), mit dem Ziel, die im Regelfall geforderten Honorare gemäß der Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) bzw. für Zahnärzte (GOZ) auf den 1,7-fachen Gebührensatz zu begrenzen.
 - b. Bundesratsinitiative der Landesregierung, um den Bundesgesundheitsminister aufzufordern, die Gebührenordnungen der privaten Krankenversicherungen für medizinische Leistungen so zu ändern, dass der Gebührensatz, der ohne besondere Begründung im Einzelfall abgerechnet werden kann, auf den 1,7-fachen Gebührensatz abgesenkt wird.
 - c. Die schleswig-holsteinische Beihilfeordnung so zu ändern, dass die Leistungen aus der Beihilfe stärker den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen angenähert werden.
 - d. Absenkung des Beihilfe-Bemessungssatzes im Ruhestand.

Antworten:

Zu a.

Grundlage für die Abrechnung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen gegenüber Privatpatienten sind die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Beide sind Rechtsverordnungen des Bundes und könnten demnach auch nur durch diesen geändert werden.

Verhandlungen zwischen Schleswig-Holstein und der Ärzteschaft mit dem Ziel einer generellen Begrenzung der Gebühren auf das 1,7-fache der Einfachsätze sind daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, die GOÄ seit 1982 und die GOZ seit 1987 im Wesentlichen unveränderte Gebührensätze beinhalten und der Bund zurzeit mit den Vertretern der Ärzteschaft über eine Anpassung/Erhöhung der seit über 20 Jahren unveränderten Gebührenordnungen verhandelt.

Durch die am 1. Januar 1996 in Kraft getretene 4. Änderungsverordnung der GOÄ wurde der Gebührenrahmen für Laborleistungen auf maximal das 1,3-fache begrenzt. Der Regel-Gebührenrahmen liegt in beiden Verordnungen zwischen dem einfachen und dem 2,3-fachen des einfachen Satzes, wobei im Bereich physikalisch-medizinischer Leistungen und Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie dieser Rahmen auf das 1,8-fache und im Bereich der Laborleistungen auf das 1,15-fache des Einzelsatzes begrenzt ist.

Die übrigen Gebührenpositionen der 1982 in Kraft getretenen GOÄ und der 1987 in Kraft getretenen GOZ sind seit über 20 Jahren unverändert geblieben.

Eine Schätzung der Einsparungen bei genereller Begrenzung auf das 1,7-fache ist nicht möglich, da der Anteil der Leistungen der über dem 1,7-fachen des Einzelsatzes liegt, nicht bekannt ist.

Zu b.

Die Frage betrifft das private Krankenversicherungsrecht und nicht die Beihilfe.

Private Krankenversicherungen sind selbständige Unternehmen, die mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge auf Gegenseitigkeit abschließen. In diesen Verträgen wird auch der Erstattungsrahmen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen festgelegt.

Gebührenordnungen, die vergleichbar mit der GOÄ und der GOZ wären, existieren bei privaten Krankenversicherungen nicht.

Die Höhe der maximalen Erstattungen richtet sich nach der GOÄ bzw. der GOZ.

Eine einseitige Änderung dieser Regelungen durch den Bundesgesundheitsminister ist nicht möglich

Zu c.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) und die beamtenrechtliche Beihilfe sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Systeme.

Während es sich bei Leistungen der GKV um Versicherungsleistungen handelt, ist die Beihilfe eine die Eigenvorsorge ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn und damit mittelbarer Teil der Alimentation.

Sie steht damit nicht im Belieben des Dienstherrn.

Davon unabhängig ist die schleswig-holsteinische Beihilfeverordnung in umfangreichen Teilen in ihren Erstattungsregelungen mit denen der GKV identisch (z.B. Bereich Pflegeleistungen) oder liegt darunter (z.B. Familien- und Haushaltshilfen).

Zu d.

Der Bemessungssatz für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beträgt 70 v.H..

Der gegenüber einem noch im Dienst tätigen vergleichbaren Beamtinnen und Beamten um 20 v.H. höhere Satz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Versorgungsbezüge maximal 71,75 v.H. der aktiven Besoldung betragen und so die verminderte Leistungsfähigkeit im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Berücksichtigung findet.

Eine Absenkung des Bemessungssatzes für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um 20 v.H. auf 50 v.H. hätte zur Folge, dass dieser Personenkreis seine private Krankenversicherungsleistungen um 20 v.H. erhöhen müsste.

Da für Bestandsversicherte insoweit keine Altersrückstellungen gebildet werden konnten, würde der Versicherungsbeitrag überproportional steigen.

Im Ergebnis würde die Absenkung des Bemessungssatzes eine Erhöhung des Selbstbehalts darstellen.

Zusammen mit den gerade auf knapp unter einem Prozent erhöhten Selbstbehalten würde die durch das Bundesverwaltungsgericht bestimmte Eigenbeteiligungsgrenze an den Krankheitsaufwendungen in Höhe von 1 v.H. der Jahresbezüge, die noch nicht zu einer Verletzung der Alimentation führt, überschritten (Urteil BVerwG vom 3.7.2003 - 2 C 24/02).

Unter Zugrundelegung der Beihilfeausgaben 2010 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Höhe von rd. 131,6 Mio. Euro würde eine 20-prozentige Kürzung zu Minderausgaben in Höhe von 26,3 Mio. Euro führen.

6. Aus den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission geht hervor, dass es Vorschläge zur Reduzierung von Umzugskosten- und Trennungsgeld gibt. Plant die Landesregierung eine dementsprechende Gesetzesinitiative? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt? Wann wäre mit welchen Einsparungen zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Schleswig-Holstein wendet im Bereich Reise- und Umzugkostenerstattung Bundesrecht an.

Der Bund überarbeitet derzeit dieses Rechtsgebiet umfassend mit dem Ziel der Einsparung und Vereinfachung.

Das Ergebnis soll abgewartet werden, es ist derzeit nicht geplant, eine eigene Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen.

7. Die Senkung der Umsatzsteuer für Hotelübernachtungen von 19 % auf 7 % hat das Land ca. 12 Mio. Euro gekostet.
 - a. Wie bewertet die Landesregierung diese Maßnahme?

- b. Ist eine Bundesratsinitiative geplant, um diesen Schritt rückgängig zu machen? Wenn nein, warum nicht?

Antworten:

Zu a.

Schleswig-Holstein hat dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz zugestimmt. Bisher liegen keine Erkenntnisse vor, die die Rücknahme der Maßnahme geboten erscheinen lassen.

Zu b.

Eine entsprechende Bundesratsinitiative ist nicht geplant. Zurzeit wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz generell diskutiert. Es ist nicht auszuschließen, dass sich hieraus neue Aspekte ergeben.

8. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, 10 % aller Stellen bei der GMSH abzubauen und den Anteil der BeamtInnen in der GMSH nicht zu erhöhen sondern zu reduzieren?

Antwort:

Die GMSH hat seit 2007 den Vorgaben des Bundes und des Landes folgend den Weg zur Umgestaltung von einer Bauherren- in eine Fachverwaltung eingeschlagen. Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt wieder alle Aufgaben eines fachkundigen Bauherrn wahrgenommen werden, d.h. bei der Planung und Bauausführung ausreichend Eigenleistungen zu erbringen und auch bei der Auftragsvergabe und Überwachung von freischaffenden Architekten und Ingenieuren tätig zu sein. In diesem Zusammenhang wurde auf Drängen des Bundes die Ausbildung im gehobenen und höheren technischen Verwaltungsdienst aufgenommen. Um die ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen in der GMSH zu halten, wurde die Möglichkeit einer Verbeamtung und damit einer Beamtenquote in der GMSH eingeführt.

Das Land erwartet durch die Auflösung der LVSH im Geschäftsbereich Gebäudewirtschaftung in den kommenden Jahren durch eine Verschlankung der Prozesse personelle Entlastungen.

Im Zusammenhang mit dem auf Antrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1086 vom 02. Dezember 2010) gefassten Landtagsbeschluss wird die Landesregierung erforderliche Maßnahmen im Bereich der GMSH zur Erzielung von Einsparungen zu Gunsten der öffentlichen Haushalte sowie die Strukturen der GMSH mit Blick auf die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der erfüllten Aufgaben überprüfen.

9. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung um die Kosten der GMSH zu reduzieren und u.a. das Beschaffungswesen für die KundInnen attraktiver zu machen?

Antwort:

Bezüglich der aus Sicht der Landesregierung in Betracht kommenden Möglichkeiten einer Reduzierung von Kosten der GMSH wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit über die Steigerung der durch die GMSH zu beschaffenden Güter die anteiligen Beschaffungskosten signifikant reduziert. Ob weitere Einsparungen in diesem Bereich durch Schließung der verbliebenen Sonderbeschaffungsstellen sowie weitere Standardisierungsbemühungen erreicht werden können, wird im Rahmen der nächsten Änderung der Landesbeschaffungsordnung geprüft werden. Im Übrigen geht es bei der Beschaffung der GMSH für das Land nicht um „Attraktivität“ des Beschaffungswesens in den Dienststellen sondern darum, Personal- und Prozesskosten zu sparen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kosten der GMSH-Beschaffung höher sind als vergleichbare Kosten in der Verwaltung. Dagegen spricht vielmehr, dass bereits ca. 700 Dienststellen außerhalb der Landesverwaltung in unterschiedlicher Ausprägung Beschaffungen über die GMSH vornehmen. Dies geschieht außerhalb einer Kontrahierungsverpflichtung und spricht für die vorhandene „Attraktivität“ der GMSH bei ihren Kunden.

10. Welche Einspareffekte erwartet die Landesregierung von der Entwicklung des Finanzverwaltungsamtes zu einem Landesverwaltungsamt? Wann wird es erste Konzepte geben? Wann sind Einsparungen in welcher Höhe zu erwarten (bitte getrennt für das Budget I und II ausweisen)?

Antwort:

Das Finanzverwaltungsamt soll zu einem Landesverwaltungsamt weiterentwickelt werden, das bislang dezentral wahrgenommene Verwaltungsaufgaben als ein sogenanntes Shared Service Center (SSC), d.h. als ein zentrales Dienstleistungszentrum, erledigt.

Ein erster großer Schritt auf diesem Weg ist die Übertragung von Personalverwaltungsaufgaben. Im Rahmen des gemeinsam mit Hamburg durchgeführten Projekts KoPers (Kooperation Personaldienste) wird derzeit ein Konzept erarbeitet, wie die dezentralen personalwirtschaftlichen Verwaltungstätigkeiten gebündelt und in einer ersten Stufe im Projekt KoPers als SSC aufgebaut und entwickelt werden kann. Dort soll die Funktionsweise des neuen SSC unter Einsatz des neuen IT-Verfahrens für das Personalmanagement, insbesondere die Optimierung der Aufbauorganisation sowie die Zusammenarbeit mit dezentralen Behörden und Dienststellen, erprobt werden. Zum Ende des Projektes soll das SSC in die Linienorganisation überführt werden.

11. Die Landesregierung plant die Einrichtung eines Versorgungsfonds für neu entstehende Pensionsverpflichtungen, sobald die Bedienung ohne zusätzliche Kreditfinanzierung möglich ist. Wie ist der aktuelle Sachstand? Wann und in welcher Höhe rechnet die Landesregierung mit ersten Zahlungen in den Versorgungsfonds? Welche Berechnungen liegen den möglichen Einzahlungen zugrunde?

Antwort:

Nach der Ermächtigung in § 8 Abs. 13 des Haushaltsgesetzes 2011/2012 ist das Finanzministerium ermächtigt, für einen durch (gesondertes) Landesgesetz zu regelnden Versorgungsfonds die erforderlichen Titel einzurichten sowie die hierfür erforderlichen Mittel aus den Einzelplänen umzusetzen. Für den Haushalt 2012 ist bei Titel 1105 - 919 01 ein Ansatz von 3 Mio. Euro auf Basis eines einheitlichen monatlichen Zuführungsbetrages von 500 Euro für Neueinstellungen in

2012 vorgesehen. Dieser würde sich in Folgejahren entsprechend der Entwicklung der Zahl der Neueinstellungen laufend erhöhen.

12. Welchen Einspareffekt erwartet die Landesregierung von dem Projekt Zukunft Steuerverwaltung 2020? Wann sind welche Einsparungen zu erwarten (bitte getrennt für das Budget I und II ausweisen)?

Antworten:

Im Projekt „Zukunft Steuerverwaltung 2020“ werden alle Organisationsstrukturen in der Steuerverwaltung auf den Prüfstand gestellt. Bei allen Bemühungen, Strukturen zu schaffen, die sich stärker an der Wirtschaftlichkeit von Verwaltungshandeln orientieren, wird der besondere Charakter der Steuerverwaltung als nach gesetzlichen Grundsätzen handelnde Einnahmeverwaltung nicht verkannt. Deshalb verfolgt die Landesregierung mit dem Projekt unter anderem das Ziel, durch Organisationsmaßnahmen Qualitätsverbesserungen zu erreichen, die der Erhöhung des Steueraufkommens dienen.

Das Projekt soll aber auch einen Beitrag dazu leisten, die bereits haushaltsmäßig beschlossenen Stelleneinsparungen durch effizientere Verwaltungsstrukturen umzusetzen, ohne dabei den gewohnten Qualitätsstandard zu beeinträchtigen.

Die im Projekt „Zukunft Steuerverwaltung 2020“ vorgeschlagenen Strukturmaßnahmen führen zu Effizienzsteigerungen, die insgesamt Personaleinsparungen in einer Größenordnung von ca. 120 Stellen ergeben. Die Hälfte dieser Stellen betrifft Tätigkeiten der Laufbahngruppe 1.2. Die übrigen ca. 60 Stellen entfallen jeweils zur Hälfte auf Tätigkeiten der Laufbahngruppe 2.1 und auf Tätigkeiten von Tarifbeschäftigten.

Die ermittelten Personaleinsparungen sind zusammen mit den weiteren Strukturmaßnahmen (insbesondere Verlagerung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund mit einem Gesamtvolumen von rund 135 Stellen; Stichtag: 01.07.2009) ein wesentlicher Beitrag, die bereits haushaltsmäßig beschlossenen Stelleneinsparungen in der Steuerverwaltung zu realisieren. Bei der Ermittlung des künftigen Personalbedarfs in der Steuerverwaltung werden darüber hinaus technische Neuerungen sowie die weitere Entwicklung der Steuergesetzgebung gleichermaßen zu berücksichtigen sein.

Die Strukturmaßnahmen sollen im Wesentlichen bis 2015 abgeschlossen sein. Die hierdurch erzielbaren Einspareffekte würden dann auf Grund der hohen Personalabgänge in den kommenden Jahren bis 2015 haushaltsmäßig realisiert werden können (Budget I).

Auswirkungen auf das Budget II sind derzeit noch nicht erkennbar.

13. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass bundesweit 11,5 Mrd. Euro verloren gehen, weil es keine Bundessteuerverwaltung sondern die Länderkompetenz gibt.
- a. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag einer Bundessteuerverwaltung?

- b. Wie hoch wäre der Anteil von Mehreinnahmen/Minderausgaben für Schleswig-Holstein?
- c. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag alternativ zum Aufbau einer Bundessteuerverwaltung, dass alle Bundesländer sich auf eine einheitliche Ausführungs-/Vollstreckungspraxis etc. einigen, um u.a. die Prüffrequenzen zu vereinheitlichen?
- d. Hält die Landesregierung die Einführung von länderübergreifenden Vergleichen in Bezug auf Qualität und Quantität der Steuerverwaltung für sinnvoll? Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Landesregierung?

Antworten:

Zu a.

Die Finanzminister der Länder haben sich bei der Finanzministerkonferenz am 25. Mai 2007 in Husum für eine Beibehaltung der bewährten föderalen Struktur im Bereich der Steuerverwaltung ausgesprochen. Sie sichere Bürgernähe, ermögliche flexible, den regionalen Erfordernissen angepasste Strukturen und fördere den Wettbewerb um die jeweils beste Lösung. Eine Übernahme der Steuerverwaltung durch den Bund würde die anstehenden Probleme nicht lösen.

Die Landesregierung hält an dieser Position fest.

Es gibt nach wie vor keine seriösen Daten zu der Frage, wie sich Veränderungen der Qualität und der Effizienz des Steuervollzuges auf die Höhe der Steuereinnahmen auswirken. Erst wenn diese Daten, um deren Gewinnung die Landesregierung im Rahmen des Aufbaus eines Führungsinformationssystems für die Steuerverwaltung Schleswig-Holstein bemüht ist, über Jahre gesichert für alle Länder vorliegen würden, wären verlässliche Aussagen zu denkbaren Steuer-mehreinnahmen oder Steuermindereinnahmen möglich.

Dabei ist nicht nur fraglich, ob sich überhaupt Mehreinnahmen ergeben.

Die unterschiedlichen wirtschaftlichen Strukturen der Länder könnten dazu führen, dass der Bund für den Steuervollzug langfristig (personelle) Ressourcen stärker auf die Länder konzentrieren würde, die höhere Einnahmen für den Bundeshaushalt versprechen. Es würde auch von der Konstruktion des Finanzausgleichs abhängen, ob Schleswig-Holstein von diesen Mehreinnahmen bei einem durch reduzierten Vollzugseinsatz geringeren örtlichen Steueraufkommen profitiert.

In den heutigen Strukturen ist der Bund bei den Gemeinschaftssteuern von den Ländern abhängig. Dieses Verhältnis könnte sich im Fall einer Bundessteuerverwaltung zu Lasten des Landes verschieben.

Zu b.

In ihrer Antwort vom 29. Februar 2008 (Drucksache 16/1897) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / Die Grünen) zum Thema „Bundessteuerverwaltung“ hat die Landesregierung erläutert, dass die in 2007 von der Firma Kienbaum im Auftrag des BMF für den Fall einer Bundessteuerverwaltung im Wege von Schätzungen und Hochrechnungen ermittelten Effizienzgewinne von bis zu 11,5 Mrd. Euro des Bundes und der Länder nicht

schlüssig dargelegt sind. Die Landesregierung verfolge Einsparmöglichkeiten bzw. Effizienzgewinne auf der Grundlage der vorhandenen Strukturen.

Zum Vorhandensein von Einnahmedaten Hinweis auf die Antwort zu 13a.

Die Kosten der Steuerverwaltung betragen 2009 in Schleswig-Holstein 1,99 v.H. des Steueraufkommens. Dies zeigt, dass eine Betrachtung von Minderausgaben erst sinnvoll ist, wenn seriöse Aussagen zu denkbaren Mehreinnahmen möglich sind.

Mitentscheidend ist in diesem Zusammenhang auch, in welchem Umfang der Bund im Rahmen der Steuerverteilung einen Ausgleich für die bisher von den Ländern getragenen und von ihm im Rahmen einer Bundessteuerverwaltung zu übernehmenden Ausgaben erwarten würde.

Zu c.

Eine entsprechende Praxis soll durch die Umsetzung des in 2009 in Kraft getretenen § 21a Finanzverwaltungsgesetz -FVG- (sieht u. a. Zielvereinbarungen des BMF mit den Ländern zu allen Vollzugsbereichen der Steuerverwaltung vor) hergestellt werden.

Die Landesregierung befürwortet eine rasche Umsetzung des § 21a FVG. Das Finanzministerium wird sich an der Pilotierung von Zielvereinbarungsprozessen nach § 21a Absatz 2 FVG beteiligen.

Daneben ist im Rahmen des Bund/Länder-Vorhabens KONSENS bereits eine gemeinsame länderübergreifende Vorgehensweise hinsichtlich der gesamten steuerlichen Verfahren, u. a. mit dem Ziel einer stärkeren Ausschöpfung der Steuerquellen, verabredet.

Zu d.

Das Finanzministerium beteiligt sich seit 2003 an länderübergreifenden Vergleichen der Steuerverwaltungen durch Mitarbeit in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kernkennzahlen.

Der Kennzahlenkatalog der AG Kernkennzahlen bildet die Grundlage für den Rahmenkatalog maßgebender Kennzahlen im Sinne von § 21a Absatz 2 FVG.

14. Die Landesregierung plant ein zentrales Personalmanagement, angesiedelt im Finanzministerium.
- Wie sieht der aktuelle Sachstand der Planungen aus?
 - Was werden die Aufgaben sein?
 - Wann ist mit ersten Ergebnissen der Neustrukturierung zu rechnen? In welcher Höhe kann diese Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung beitragen?
 - Umfasst das zentrale Personalmanagement auch eine einheitliche Personalverwaltung, die bisher in den jeweiligen Ministerien wahrgenommen wird? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:Zu a.

Die Landesregierung hat am 13. Juli 2010 einen Entwurf zur Einrichtung eines zentralen Personalmanagements in Form einer zentralen Personalvermittlungsstelle im Kabinett gebilligt und das Finanzministerium ermächtigt, auf der Grundlage des Entwurfs in Verhandlungen nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes mit den Spitzenorganisationen einzutreten sowie den Entwurf den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags und des Landesrechnungshofs zuzuleiten. Die Unterrichtung ist Ende Juli 2010 erfolgt. Die Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sind am 1. Oktober 2010 aufgenommen worden.

Die zentrale Personalvermittlungsstelle ist als unterstützende Maßnahme für diejenigen Ressorts angelegt, die ihre Einsparvorgaben für das Budget I und die damit verbundenen Rückführungen von Stellen und Planstellen nicht durch natürliche Fluktuation auflösen können. Da sich für 2011 und 2012 keine „Überhangbereiche“ in diesem Sinne abzeichnen, haben die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und das Finanzministerium sich einvernehmlich darauf verständigt, die Verhandlungen ruhen zu lassen, bis sich ein Bedarf abzeichnet.

Zu b.

Der von der Landesregierung beschlossene Aufbau eines zentralen Personalmanagements im Finanzministerium konzentriert sich derzeit auf die Einrichtung einer zentralen Personalvermittlungsstelle unter den unter a. beschriebenen Voraussetzungen. Für den Fall, dass die Landesregierung Überhangbereiche im oben beschriebenen Sinne definiert, würde eine zentrale Personalvermittlungsstelle die Ressort in einem gestuften Verfahren darin unterstützt, frei werdende Stellen vorrangig mit Personal aus Überhangbereichen zu besetzen.

Zu c.

Das zentrale Personalmanagement ist eingerichtet. Es unterstützt den Stellenabbauprozess und damit die Einhaltung des Budgets I.

Zu d.

Das zentrale Personalmanagement im Finanzministerium umfasst keine einheitliche Personalverwaltung. Die Prüfung und ggf. Realisierung einer Zentralisierung von Personalverwaltungsaufgaben ist Gegenstand des Projekts KoPers.

15. Ergänzend zur anstehenden Diskussion über den Effizienzbericht DATAPORT und die Position der Landesregierung an dieser Stelle folgende Fragen: Mit dem Doppelhaushalt 2011/12 wurde das IT Budget im Kapitel 1103 mit jeweils 100 Mio. Euro veranschlagt. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission aus März 2009 ist zu entnehmen, dass diese Obergrenze eine umgehende Einleitung von strukturellen Maßnahmen zur Begrenzung von Kostensteigerungen im Bereich der IT erfordert, um überhaupt noch neue IT-Maßnahmen im Budget erwirtschaften zu können.
- Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seitdem eingeleitet?
 - Welche Mittel sind in der mittelfristigen Finanzplanung in 2013/2014 für das IT-Budget in 1103 vorgesehen?

Antworten:Zua.

Gegenwärtig erarbeitet die IT-Beauftragtenkonferenz, der die IT-Beauftragten der Ressorts angehören, die IT-Gesamtstrategie für das Land Schleswig-Holstein. Die Strategische Zielsetzung für die Informationstechnik des Landes wird Grundlage für die Priorisierung von laufenden IT-Verfahren und neuen innovativen Maßnahmen sein. Dabei werden die Maßnahmen nach wirtschaftlichen Kriterien und dem jeweiligen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung bemessen sowie technisch-notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen berücksichtigt.

Neue Maßnahmen werden u.a. verstärkt auf Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen Körperschaften überprüft, um Aufwände gering zu halten und die Standardisierung von übergreifenden IT-Maßnahmen voranzutreiben. Übergreifende IT-Maßnahmen wurden zudem verstärkt zentralisiert, damit eine effektive Maßnahmenplanung und -steuerung gewährleistet ist.

Weiterhin wurde die IT-Gremienstruktur in Schleswig-Holstein gestrafft, um eine optimale und zielgerichtete Ausgangslage der Koordinierung zu schaffen und einen reibungslosen Informationsaustausch sicherzustellen.

Zu b.

Mit der Mittelfristigen Finanzplanung und deren Fortschreibung wurde der Defizitabbaupfad für den Zeitraum 2011 bis 2020 aufgezeigt. Abgeleitet aus der prognostizierten Einnahmeentwicklung und der Rückführung des strukturellen Defizits wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zinsausgaben und der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich die Budgetobergrenze aufgezeigt. Dargestellt wurde dabei auch die rechnerische Entwicklung des Budgets II. Aus dieser langfristig voraus schauenden Finanzplanung entwickelt die Landesregierung den Entwurf des jeweils nächsten Haushaltsplans. Der Finanzplan beschreibt damit den Rahmen, der durch den konkreten Haushalt ausgefüllt wird. Die Landesregierung setzt im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung Schwerpunkte, die sich dann im Haushaltsentwurf finden. Die konkrete Höhe der Ausgaben für IT ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar. Die gegenwärtige Finanzplanung geht dabei von einer Verstetigung der IT-Ausgaben auf dem bisherigen Niveau aus.

16. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass es eine Prognose/einen Vergleich der Kosten für den Rücküberführung der Liegenschaften in den Landeshaushalt gibt (Ist 2009, Soll 2010-2020).
- a. Aus Transparenzgründen bitte ich die Landesregierung darzustellen, wie sich die Kosten für die Landesliegenschaften voraussichtlich bis 2020 entwickeln, aufgeschlüsselt nach Baukosten, Betriebskosten und einmalige Einnahmen/Ausgaben durch die Rückübertragung.
 - b. Wie hätten sich die Angaben aus a. entwickelt, wenn die Landesliegenschaftsverwaltung nicht aufgelöst worden wäre.
 - c. Wie wird eine ausreichende Bauunterhaltung/Werterhalt der Landesliegenschaften zukünftig sicher gestellt?

Antworten:Zu a.

Aufgrund der 2010 bestehenden Mieten wurde ein Budget festgelegt, dass bis 2020 festgeschrieben wurde (52,3 Mio. Euro). Dieses teilt sich auf in 30,0 Mio. Euro für Zins- und Tilgungsleistungen (Kap. 1116). Der Tilgungsanteil wächst bis zum Auslaufen der Annuitätendarlehen bis 2020 stetig an. Tilgungen werden - anders als Mieten - bei den Ausgaben, die sich in den Grenzen des Konsolidierungspfades bewegen müssen, nicht berücksichtigt.

Die verbleibenden 22,9 Mio. Euro wurden auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2010 auf die im Kap. 1221 genannten Ausgabenbereiche aufgeteilt. Bis 2020 erfolgt innerhalb dieses Budgets eine bedarfsorientierte Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Einmaleffekte aus der Umsetzung aus den Ressortkapiteln des Epl. 12 von Investitionszuschüssen zu laufenden Vorhaben des AGF belaufen sich in 2011 auf rd. 5,3 und 2012 auf 2 Mio. Euro (S. Anlage 1:Kapitel 1221).

Darüber hinaus fließt dem Land aus der Auflösung der LVSH ein vorläufiger Überschuss 2010 in Höhe von rd. 11,1 Mio. Euro zu, der als Einnahme gebucht wird (Titel 1221-11901).

Die Betriebskosten gliedern sich in Bewirtschaftungs- und Nebenkosten, die im Kapitel 1220/1221 veranschlagt sind. Diese sind dem Budget I des Konsolidierungspfades zugeordnet und wurden bis 2020 auf dem Status quo ungekürzt fortgeschrieben. Kostensteigerungen gehen zu Lasten des Budgets II.

Zu b.

Bei einer Fortsetzung des LVSH-Modells wären die Mietsteigerungen in dem Lebenshaltungsindex vertraglich vom Zeitpunkt des Abschlusses vertraglich abgesichert gewesen (Mittelwert 19 v.H.). Im Rahmen vorlaufender Verhandlungen wurde von der Geschäftsführung der LVSH eine Erhöhung um 9 v.H. angeboten. Ausschlaggebend für die Abkehr vom LVSH-Modell war jedoch nicht die drohende Mietsteigerung.

Auf die Betriebskosten hat die Auflösung der LVSH keinen Einfluss.

Zu c.

Im Rahmen eines rollierenden Systems sollen künftig im Grundvermögensverzeichnis des Landes (GVV) die Verkehrswerte der Landesliegenschaften fortgeschrieben werden. Unterlassene Bauunterhaltung würde sich im Rahmen eines Instandhaltungsstaus negativ auf den Verkehrswert auswirken. Die für die Bauunterhaltung des AGF-Liegenschaftsbestandes zuständige GMSH wird darauf hinwirken, dass die aus baufachlicher Sicht notwendigen Bedarfe für einen Erhalt dieser aus baufachlicher Sicht sowie der im Sinne der energetischen Sanierungsziele erfüllt werden können.

17. Wie werden sich die Ausgaben für Dataport bis 2014 voraussichtlich entwickeln? Sieht die Landesregierung Einsparpotential? (bitte getrennt für das Budget I und II ausweisen)

Antwort:

s. Antwort zu Frage 15b:

Einzelplan 06 – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass das Ministerium kurzfristig umsetzbare Vorschläge in den Haushalt 2011/12 eingespeist hat. Das Gros der möglichen Einsparpotentiale würde realistisch betrachtet frühestens ab 2015 zu einer erheblichen Haushaltsentlastung beitragen können. Einige Maßnahmen – Streichung Medizinstudienplätze Lübeck – wurden bereits wieder verworfen. Welche konkreten Maßnahmen sieht das Ministerium aktuell, um den Haushalt mittelfristig in welcher Höhe zu entlasten und wann werden dafür erste Schritte eingeleitet?

Antwort:

Das Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes setzt voraus, das sich jeder Haushalt an dem vorgegebenen Ausgabenbudget ausrichtet. Mit der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung wurde der, der Haushaltskonsolidierung zugrunde liegende Defizitabbaupfad für den Zeitraum 2011 bis 2020 aufgezeigt. Abgeleitet aus der prognostizierten Einnahmeentwicklung und der Rückführung des strukturellen Defizits wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zinsausgaben und der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich die Budgetobergrenze aufgezeigt. Dargestellt wurde dabei auch die rechnerische Entwicklung des Budgets II. Aus dieser langfristig voraus schauenden Finanzplanung entwickelt die Landesregierung den Entwurf des jeweils nächsten Haushaltsplans. Der Finanzplan beschreibt damit den Rahmen, der durch den konkreten Haushalt ausgefüllt wird. Die Landesregierung setzt im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung Schwerpunkte, die sich dann im Haushaltsentwurf wieder finden. Die konkrete Höhe der Ausgaben für die Bereiche Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar.

Die Landesregierung hat ein Markterkundungsverfahren gestartet, mit dem Konzepte zur Zukunftssicherung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein erarbeitet werden sollen. Gegenstand des Markterkundungsverfahrens ist die Entwicklung von Kooperationsmodellen mit privaten oder öffentlichen Partnern, um die bauliche Sanierung des UK S-H unter den gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bestmöglich zu realisieren und einen laufenden Betrieb des UK S-H mit einem mindestens ausgeglichenen Ergebnis sowie einen nachhaltigen Abbau der akkumulierten Verluste zu erreichen. Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens sollen von Marktteilnehmern Vorschläge zur bestmöglichen Zukunftssicherung des UK S-H entwickelt werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse können Aussagen über mögliche Einspareffekte getroffen werden.

Das MWV beabsichtigt zudem, das IFM-GEOMAR zum 1. Januar 2012 von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) in die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) überzuleiten. Hierzu soll die Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ aufgelöst und in die zum 01. Januar 2012 neu zu gründende Stiftung „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (IFM-GEOMAR)“ überführt werden. Mit der Überleitung wird sich der Finanzierungsschlüssel für die außeruniversitäre Forschungseinrichtung ändern. Gemäß Ausführungsvereinbarung-WGL erfolgt die institutionelle Förderung von Leibniz-Instituten grundsätzlich nach dem Finanzierungsschlüssel

50 v.H. Bund, 37,5 v.H. Sitzland und 12,5 v.H. Ländergemeinschaft unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels. Die institutionelle Förderung von Bauinvestitionen erfolgt ohne Beteiligung der Ländergemeinschaft zu je 50 v.H. durch Bund und Sitzland. Die Finanzierung von HGF-Einrichtungen erfolgt, entsprechend Art. 91 b GG und GWK-Abkommen, auf der Basis von Konsortialverträgen, die einen Bundesanteil von 90 v.H. und einen Anteil des Sitzlandes von 10 v.H. festlegen.

Die Überleitung des IFM-GEOMAR in die HGF wird zu einer Entlastung des Landeshaushalts führen. Die daraus resultierenden finanziellen Vorteile für das Land werden sich sowohl auf die Betriebsausgaben als auch auf die Bau- und Investitionskosten beziehen. Detaillierte Aussagen zu den finanziellen Folgen werden aber erst nach Abschluss aller Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Einrichtungen und dem Bundesforschungsministerium möglich sein.

Des Weiteren hat die Landesregierung folgende Maßnahmen beschlossen bzw. bereitet diese vor, die in den kommenden Jahren zur Haushaltsentlastung beitragen werden:

1. Aufgabe der Beteiligung am Flughafen Kiel.
 2. Schließung des Hafens Friedrichskoog / Kommunalisierung weiterer Landeshäfen (vgl. Antwort zu Frage 14).
 3. Konzentration der Landesmittel auf die Erhaltung des Landesstraßennetzes.
 4. Reduzierung der institutionellen Förderung von Einrichtungen, wie z.B. der TASH.
2. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass das Ministerium alle zur Verlängerung anstehenden Förderrichtlinien auf den Prüfstand gestellt hat, um eine Absenkung der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse zu erreichen. Was ist das Ergebnis dieser Prüfung? Welche Einsparungen sind ab wann möglich?

Antwort:

Förderrichtlinien werden vor ihrer möglichen Verlängerung grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt. Der überwiegende Teil der Richtlinien bezieht sich auf das Zukunftsprogramm Wirtschaft und ist bis zum Ende der Programmlaufzeit (2013) befristet.

Einsparungen wurden bereits dadurch erzielt, dass rein landesfinanzierte Förderprogramme mit dem Haushalt 2011/2012 weitgehend eingestellt bzw. reduziert worden sind. So werden beispielsweise keine zusätzlichen Mittel mehr für die Informationstechnik der Hochschulverwaltung bereitgestellt. Auch das Computerinvestitionsprogramm für die Hochschulen ist eingestellt worden. Gekürzt wurden z.B. die Technologieförderung und die Förderung der Erschließung von Märkten für den Export. Darüber hinaus beabsichtigt das MWV, die Fördergebietskulisse für die einzelbetriebliche Investitionsförderung zu reduzieren (vgl. Antwort zu Frage 5).

Die weitere finanzielle Ausstattung der Förderprogramme wird im Haushaltsentwurf 2013 / 2014 dargestellt sein.

3. Sieht die Landesregierung Einsparmöglichkeiten durch eine – verstärkte – Zusammenarbeit des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr mit den Kommunen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen und in welcher Höhe ab wann?

Antwort:

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) übernimmt schon in 7 Kreisen die Aufgaben des Bauens, der Unterhaltung und der Verwaltung der Kreisstraßen gem. §53 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Der LBV-SH bemüht sich weiterhin, auch mit den übrigen Kreisen eine Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Eine weitergehende gesetzliche Regelung, dass auch andere kommunale Straßen durch das Land - den LBV-SH - verwaltet werden können, ist weder im StrWG noch in anderen Gesetzen verankert. Eine Verpflichtung der Kreise bzw. der Kommunen, ihre Straßen durch das Land verwalten zu lassen, wäre auch nicht mit Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes in Einklang zu bringen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass durch Übernahme weiterer Streckennetze durch den LBV-SH und durch Konzentration von Aufgaben Optimierungen und Synergieeffekte auftreten. Im Einzelnen kann das z.B. folgende Aufgabenbereiche betreffen (nicht abschließend):

- Optimierung des Winterdienstes und der Unterhaltung/Instandsetzung durch weniger Leerfahrten,
- Qualitätssteigerung durch das Vorhalten von Fachkenntnissen und Möglichkeit des fachlichen Austauschs innerhalb dezentraler Einheiten des LBV-SH in verschiedenen Bereichen (z.B. Entwurf, Brückenbau und -unterhaltung, Straßenbau, Betrieb, Vergaberecht),
- Zentrale Steuerung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
- Erzielung besserer Wettbewerbspreise durch Kostendegression bei den Ausschreibungen,
- Sicherung des notwendigen Know-hows bei Fragen des Straßenrechts (z.B. Nutzung, Sondernutzung, Anbau),
- Zentrale Erfassung und Auswertung von Straßeninformationen (z.B. Verkehrszahlen, Zustandserfassung, Straßeninformationsbank).

Ob und in welcher Höhe die Einsparpotenziale auftreten, kann nicht beziffert werden, sondern muss im Einzelfall überprüft und ermittelt werden.

4. Wie werden sich die Verlustausgleiche für die Eichdirektion Nord bis 2014 nach der mittelfristigen Finanzplanung entwickeln? Sieht die Landesregierung Einsparpotential (bitte getrennt für das Budget I und II ausweisen)?

Antwort:

Nach der Mittelfristplanung der Eichdirektion Nord (EDN) ist für den Gesamtverlustausgleich von nachfolgenden Ansätzen auszugehen:

	2011	2012	2013
Voraussichtlicher Jahresfehlbetrag nach Ergebnisplanung der EDN gesamt in T Euro:	499	509	599

Eine Prognose für den Anteil des Landes SH am Gesamtverlustausgleich ist nicht möglich, da Erfahrungswerte fehlen. Die Zuordnung der Verluste auf die einzelnen Trägerländer erfolgt gemäß EDN-Staatsvertrag verursachungsgerecht anhand einer Kosten-Leistungsrechnung. Der Jahresabschluss für das Jahr 2010, der erste sichere Erfahrungswerte bringen kann, wird nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft voraussichtlich im Mai/Juni 2011 dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. In den beiden Vorjahren wurde der Verlustausgleich durch den Zusammenschluss der EDN mit der Eichverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beeinflusst.

Aus den kameralen Ansätzen eines Jahres kann grundsätzlich nicht auf den Verlustausgleichsanteil SH am testierten Jahresergebnis der EDN geschlossen werden. Die AöR kann bereits im laufenden Jahr Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Verlust erhalten, während der eigentliche Verlustausgleichanspruch erst im Folgejahr auf Basis des testierten Jahresabschlusses ausgeglichen wird.

Der Anspruch der EDN beinhaltet zusätzlich Beihilfe- und Altersteilzeitanprüche der ehemaligen Beamtinnen und Beamten des Landes SH, die gemäß Staatsvertrag durch das Land SH zu tragen sind.

Eine weitere Unsicherheit für die Mittelfristplanung resultiert daraus, dass von Seiten des Bundes eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Mess- und Eichwesens geplant ist. Die EDN erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Auftragsverwaltung, d.h. es bestehen kaum Möglichkeiten Aufgabenumfang und Einnahmen zu steuern, da diese vom Bund vorgegeben werden. Eine Änderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen kann im Falle einer weiteren Öffnung für Privatisierungen sogar zu Mehrkosten bei den Ländern führen, da die Marktüberwachung immer bei diesen verbleiben würde.

Die Eichdirektion Nord hat nach ihrer Gründung und Erweiterung zur Dreiländer-Anstalt einen tief greifenden Umstrukturierungsprozess durchlaufen.

So liefert jeder Mitarbeiter, der im operativen Bereich der EDN tätig ist, einen positiven Deckungsbeitrag. Das bedeutet, dass er durch Tätigkeiten z.B. im Geschäft der Nacheichung mehr Gebühreneinnahmen generiert, als er allein personalkostentechnisch zu Buche schlägt. Die Personaloptimierung - ebenso im Bereich der Verwaltung - ist in den ersten Jahren nach der Anstaltsgründung erfolgt. Die letzte größere Stellenreduzierung von knapp 7 v.H. erfolgte 2009/2010.

Die EDN hat bis Ende 2010 ihre Liegenschaften um drei Standorte, davon zwei in SH, reduziert. Eine weitere Reduzierung der Standorte ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, da die damit verbundenen möglichen Einspareffekte durch weitere Anfahrtswege der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Prüferten wieder aufgezehrt werden würden.

Die EDN hat die Zielvorstellungen ihrer Gründer-/Trägerländer, zu einer höheren Effizienz und Wirtschaftlichkeit unter Wahrung der Kunden- und Verbraucherinteressen zu kommen, entschlossen umgesetzt.

Eine ständige Optimierung der Geschäftsabläufe ist selbstverständlich.

5. Das Zukunftsprogramm Wirtschaft, gespeist aus EFRE, GRW und 175 Mio. Euro Landesmitteln läuft 2013 aus.
- Geht die Landesregierung von einem Folgeprogramm aus? Wenn ja, in welcher Höhe sind dafür in der mittelfristigen Finanzplanung Haushaltsmittel eingeplant?
 - Plant die Landesregierung eine generelle Absenkung der Förderquoten? Wenn ja, wann und in welcher Höhe?
 - Plant die Landesregierung eine Abstimmung mit den anderen Bundesländern, um Gebietskulissen und Förderquoten insbesondere für die einzelbetriebliche Förderung zu vereinheitlichen bzw. einzuschränken oder auch auszuschließen?

Antwort:

Zu a.

Die Landesregierung geht von einem Folgeprogramm aus. Eine Einplanung von Landesmitteln zur Kofinanzierung kann erst ermittelt werden, nachdem bekannt ist, in welcher Höhe Mittel aus dem EU-Strukturfonds für die nächste Förderperiode in Schleswig-Holstein bereitgestellt werden, welche Konditionen hierfür gelten und wie die Struktur des zukünftigen Programm sich darstellt.

Zu b.

Eine generelle Absenkung der Förderquoten ist momentan nicht vorgesehen. Allerdings wurde im Rahmen der Kürzung der Landesmittel die Kofinanzierung durch Landesmittel stark zurückgefahren. Dies führt im Ergebnis zu einer tendenziellen Absenkung der Förderquoten. Durch eine einzelfallbezogene Betrachtung wird sichergestellt, dass eine Finanzierung wichtiger Projekte nicht an einer zu niedrigen Förderquote scheitert.

Zu c

Schleswig-Holstein hat in diesem und im nächsten Jahr den Vorsitz in der Wirtschaftsministerkonferenz. In diesem Rahmen soll die Diskussion mit anderen Bundesländern mit dem Ziel aufgenommen werden, das deutschlandweite Fördergefälle in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung abzubauen.

6. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, gemeinsam mit den Wirtschaftsfördergesellschaften der Kreise und der kreisfreien Städte ein Konzept zu

erarbeiten, um Gelder für Wirtschaftsförderung zukünftig nur noch dann zu bewilligen, wenn sie Klimaschutzmaßnahmen beinhalten?

Antwort:

Im Operationellen Programm EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013/ Zukunftsprogramm Wirtschaft wird Klimaschutzzielen im Rahmen des Querschnittszieles Umwelt und Nachhaltigkeit Rechnung getragen.

Aussagen zu einer angemessenen Berücksichtigung u.a. von Klimaschutzzielen im Zusammenhang mit dem Querschnittsziel "Umwelt und Nachhaltigkeit" wird auch der Bericht zur Evaluierung des Operationellen Programms EFRE 2007-2013 Schleswig-Holstein bzw. des Zukunftsprogramms Wirtschaft treffen.

7. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, gemeinsam mit der Investitionsbank ein Programm aufzulegen, welches bürgerliches Engagement und Klimaschutz verbindet, indem sich BürgerInnen durch Kapitalanlagen an den Klimaschutzinvestitionen ihrer Region beteiligen können?

Antwort:

Die Landesregierung befürwortet regionales Engagement der Bürgerinnen und Bürger zur Förderung von Klimaschutzinvestitionen zum Beispiel in „Bürger-Windparks“ oder entsprechenden Solar-Projekten. Da die Investitionsbank technisch nicht darauf eingerichtet ist, Einlagengeschäft für Privatkunden zu betreiben, müssten die Initiatoren und Projektmanager solcher Investitionsprojekte entweder wie bisher eine direkte gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vorsehen oder über Finanzinstitute (z.B. regionale Sparkassen oder Genossenschaftsbanken) Kapitalfonds einrichten lassen. Im Rahmen der Gesamtfinanzierung entsprechender Vorhaben könnte die Investitionsbank unter der Voraussetzung banküblicher Risiken mit dem Finanzinstitut einen Teil der Fremdfinanzierung übernehmen wie dies auch gegenwärtig bereits geschieht.

8. Wie wird sich die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in den nächsten Jahren voraussichtlich entwickeln? In welcher Höhe sind Landesmittel in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant? Plant die Landesregierung auch weiterhin eine volle Bindung der Bundesmittel durch entsprechende Kofinanzierung?

Antwort:

Die GRW wird auch künftig das zentrale Instrument der nationalen Regionalpolitik in Deutschland bleiben. Als Ergebnis der Haushaltsbeschlüsse des Bundes wird auch die GRW einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Die mittelfristige Finanzplanung des Bundes sieht weitere Mittelreduzierungen vor, die im Rahmen der Haushaltsverhandlungen 2012 bestimmt werden. Um eine Überzeichnung der Ansätze 2012 und Folgejahre zu verhindern, wurden den Ländern 2011 bislang nur anteilige Deckungszusicherungen für VE-Belegungen erteilt. Der VE-Gesamtrahmen 2011 wird somit von den vom Bund für 2012 bestimmten Baransätzen abhängig sein. Die auf Bundesebene geplanten Mittelreduzierungen werden auf Landesebene künftig geringere Kofinanzierungsbedarfe zur Fol-

ge haben. Eine volle Bindung der Bundesmittel wird unter Berücksichtigung der Einhaltung des Defizitabbaupfades angestrebt.

9. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass die Landesregierung über die Verbesserung der Schnittstelle zwischen Investitionsbank und Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) nachdenkt. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung? In welcher Höhe könnten diese ab wann zur Haushaltskonsolidierung beitragen?

Antwort:

Aktuell werden durch die AG Schnittstellen (Teilnehmer: MWV, IB und WTSH) die bestehenden Schnittstellen im ZPW mit dem Ziel untersucht, Handlungsempfehlungen für eine Optimierung der Abwicklung des ZPW zu erarbeiten. Die Ergebnisse der AG Schnittstellen werden im Frühsommer 2011 vorliegen.

10. Hält die Landesregierung an ihrer Planung fest, die Haushaltsmittel für die Tourismusagentur Schleswig-Holstein (TASH) zu streichen? Welche Mittel sind in der mittelfristigen Finanzplanung in welchem Haushaltsjahr vorgesehen?

Antwort:

Ja, die Landesregierung hält an den Planungen fest.

11. In welcher Höhe hat die Landesregierung in der mittelfristigen Finanzplanung freiwillige Leistungen zur Wirtschaftsförderung jährlich eingeplant?

Antwort:

Mit der mittelfristigen Finanzplanung und deren Fortschreibung wurde der Defizitabbaupfad für den Zeitraum 2011 bis 2020 aufgezeigt. Abgeleitet aus der prognostizierten Einnahmeentwicklung und der Rückführung des strukturellen Defizits wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zinsausgaben und der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich die Budgetobergrenze aufgezeigt. Dargestellt wurde dabei auch die rechnerische Entwicklung des Budgets II. Aus dieser langfristig voraus schauenden Finanzplanung entwickelt die Landesregierung den Entwurf des jeweils nächsten Haushaltsplans. Der Finanzplan beschreibt damit den Rahmen, der durch den konkreten Haushalt ausgefüllt wird. Die Landesregierung setzt im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung Schwerpunkte, die sich dann im Haushaltsentwurf finden. Die konkrete Höhe der Ausgaben für die freiwilligen Leistungen zur Wirtschaftsförderung ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar.

12. Begrenzung des Zuschusses der defizitären AKN Eisenbahn AG durch vertragliche Regelungen und die Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft.
- Wann und in welcher Höhe ist mit einer Haushaltsentlastung zu rechnen?
 - Wie ist der aktuelle Sachstand?
13. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass das Ministerium eine Minderung des Verlustausgleichs (über 15 Mio. Euro) der AKN

Eisenbahn AG, welcher aus den Regionalisierungsmitteln finanziert wird, anstrebt. Wie ist der aktuelle Sachstand?

Antwort:

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die AKN kann eine verkehrswirtschaftlich und fiskalisch sinnvolle Lösung nur im Konsens mit dem Mitgesellschafter Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erreicht werden. Die FHH lehnt einen Verkauf der AKN ab. Vielmehr beabsichtigt sie, ihre Aktien auf die Hamburger Hochbahn AG (HHA) zu übertragen und durch diesen Unternehmensverbund Synergieeffekte und somit eine Reduzierung des laufenden Defizits bei der AKN zu erreichen.

Eine Veräußerung nur des schleswig-holsteinischen Minderheitsanteils von 49,89 v.H. „am Markt“ erscheint schwierig, da die FHH bisher nicht bereit ist, auf ihr Vorkaufsrecht zu verzichten. Zudem ist bzgl. der Wertfindung zu berücksichtigen, dass die Infrastruktur der AKN zwar einen hohen Substanzwert darstellt, der maßgeblich durch GVFG-Zuschüsse und über den Defizitausgleich der Gesellschafter finanziert worden ist, andererseits aber durch die laufenden Defizite ein negativer Ertragswert zu erwarten sein wird. Eine Veräußerung der Schieneninfrastruktur würde das Land grundsätzlich nicht von seiner Verantwortung zur (Mit-)Finanzierung der Infrastruktur entbinden.

Die Landesregierung hat der FHH im Jahr 2010 einen Vorschlag für eine Umstrukturierung der AKN unterbreitet. Dieser Vorschlag beinhaltet u. a. den Abschluss eines Verkehrsvertrages. Damit würden vertraglich vereinbarte Leistungen den bislang praktizierten Defizitausgleich ersetzen. Eine Antwort der FHH zu dem Umstrukturierungsvorschlag steht noch aus und dürfte voraussichtlich erst im Frühjahr 2011 zu erwarten sein. Inwieweit durch eine Umstrukturierung eine Haushaltsentlastung erzielt werden könnte, lässt sich derzeit nicht beantworten.

14. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass die Landesregierung eine Schließung bzw. Kommunalisierung der landeseigenen Häfen beabsichtigt. Damit könnten jährlich bis zu 3 Mio. Euro eingespart werden. Das Ministerium setzt sich danach für die Erarbeitung von spezifischen Entwicklungskonzepten für die einzelnen Häfen ein.
- Ab wann ist mit dem Ergebnis für die Konzeption der jeweiligen Häfen zu rechnen?
 - Welche Einsparungen erwartet die Landesregierung bei den jeweiligen Häfen ab 2013 oder später (einschließlich voraussichtlich zu zahlender Verlustausgleiche, erforderlicher Rückbaumaßnahmen und Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen für Entwässerungswerke)?

Antwort:

Zu a.

Die im vergangenen Jahr aufgenommenen Verhandlungen mit den Kommunen werden in diesem Jahr fortgeführt. Ein Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung wird für den Frühsommer 2011 angestrebt. Darin sollen konkrete Aussichten für die einzelnen Landeshäfen mitgeteilt werden.

Zu b.

Vor dem Abschluss der Verhandlungen über die einzelnen Häfen kann ein konkretes Einsparvolumen zu konkreten Zeitpunkten nicht ermittelt werden. Für den Hafen Friedrichskoog ist schon jetzt festzustellen, dass bei Aufgabe der Trägerschaft bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 Betriebskosten in Höhe von jährlich 670 T Euro eingespart werden können. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Bernd Voß (Bündnis 90 / Die Grünen) zur geplanten Schließung des Hafens Friedrichskoog (Drucksache 17/613) hingewiesen.

15. In welcher Höhe könnten die Zuschüsse für den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr weiter gesenkt werden, wenn
- auf jegliche Neubaumaßnahmen im Landesstraßenbau verzichtet würde?
 - auf den Bau der A 20 verzichtet würde?
 - auf den Ausbau der A 7 verzichtet würde?
 - auf den Bau und damit auf die Anbindung der festen Fehmarnbeltquerung verzichtet würde?

Antwort:Vorbemerkung:

Die Landesregierung hält die oben aufgeführten Projekte aus wirtschafts- und verkehrspolitischen Gesichtspunkten für unverzichtbar. Um die ehrgeizigen Ziele einer zügigen Realisierung der Bundes- wie auch der Landesmaßnahmen durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) zu erreichen, sind in den Folgejahren besondere Anstrengungen erforderlich, die insbesondere auch finanzielle Verpflichtungen einbeziehen. Die Landesregierung hat den Neubau der A 20, den Bau der Festen Fehmarnbeltquerung, den Ausbau der A 7 und der B 404 zur A 21 sowie den Neubau der B 5 / A 23 als wichtigste Straßenbauprojekte benannt, um die Voraussetzungen für künftiges Wachstum und für die Wettbewerbsfähigkeit in Schleswig-Holstein zu schaffen. Insofern werden diese Maßnahmen im LBV-SH mit Priorität betrieben. Darüber hinaus sind sie auch in übergeordneten Zielsetzungen festgelegt bzw. vereinbart worden. Darauf wird im Einzelnen einzugehen sein.

Für die Bundesfernstraßen ist im Grundgesetz verankert, dass im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen jeweils die Projektbearbeitungen durch die Straßenbauverwaltungen der Länder vorgenommen werden. Dabei gilt generell, dass für alle Projekte des vordringlichen Bedarfs ein uneingeschränkter Planungsauftrag seitens des Bundes gegenüber den Straßenbauverwaltungen der Länder besteht. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Bedarfsplanprojekte trägt der Bund. Die Länder haben diese Vorhaben umzusetzen.

Im Landesstraßenbereich liegt zukünftig gem. den o.g. Empfehlungen der Schwerpunkt auf der Erhaltung des Netzes. Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen von Landesstraßen bedürfen der Verabschiedung eines Landesverkehrsweegeplanes (LVWP). Der LVWP ist erstmalig im November 2010 vorgelegt worden. Mit dem Doppelhaushalt 2011/2012 sind die im LVWP enthaltenen Maßnahmen der 1. Priorität nunmehr zum Teil auch monetär hinterlegt. Neben Aus- und Neu-

bauvorhaben sind auch grundlegende Erneuerungen von Straßen enthalten, um ein leistungs- und funktionsfähiges Netz anbieten zu können.

Zu a.:

Im LVWP ist als reine Neubaumaßnahme nur die Ortsumgehung Hammoor im Zuge der L 89 enthalten. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für diese Maßnahme ist in 2012 vorgesehen.

Bei Verzicht auf diese Maßnahme würden in den Folgejahren ca. 3,2 Mio. Euro inkl. Verwaltungskosten (Kosten für die Bauvorbereitung und Durchführung) eingespart werden.

Zu b.

Der Bau der Nord-West-Umfahrung Hamburg im Zuge der A 20 ist von großer Bedeutung, da in Verknüpfung mit dem schon fertigen Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 10 Lübeck-Stettin (Ostseeautobahn) eine leistungsfähige Ost-West-Verbindung im Norden Deutschlands geschaffen wird. Sie ist daher auch im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen enthalten. Die A 20 gehört zudem zum transeuropäischen Verkehrsnetz der Europäischen Union (TEN-V).

Im Weiteren wird die A 20 auch in Niedersachsen weitergeführt. Dies unterstreicht die Bedeutung als Fernverkehrsverbindung.

Die Abschnitte der A 20 von Weede bis zur Elbquerung befinden sich bereits alle im Planfeststellungsverfahren, d.h. dass für die Bauvorbereitung erhebliche finanzielle Mittel und personelle Ressourcen (Verwaltungskostenaufwand) des Landes Schleswig-Holstein eingesetzt wurden.

In der Regel kann für Bauvorbereitung und Baudurchführung ein Verwaltungskostenaufwand von durchschnittlich 15 v.H. - auf Baukosten bezogen - angesetzt werden.

Für die verbleibenden Tätigkeiten bei den o.a. Abschnitten der A 20 ergeben sich bei einem Bauvolumen von rd. 600 Mio. Euro ca. 45 Mio. Euro Verwaltungskosten über die nachfolgenden Jahre. Für die Elbquerung mit ca. 900 Mio. Euro liegen z. Zt. keine gesicherten Erkenntnisse über die Höhe des Verwaltungsaufwandes vor, da hier auch eine Kostenteilung für die Streckenanteile auf niedersächsischer und auf schleswig-holsteinischer Seite vorzunehmen wäre, die im Detail noch zu verhandeln wäre. Es spielt auch eine Rolle, inwieweit ein ÖPP-Modell (Öffentliche Private Partnerschaft) zur Realisierung kommt.

Zu c.:

Der sechsstreifige Ausbau der A 7 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und dem Autobahndreieck Hamburg-Nordwest gehört ebenfalls zu den Projekten des vordringlichen Bedarfs des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. Für diesen länderübergreifenden Autobahnausbau wird ein privatwirtschaftliches Betreibermodell in Form eines so genannten ÖPP- Projektes angestrebt, für das der Bund gemeinsam mit seinen Auftragsverwaltungen in Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführt; damit sollen neue Finanzierungsmöglichkeiten für die Infrastruktur erschlossen werden. Insofern wäre ein Verzicht auf diese Maßnahme unter finanziellen wie auch zukunftsweisenden Aspekten fatal.

Um das Projekt zeit- und sachgerecht zu realisieren, hat das MWV mit der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) einen Vertrag geschlossen, in dem die DEGES mit der Planung und Realisierung des Ausbaus der A 7 im Rahmen eines ÖPP-Projektes beauftragt wurde. Das Land erstattet der DEGES für deren Leistungen die anfallenden Verwaltungskosten. Gleiches gilt für die Streckenabschnitte auf dem Gebiet der Hansestadt Hamburg.

Für einen Abschnitt der A 7 liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor, für die übrigen Abschnitte der A 7 bis zur Landesgrenze werden die Planfeststellungsbeschlüsse in 2011 erwartet, so dass bauvorbereitende Tätigkeiten bereits in hohem Maße erfolgt sind.

Der Vertrag mit der DEGES sieht vor, dass aus heutiger Sicht noch ca. 17 Mio. Euro an Verwaltungskosten in den folgenden Jahren für die Leistungen auf schleswig-holsteinischem Gebiet an die DEGES zu zahlen sein werden.

Zu d.

Über den Bau der Festen Fehmarnbeltquerung ist ein Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark am 3.9.2008 geschlossen worden. Am 14.1.2010 ist der Staatsvertrag in Kraft getreten. Das Königreich Dänemark wird die Feste Fehmarnbeltquerung (FBQ) errichten und betreiben und trägt die Kosten.

Im Staatsvertrag ist auch vereinbart, dass die beiden Länder die jeweiligen Hinterlandverbindungen ausbauen. Beide Vertragsparteien sind fest entschlossen, ihren Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag nachzukommen. Dies gilt auch für die Zusage des Landes Schleswig-Holstein, im Zusammenhang mit der Realisierung der FBQ bis zu 60 Mio. Euro für infrastrukturelle Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dafür sind im Landeshaushalt 2011/2012 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Darüber hinaus sind Verwaltungskosten in Höhe von rd. 8 Mio. Euro in den folgenden Jahren für den vierstreifigen Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen und Puttgarden sowie die planungsrechtliche Begleitung der FBQ eingeplant.

16. Die Umsetzung des Hochschulpakts II wird das Land in den Jahren 2011-2015 96,1 Mio. Euro kosten. So können in den Jahren ca. 9.690 zusätzliche Studienanfänger aufgenommen werden.
- Ist die Schaffung der neuen Studienplätze bereits Teil der Finanzplanung? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie entwickelt sich das Hochschulbudget nach der Finanzplanung in den nächsten Jahren?
 - Welchen Bedarf an zusätzlichen neuen Studienplätzen erwartet die Landesregierung durch das Aussetzen der Wehrpflicht? Sind diese Ausgaben bereits Teil der Finanzplanung? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, wie hoch wird der Bedarf an Landesmitteln sein?
 - Welchen Investitionsbedarf gibt es voraussichtlich in den nächsten Jahren für Hochschulbau (ohne UKSH)? Ist dieser Investitionsbedarf bereits Teil der Finanzplanung?

Antwort:

Zu a.:

Bundesweit sollen nach der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum HSP II vom 04. Juni 2009 in den Jahren 2011 - 2015 insgesamt 275.400 zusätzliche Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester (im Vergleich zum Jahr 2005)

aufgenommen werden. In Schleswig-Holstein sollen insgesamt 9.687 zusätzliche Studienanfänger aufgenommen werden.

Davon

2.192 im Jahr 2011
 2.082 im Jahr 2012
 1.893 im Jahr 2013
 1.774 im Jahr 2014
 1.746 im Jahr 2015.

Dafür werden vom Bund rund 96,1 Mio. Euro bereitgestellt; Landesmittel in gleicher Höhe sind als Kofinanzierung erforderlich.

Die Kofinanzierungsmittel für die Jahre 2011 und 2012 wurden im Doppelhaushalt 2011/2012 bereitgestellt. Das Land wird vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers bis zum Jahr 2018 die erforderlichen Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stellen. Im Übrigen wird über die weitere Finanzierung des HSP II im Rahmen der Schwerpunktsetzung und unter Berücksichtigung der Einhaltung des Defizitabbaupfades der Landesregierung für die nächsten Jahre zu entscheiden sein.

Die konkrete Höhe der Ausgaben für die Kofinanzierung ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar.

Durch die Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger in den Jahren 2011 - 2015 und die daran anschließende Ausfinanzierung (bis 2018) entsteht folgender Finanzbedarf (Anteil SH in T Euro):

2011	2012	2013	2014
5.697,9	11.002,4	15.833,3	20.112,5

2015	2016	2017	2018	Gesamt
18.316,1	13.011,5	8.180,6	3.901,4	96.055,7

zu b.

Nach der aktuellen Modellrechnung der Kommission für Statistik liegt die zusätzliche potenzielle Nachfrage nach Studienplätzen im Jahr 2011 und in den vier Folgejahren bis 2015 zusammen bei etwa 60.000 für Deutschland insgesamt. Bei dieser Zahl bleibt die Inanspruchnahme der vorgesehenen neuen Freiwilligendienste unberücksichtigt.

Ausgangsbasis für die Modellrechnung sind die Daten des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesamtes für den Zivildienst für das Jahr 2009, die Schulabsolventenzahlen, das Mobilitätsverhalten der Studienanfänger 2009 sowie das Übergangsverhalten an die Hochschulen 2008 (jeweils jüngste verfügbare Daten).

In der vorliegenden Modellrechnung wird die Zahl der studienberechtigten Wehr- und Zivildienstleistenden des Jahres 2009 auf das Jahr 2011 unverändert fortgeschrieben.

Die absolute Zahl der zusätzlichen Studienanfänger wird anhand der länderspezifischen Hochschulübergangsquote der Männer im Jahr 2008 für den Studienberechtigtenjahrgang 2004 ermittelt (Betrachtungszeitraum: 2004 bis 2008 für Männer, die 2004 eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben und bis 2008 ein Studium aufgenommen haben; neuere Daten lagen der KMK nicht vor).

Für die Verteilung der Studienberechtigten eines bestimmten Jahres (2011) auf die verschiedenen Studienanfängerjahre (2011-2015) wird das Übergangsverhalten der weiblichen Studienberechtigten am Ende des Betrachtungszeitraumes (2008) zugrunde gelegt, weil davon ausgegangen wird, dass durch die Aussetzung der Wehrpflicht eine Angleichung des Übergangsverhaltens der Männer an das der Frauen stattfinden dürfte. Inwieweit dies tatsächlich der Fall sein wird, lässt sich vor Einführung neuer Freiwilligendienste schwer abschätzen.

Aufgrund der Berechnungen ergeben sich bundesweit für die Jahre ab 2011 folgende zusätzlichen Studienanfängerzahlen:

2011:	34.597
2012:	15.082
2013:	3.839
2014:	3.600
2015:	2.402
Summe:	59.520

Berücksichtigt man allerdings, dass die Freiwilligendienste den Gesamteffekt um bis zu 14.400 zusätzliche Studienanfänger reduzieren könnte, stellt sich das Zahlenbild wie folgt dar:

2011:	26.227
2012:	11.433
2013:	2.910
2014:	2.729
2015:	1.821
Summe:	45.120

Für Schleswig-Holstein ergeben sich folgende zusätzliche Studienanfänger durch die Aussetzung der Wehrpflicht:

2011:	897
2012:	456
2013:	116
2014:	125
2015:	71
Summe:	1.665

Für Schleswig-Holstein würden sich bei Inanspruchnahme der Freiwilligendienste folgende zusätzliche Studienanfänger durch die Aussetzung der Wehrpflicht ergeben:

2011:	680
2012:	346
2013:	88
2014:	95
2015:	54
Summe:	1.263

Nach der Systematik des Hochschulpakts II würden für 1.665 zusätzliche Studienanfänger in Schleswig-Holstein bis zu 43,4 Mio. Euro Finanzmittel erfordern, von denen das Land 50 v.H. übernehmen müsste.

Zu c.:

Aus dem Hochschulpaket II resultiert kein zusätzlicher Investitionsbedarf für die Hochschulen.

17. Schleswig-Holstein muss aus inhaltlichen und strukturellen Gründen bei der LehrerInnenbildung aktiv werden.
- Plant die Landesregierung eine Angleichung von Ausbildung und Schulformen? Wenn ja, wann?
 - Welche finanziellen und strukturellen Konsequenzen werden die Veränderungen in der LehrerInnenbildung mit sich tragen?

Antwort:

Zu a. und b.:

In der Vergangenheit spiegelte sich die Schulstruktur hinsichtlich der Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen in den Studien- und Ausbildungsgängen „Lehramt Grund- und Hauptschule“ sowie „Lehramt Realschule“ wider. Heute stehen diese Lehrämter den neuen Schularten Gemeinschafts- und Regionalschulen gegenüber sowie den Grundschulen, die sich zwar nicht strukturell verändert haben, jedoch neue Anforderungen zu bewältigen haben.

In der Regierungserklärung vom 18. November 2009 heißt es hierzu: „Das Lehramtsstudium wird den neuen Schulstrukturen angepasst.“ Dementsprechend werden gegenwärtig Überlegungen entwickelt, die Lehrämter unter Bezug auf Regional- und Gemeinschaftsschulen anzupassen bzw. weiterzuentwickeln. Das Gymnasium als eigenständige Schulart wird von den strukturellen Veränderungen der Schullandschaft nicht berührt, dies gilt auch für die Lehrämter für Sonderschulen und berufliche Schulen. Eine Angleichung von Ausbildung und Schulformen ist hier nicht erforderlich.

Auf Seiten des Studiums für das auf die Lehrämter Grund- und Hauptschule sowie Realschule bezogene Studium an der Universität Flensburg ist eine Veränderung zur Anpassung an KMK-Strukturvorgaben erforderlich. Das jetzige Flensburger Studienangebot ist noch bis 2013 von einer Übergangsregelung gedeckt. Ab dem Wintersemester 2013/2014 müssen die bisherigen Masterstudiengänge

jedoch durch andere Angebote ersetzt werden. In diesem Zusammenhang ist die Anpassung der Studiengänge an die aktuellen Schularten beabsichtigt. Ob und ggf. welche finanziellen Konsequenzen hiermit verbunden sind, ist gegenwärtig noch nicht absehbar.

18. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass das Ministerium von Kosten für die Exzellenzinitiative II (2011-2015) in Höhe von 30 Mio. Euro ausgeht. Für den Pakt für Forschung II waren 22,9 Mio. Euro vorgesehen.
- Sind diese Zahlen zur Grundlage für die Erstellung der Finanzplanung der Landesregierung genommen worden? Wenn nein, welche Angaben liegen der Finanzplanung zugrunde?
 - In welcher Höhe gibt es ab 2013 bereits verbindliche Zusagen durch Verpflichtungsermächtigungen oder durch Verträge?

Antwort:

Zu a.

Die durch die Exzellenzinitiative II des Bundes und der Länder entstehenden Kosten sind davon abhängig, welche Anträge in dem wettbewerblichen Verfahren erfolgreich sein werden. Deshalb beruht jede Kostenschätzung auf ungesicherten Annahmen.

Die Kostenschätzungen für die Kofinanzierung der Exzellenzinitiative II (30 Mio. Euro bis 2015), der Bedarf für die noch laufenden Projekte der Exzellenzinitiative I (5,5 Mio. Euro) sowie für den Pakt für Forschung II (22,9 Mio. Euro) waren Grundlage für die Haushaltsanmeldungen.

Über die Finanzierung wird im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Landesregierung für die nächsten Jahre zu entscheiden sein. Die konkrete Höhe der Ausgaben für die Kofinanzierung der Exzellenzinitiative II, der Bedarf für die noch laufenden Projekte der Exzellenzinitiative I sowie für den Pakt für Forschung II ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar.

Zu b.

Das Land muss im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarungen zur Exzellenzinitiative die Kofinanzierung der Neuanträge und der Fortsetzungsanträge sicherstellen. Für ein zusätzliches Cluster ist die CAU aufgefordert einen Vollantrag zu stellen. Bei erfolgreicher Bewerbung für dieses Cluster sowie der Fortsetzung der bestehenden Cluster und Graduiertenschulen wäre eine Kofinanzierung in Höhe von insgesamt 41,25 Mio. Euro bis 2017 erforderlich.

Die tatsächliche Höhe der Kofinanzierung ist davon abhängig, ob die eingereichten Anträge positiv beschieden werden oder nicht.

19. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine enge norddeutsche Kooperation notwendig ist, um das Studienangebot so auszugestalten, dass insgesamt ein vielfältiges und effizientes Studienangebot besteht? Wenn ja, was unternimmt die Landesregierung, um dieses Ziel umzusetzen?

Antwort:

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass eine enge norddeutsche Kooperation notwendig ist, um das Studienangebot so auszugestalten, dass insgesamt ein vielfältiges und effizientes Studienangebot entsteht.

Das Thema wird im Rahmen der Norddeutschen Wissenschaftsministerkonferenz (NWMK) behandelt. Die NWMK hat dazu einen Bericht über Themenfelder für die verstärkte Kooperation der norddeutschen Länder in den Bereichen Lehre und Infrastruktur erarbeitet.

20. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass ein Hochschullastenausgleich zur Schaffung neuer Studienplätze und zur gerechten Verteilung der Kosten – gerade auch bei teuren Studienplätzen – eine richtige Maßnahme wäre? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wird die Landesregierung sich dafür auf Bundesebene einsetzen?

Antwort:

In wie weit ein Hochschullastenausgleich für das Land vorteilhaft ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Eine generelle Aussage kann hierzu nicht getroffen werden.

21. Wie hoch muss das Forschungsbudget (bitte aufschlüsseln nach Europäischen, Bundes- und Landesmitteln) für die einzelnen Forschungseinrichtungen des Landes in den Jahren 2013-2020 mindestens sein, wenn man Bund-Länder-Vereinbarungen und bestehende Zusagen/laufende Programme berücksichtigt?
- Betriebszuschuss
 - Investitionszuschuss
 - Vom Land zu zahlende Versorgungslasten
- Unter der Prämisse, bundesweit konkurrenzfähig zu sein.

Antwort:

Zu a. und b.

Der zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder 2009 vereinbarte Pakt für Forschung und Innovation - Fortschreibung 2011 - 2015 - sieht vor, dass Bund und Länder alle Anstrengungen unternehmen, den Wissenschaftsorganisationen die zur Erfüllung des Paktes erforderliche finanzielle Planungssicherheit zu gewähren. Sie streben deshalb - vorbehaltlich der jährlichen Haushaltsverhandlungen mit den Einrichtungen und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften - an, die gemeinsamen Zuwendungen an die Max-Planck-Gesellschaft und an die Fraunhofer-Gesellschaft, die Summe der gemeinsamen Zuwendungen an die Leibniz-Einrichtungen, die gemeinsamen Zuwendungen zur programmorientierten Förderung der HGF und die aufgrund der AV-DFG geleisteten gemeinsamen Zuwendungen an die DFG in den Jahren 2011 bis 2015 jährlich um 5 v.H. zu steigern; Sondertatbestände wie Neugründungen oder der Wechsel von Einrichtungen in eine andere Förderform sollen dabei gesondert berücksichtigt werden können.

Das Forschungsbudget der Forschungseinrichtungen des Landes beträgt für 2012 gemäß Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2012 - Angaben in T Euro:

Forschungseinrichtung	Betriebszuschuss	Investitionszuschuss	Insgesamt

Forschungseinrichtung	Betriebszuschuss	Investitionszuschuss	Insgesamt
Forschungszentrum Borstel (FZB)	15.986,0	1.822,0	17.808,0
Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN)	7.158,0	400,0	7.558,0
Institut für Weltwirtschaft (IfW)	8.191,8	704,0	8.895,8
Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW)	18.936,6	909,7	19.846,3
Summe	50.272,4	3.835,7	54.108,1

Das Forschungsbudget der Forschungseinrichtungen wird zu 50 v.H. vom Bund, zu 37,5 v.H. vom Sitzland Schleswig-Holstein und zu 12,5 v.H. von allen Ländern aufgebracht. Bei der ZBW als Forschungseinrichtung mit wissenschaftlichen Infrastrukturaufgaben tragen die Länder 37,5 v.H. des Forschungsbudgets und der Sitzlandanteil beträgt 12,5 v.H.. Die ZBW unterhält auch einen Standort in Hamburg; den Sitzlandanteil trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

Entsprechend dem Pakt für Forschung und Innovation ist vorgesehen, das Forschungsbudget jeder einzelnen Forschungseinrichtung in den Jahren 2013 bis 2015 um jeweils 5 v.H. zu steigern. Es ist offen, ob und in welcher Form der Pakt für Forschung und Innovation nach 2015 fortgeführt wird. Für die weiteren Jahre bis 2020 liegen belastbare Planungen noch nicht vor. EU-Mittel sind im Zusammenhang mit Bund-Länder-Vereinbarungen und bestehenden Zusagen/laufenden Programmen unbeachtlich.

Zu c.

Bund und Länder beteiligen sich an den Versorgungslasten der an den Forschungseinrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten (überwiegend Professoren), indem ein Versorgungszuschlag von 30 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugunsten des Versorgungshaushalts des Landes in den Programmbudgets der einzelnen Forschungseinrichtungen veranschlagt wird. Das Land zahlt die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

Das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie im Schloss Gottorf in Schleswig wird zurzeit 100 v.H. vom Land finanziert. Für 2012 ist eine institutionelle Förderung von 1,5 Mio. Euro im Landeshaushalt veranschlagt. Der Antrag für die Aufnahme dieses Instituts in die Leibniz-Gemeinschaft soll Anfang 2012 gestellt werden. Damit eine Einrichtung in die Leibniz-Gemeinschaft aufgenommen wird, muss die Zuwendung vom Sitzland eine Bagatellgrenze von 1,5 Mio. Euro entsprechen.

Nicht aufgeführt ist das Leibniz-Institut für Meereswissenschaften, weil vorgesehen ist, dieses zum 01.01.2012 in die Helmholtz-Gemeinschaft zu überführen.

Die bundesweite Konkurrenzfähigkeit der Leibniz-Institute wird in regelmäßigen externen wissenschaftlichen Evaluationen u. a. im Hinblick auf wissenschaftliche Exzellenz, Drittmittelakquise, Nachwuchsförderung, Kooperation sowie nationale und internationale Sichtbarkeit überprüft. Die Evaluierungsergebnisse der schleswig-holsteinischen Leibniz-Einrichtungen waren stets sehr positiv.

22. Für den Masterplan Bau waren bisher rund 730 Mio. Euro vorgesehen. Sind diese Mittel Teil der Finanzplanung der Landesregierung? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Mit der mittelfristigen Finanzplanung und deren Fortschreibung wurde der Defizitabbaupfad für den Zeitraum 2011 bis 2020 aufgezeigt. Abgeleitet aus der prognostizierten Einnahmeentwicklung und der Rückführung des strukturellen Defizits wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zinsausgaben und der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich die Budgetobergrenze aufgezeigt. Dargestellt wurde dabei auch die rechnerische Entwicklung des Budgets II. Aus dieser langfristig voraus schauenden Finanzplanung entwickelt die Landesregierung den Entwurf des jeweils nächsten Haushaltsplans. Der Finanzplan beschreibt damit den Rahmen, der durch den konkreten Haushalt ausgefüllt wird. Die Landesregierung setzt im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung Schwerpunkte, die sich dann im Haushaltsentwurf finden. Die konkrete Höhe der Ausgaben für Baumaßnahmen am UK S-H ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar.

Die Prüfung der Umsetzung des baulichen Masterplans zum Abbau des Investitionsstaus mit privatem Kapital wird im Zuge der anlaufenden Markterkundung erfolgen.

23. Mit dem Doppelhaushalt 2011/12 wurde der Zuschuss an das UK S-H um jährlich 10,358 Mio. Euro gekürzt.
- Ist in der Finanzplanung eine weitere Kürzung des Zuschusses in den nächsten Jahren vorgesehen?
 - Wird sich der Zuschuss unterschiedlich entwickeln, je nachdem ob der Masterplan Bau von Privaten oder vom UKSH selbst (und damit vom Land) umgesetzt wird?

Antworten:

Mit dem Doppelhaushalt 2011/2012 ist beim Zuschuss an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Universität zu Lübeck für die Fachbereiche Medizin einschließlich Trägerkostenzuschuss für das UK S-H

- der Zuschuss für das Informations- und Kommunikationssystem des UK S-H in Höhe von bisher 2,81 Mio. Euro ersatzlos gestrichen worden (siehe Haushaltstitel 0620 - 68226),
- der Zuschuss für Forschung und Lehre an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Universität zu Lübeck für die Fachbereiche Medizin um 7,548 Mio. Euro auf jeweils 107,776 Mio. Euro reduziert worden (siehe Haushaltstitel 0620 - 68225) und
- der Zuschuss für Investitionen im UK S-H mit jeweils 14,982 Mio. Euro unverändert geblieben (siehe Haushaltstitel 0620 - 89123).

Zu a. und b.

Mit der mittelfristigen Finanzplanung und deren Fortschreibung wurde der Defizitabbaupfad für den Zeitraum 2011 bis 2020 aufgezeigt. Abgeleitet aus der prognostizierten Einnahmeentwicklung und der Rückführung des strukturellen Defizits wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zinsausgaben und der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich die Budgetobergrenze aufgezeigt. Dargestellt wurde dabei auch die rechnerische Entwicklung des Budgets II. Aus dieser langfristig voraus schauenden Finanzplanung entwickelt die Landesregierung den Entwurf des jeweils nächsten Haushaltsplans. Der Finanzplan beschreibt damit den Rahmen, der durch den konkreten Haushalt ausgefüllt wird. Die Landesregierung setzt im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung Schwerpunkte, die sich dann im Haushaltsentwurf finden. Die konkrete Höhe der Ausgaben für den Zuschuss an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Universität zu Lübeck für die Fachbereiche Medizin einschließlich Trägerkosten für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar.

24. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Angleichung der Anzahl der Medizinstudienplätze in der klinischen Phase an die Anzahl der Studienplätze in der vorklinischen Phase der Ausbildung? Wie schätzt die Landesregierung die Realisierungschancen dieser Maßnahmen ein?

Antwort:

Die klinische Studienplatzkapazität liegt aufgrund des hohen Personalbestandes der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der hohen Bettenzahl am UK S-Hgegenwärtig weit über der vorklinischen Studienplatzkapazität. Eine Reduzierung der Studienplatzkapazität durch eine Verminderung der klinischen Bettenkapazität kommt nicht in Betracht. Daher wird eine Steuerung über die personalbezogene Kapazität angestrebt. Um dieses zu erreichen, wird zurzeit an einem Verfahren zur stellenbezogenen Kapazitätsberechnung gearbeitet. Hierzu ist eine Arbeitsgruppe im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr unter Beteiligung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Universität zu Lübeck, des Medizin-Ausschusses, externer Experten und des Landesrechnungshofes eingerichtet worden. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe werden aktuell verschiedene Vorschläge zur Umsetzung einer personalbezogenen Kapazitätsberechnung sowohl unter rechtlichen als auch tatsächlichen Gesichtspunkten geprüft. Eine Entscheidung der Arbeitsgruppe über ein abgestimmtes Verfahren wird erst nach der Auswertung des Berichts des Wissenschaftsrates, der im Herbst 2011 erwartet wird, fallen. Im Anschluss wird dem Landtag über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe berichtet werden.

Einzelplan 07 – Ministerium für Bildung und Kultur

1. Die Landesregierung hat dem Parlament 2010 mitgeteilt (Kleine Anfrage Drs. 17/240 und 17/568), dass sich der Bund bereit erklärt hat, mit Abschluss des Bildungsgipfels Schleswig-Holstein allein im Bereich der Bildungsinvestitionen mit über 100 Mio. Euro p.a. aus Bundesmitteln dauerhaft zu entlasten.
 - a. Wann rechnet die Landesregierung mit dem „Abschluss“ des Bildungsgipfels?

- b. Was unternimmt die Landesregierung, damit der Bildungsgipfel zügig „abgeschlossen“ wird?
- c. Wann rechnet die Landesregierung mit den ersten Zahlungen des Bundes aus dieser Zusage?
- d. Sollte der Bildungsgipfel nicht „abgeschlossen“ werden, wird die Landesregierung dennoch vom Bund eine jährlich Unterstützung in Höhe von 100 Mio. Euro einfordern, da dieses – wie aus den Kleinen Anfragen hervorgeht - die Kompensation für die Zustimmung Schleswig-Holsteins zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz war? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Frage wird im Zusammenhang beantwortet.

Sie steht in engem Zusammenhang mit dem gemeinsam von Bund und Ländern im Rahmen des „Bildungsgipfels“ erklärten Ziel, die Ausgaben für Bildung und Forschung bis zum Jahr 2015 auf 10 v.H. des Bruttoinlandprodukts zu steigern. Bis zum Jahr 2015 ergibt sich dabei ein Fehlbetrag von mindestens rd. 13 Mrd. Euro. Der Bund hatte sich bereit erklärt, 40 v.H. der 13 Mrd. Euro (= 5,2 Mrd. Euro) zu tragen. Die Länder hatten ihrerseits vom Bund einen höheren Beitrag (etwa in der Form zusätzlicher Umsatzsteuerpunkte) verlangt. Wird bei der Verteilung dieses Anteils der Königsteiner Schlüssel, der die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen regelt, zu Grunde gelegt, entfallen damit deutlich über 100 Mio. Euro auf Schleswig-Holstein.

Ob und wann sich Bund und Länder über die Umsetzung des „10%-Ziels“ verständigen, kann derzeit nicht gesagt werden.

2. Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstätten- bzw. Krippenplatz und der Anspruch, Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können, erfordern in erheblichem Maße zusätzliche Fachkräfte. Dazu hat die Landesregierung in den Jahren 2011 – 2013 pro Jahr 20 zusätzliche Stellen für Berufsbildende Schulen ausgebracht, um den zusätzlichen Ausbildungsbedarf zu decken. Diese Stellen werden laut Planung der Landesregierung in den Jahren 2015 – 2017 wieder abgebaut. Welche Berechnungen liegen dieser Planung zu Grunde?

Antwort:

Mit dem 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiföG) haben sich Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, für 35 v.H. der Kinder unter drei Jahren ab 2013 einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert neben der Schaffung von Betreuungsplätzen auch die Ausbildung und Einstellung von zusätzlichen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen.

Der Planung des Fachkräftebedarfs liegen Berechnungen aus dem Jahr 2008 zugrunde. Ausgangspunkt war die Prognose, dass bis zum Jahr 2013 noch 14.000 Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden müssen. Angenommen wurde, dass 30 v.H. der Kinder in der Tagespflege betreut würden. Die restlichen 70 v.H. an Plätzen würden durch Umwandlung bestehender Kindergartengruppen in altersgemischte Gruppen und durch Einrichtung von Krippengruppen entstehen. Daraus errechnete sich, dass gut 1.800 neue Stellen in Kindertageseinrichtungen notwendig würden, davon 800 Stellen für Erzieherinnen und

Erzieher und 1.000 Stellen für sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten. Die Jugend- und Familienministerkonferenz wird das Thema Krippenausbau und Fachkräftebedarf im Mai dieses Jahres erneut aufgreifen. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind abzuwarten. Gegebenenfalls ist die Planung anzupassen.

Um dem 2008 festgestellten erhöhten Personalbedarf Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung zusätzliche Klassen an den Fachschulen für Sozialpädagogik an den Standorten Kiel, Preetz (Plön), Schleswig, Lübeck, Mölln, Neumünster, Niebüll; Heide und Pinneberg eingerichtet. Für diese Schulen wurden schon in 2010 je 1,5 Planstellen als Sonderzuweisung in das Planstellenzuweisungsverfahren eingestellt, das sind 13,5 Planstellen. In den Jahren 2011 bis 2013 werden zusätzlich pro Jahr 20 Planstellen für die Fachschulen und Berufsfachschulen Sozialpädagogik bereitgestellt, um bis 2015 die zusätzlich benötigten sozialpädagogischen Fachkräfte ausbilden zu können.

Ergänzend hierzu wurde die berufsbegleitende Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik in Lübeck entwickelt. Die Übertragung auf weitere Standorte ist für das Schuljahr 2011/12 geplant. Damit stehen die Fachkräfte halbtags als Zweitkräfte während ihrer Ausbildung zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Verkürzung der Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik in Kiel erprobt. Bei guten Leistungen können sozialpädagogische Assistentinnen ihre Ausbildung zur Erzieherin um ein Jahr verkürzen. Falls diese Erprobung erfolgreich verläuft, wird diese Verkürzungsmöglichkeit in die Fachschulverordnung aufgenommen.

Bisher ist keine weitere Sonderzuweisung über 2013 hinaus geplant, da auf der Grundlage der Berechnungen des Jahres 2008 anzunehmen ist, dass ab 2013 ausreichend zusätzliche Schulplätze an den sozialpädagogischen Fachschulen geschaffen worden sind. Ab 2014 soll die Anpassung des Planstellenbedarfs an den sozialpädagogischen Fachschulendurch Verlagerung von Planstellen innerhalb der Berufsbildenden Schulenerfolgen. Auf Grund der demographischen Entwicklung werden Planstellen, die derzeit dem Berufsfachschulbereich I zugeordnet sind, zu Gunsten des Berufsfachschulbereichs Sozialpädagogik verschoben.

3. Das Land beteiligt sich an den Betriebskosten der zusätzlich geschaffenen U3-Plätze mit aufsteigenden Ansätzen: 2011 sind es 11,76 Mio. €, 2012 sind es 23,45 Mio. €
 - a. Geht die Landesregierung davon aus, dass der Aufbau der Krippenplätze mit Auslaufen des Bundesprogramms 2013 abgeschlossen sein wird?
 - b. Reicht das Angebot von 35 % Versorgung für die Erfüllung des Rechtsanspruches aus?
 - c. In welcher Höhe kommen wann voraussichtlich weitere Investitionskosten auf das Land / auf die Kommunen zu?

Antworten:

Zu a.

Auf der Grundlage der bisherigen Prognosen geht die Landesregierung davon aus, dass der Krippenausbau im Jahr 2013 abgeschlossen sein wird.

Zu b.

Nach den bisherigen Prognosen reicht es aus, dass das Land bis zum Jahr 2013 eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in der Tagespflege für 35 v.H. der Kinder unter drei Jahren erreichen will. Zwar sagt das DJI auf der Basis einer Elternbefragung in seiner neuesten Studie für Schleswig-Holstein voraus, dass sich diese Quote auf 37 v.H. erhöhen könnte, das BMFSFJ lässt aber zu dieser Frage noch weitere Gutachten erstellen. Diese Ergebnisse werden im Mai diesen Jahres erwartet und Gegenstand der Jugend- und Familienministerkonferenz sein. Die Beratungen dieses Gremiums bleiben abzuwarten.

Zu c.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass Schleswig-Holstein vom Bund 74,2 Mio. Euro an investiven Mitteln aus dem Programm Kinderbetreuungsfinanzierung erhält. Zusätzlich zu diesen Bundesmitteln wird sich auch das Land an dem Ausbau beteiligen. Um die Gemeinden bei ihren Ausbaubemühungen stärker zu unterstützen und bis zum Jahr 2013 den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz erfüllen zu können, hat der Landtag auf Vorschlag der Regierungsfractionen Ende 2010 beschlossen, die vorgesehenen Landesgelder in Höhe von 46 Mio. Euro aufzustocken und nunmehr 60 Mio. Euro für investive Maßnahmen bereitzustellen. Die Landesgelder stehen seit dem 01. Januar 2011 zur Verfügung. Die Kommunen unterstützen den Ausbau mit einem Investitionsvolumen von ca. 46 Mio. Euro. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zu b. sind weitere Investitionskosten derzeit nicht ersichtlich.

4. Welches Einsparpotenzial sieht die Landesregierung in der Schulverwaltung?

Antwort:

Der von der Landesregierung beschlossene Stellenabbaupfad bezieht auch die Stellen für die Schulverwaltung (untere und obere Schulaufsicht) ein. Im Zuge der Umsetzung sollen auch 5 Stellen in der unteren Schulaufsicht abgebaut werden. Dies ist zu vertreten, da die Schulen künftig mehr Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Gestaltung haben werden. Bei der obersten Schulaufsicht sind rechnerisch rd. 5,5 Stellen bis 2020 abzubauen. In den Jahren 2011 und 2012 wird jeweils eine Stelle gestrichen (s. Stellenplan zu Titel 0701-422 01, EPL 07 S. 228 ff). Inwieweit die Stellen in den kommenden Jahren zur Erbringung der Einsparvorgaben beitragen werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Diese Entscheidung hat mit der Aufstellung der jeweils kommenden Haushalte bis 2020 zu erfolgen. Sofern dieser Bereich zukünftig ausgenommen werden sollte, wären bei den übrigen Stellen des MBK höhere Einsparungen zu erbringen.

5. Noch immer erreichen 10 % aller Jugendlichen in Schleswig-Holstein nicht einmal den Hauptschulabschluss. Aus Gründen der Bildungsgerechtigkeit, des absehbaren Fachkräftemangel aber auch weil die Anschlussmaßnahmen/ Bildungsschleifen viel Geld kosten, muss gegengesteuert werden. Setzt die Landesregierung in der mittelfristigen Finanzplanung hierfür ab 2013 einen erhöhten Bedarf an, um mittelfristig Mittel einsparen zu können? Wenn nein, wie will die Landesregierung dieses Problem lösen?

Antwort:

2009 betrug die Quote der Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss (HSA) aus den öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen bereits nur noch 7 v.H. Das bedeutet eine Senkung von 3,8 Prozent-Punkten gegenüber dem Schulentlassjahr 2005. Hierzu hat das Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt beigetragen, das im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) noch bis zum Jahr 2013 gefördert wird.

Das MBK hat ein besonderes Interesse, dass die guten Erfahrungen aus dem Handlungskonzept fortgeführt und Bildung und Ausbildung von jungen Menschen mit Benachteiligungen weiterhin verstärkt präventiv - auch über die laufende ESF-Förderperiode hinaus - gefördert werden.

Durch eine nachhaltige Senkung der Quote der Schulentlassungen ohne Hauptschulabschluss und einer Begleitung der Jugendlichen in die berufliche Bildung hinein, kann die Abhängigkeit junger Menschen von staatlichen Transferleistungen langfristig vermieden werden.

6. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass über eine Überprüfung der bisherigen Struktur der Landeskulturämter (Landesarchiv, Landesbibliothek, Archäologisches Landesamt, Landesamt für Denkmalpflege) beraten wurde. Wie ist der aktuelle Sachstand der Beratung, welches Einsparpotential wäre denkbar gegenüber dem Doppelhaushalt 2011/2012?

Antwort:

Die Prüfung der Struktur der vier kulturellen Landesämter ist noch nicht abgeschlossen. Ziel der Überprüfung ist es, Synergieeffekte im nicht-fachspezifischen Bereich zu identifizieren und zu heben, um den von der Landesregierung beschlossenen Stellenabbausicherzustellen. Die Dienststellen haben nach gegenwärtiger Planung zur Erfüllung des Personaleinsparkontingents bis 2020 beizutragen.

7. Kirchenstaatsvertrag: Der Landesrechnungshof fordert seit längerem eine Reduzierung des Zuschusses insbesondere an die Nordelbische Kirche. Die Landesregierung hat zugesagt in Verhandlungen einzutreten.
- Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen?
 - Rechnet die Landesregierung mit Einsparungen? Wenn ja, in welcher Höhe und ab wann? Wenn nein, warum nicht?

Antworten:

Zu a.

Die Verhandlungskommission zur Modernisierung des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein von 1957 hat ihre Beratungen aufgenommen. Mit der Verhandlungsleitung ist Staatssekretär Eckhard Zirkmann (MBK) betraut. Das Land Schleswig-Holstein ist in der Kommission des Weiteren durch Staatssekretärin Dr. Bettina Bonde (MASG) und Staatssekretär Dr. Olaf Bastian (FM) vertreten. Der Ältestenrat des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat für die Verhandlungskommission die Abgeordneten Herlich Marie Todsens-Reese und Rolf Fischer benannt. Es ist damit zu rechnen, dass die Verhandlungen im Laufe des Jahres 2011 abgeschlossen werden können.

Zu b)

Dem Verlauf der Verhandlungen kann nicht vorgegriffen werden.

8. Im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission hat das Ministerium angemerkt, dass der Kulturhaushalt überproportional von Einsparungen betroffen sei, da die Zuwendungen zu weit über 90 v.H. nicht zu den Pflichtaufgaben zählen. Da Schleswig-Holstein bei den Ausgaben für Kultur – gemessen am Gesamthaushalt – im Bundesvergleich schon jetzt Schlusslicht ist, wurde angeregt, Maßnahmen zur Stärkung der kulturellen Infrastruktur durch die Bündelung von finanzieller Ressourcen zu realisieren. Beispielsweise sollten insbesondere aus den Mitteln für den ländlichen Raum und den Tourismus Gelder für Kultur eingesetzt werden. Plant die Landesregierung eine dementsprechende Neukonzeptionierung? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es werden bereits aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft über die Prioritätsachse 4 (Entwicklung der spezifischen regionalen Potenziale) sowohl kulturtouristische Investitionsprojekte (aus dem Korridor Tourismuswirtschaft) als auch kulturwirtschaftlich orientierte Projekte (aus den Korridor „Netzwerke Kultur und Wirtschaft“) gefördert. Darüber, wie Kulturförderung in einem Anschlussprogramm ab 2014 verankert werden kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft erteilt werden. Hinsichtlich der Kombination von ELER-Mitteln mit z.B. Mitteln aus dem Investitionsprogramm Kulturelles Erbe (IKE) gibt es bereits erste Abstimmungen der zuständigen Ressorts.

9. Im Bereich Kultur summieren sich die Verpflichtungen durch Bund-Länder-Abkommen/ Einrichtungen nach Aussage der Haushaltsstrukturkommission auf 1,64 Mio. Euro.
- a. Welchen Nutzen für sieht die Landesregierung darin, dass sich Schleswig-Holstein an den jeweiligen Einrichtungen beteiligt (bitte einzeln auflisten und bewerten)?
- b. Plant die Landesregierung Bundesratsinitiativen bzw. die Kündigung von Verträgen als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung? Wenn nein, warum nicht?

Antworten:Kulturstiftung der Länder:Zu a)

Die Kulturstiftung der Länder wurde als Stiftung bürgerlichen Rechts von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit dem Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 mit Wirkung vom 1. Januar 1988 errichtet. In den letzten Jahren sind von der Kulturstiftung der Länder einige kulturelle Vorhaben mit maßgeblichen Beträgen unterstützt worden (z.B. die große Pechstein-Retrospektive 2010/2011 in der Kunsthalle Kiel oder die Ausstellung über Carl Friedrich Rumohr im Lübecker Behmhaus). Zudem wird auch der Erwerb von Kunstwerken und Handschriften durch schleswig-holsteinische kulturelle Institutionen finanziell gefördert (Erwerb eines bis dato verschollenen Teils des Lübecker Domschatzes und einer bedeutenden Handschriftensammlung für die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek).

Aus Schleswig-Holstein werden zur Zeit weniger Anträge gestellt als aus anderen Ländern. Dies liegt an den knappen öffentlichen Mitteln zur Kofinanzierung, ebenso wie an dem weitaus geringeren Sponsoring durch Stiftungen, Mäzene etc., denn die Kulturstiftung der Länder fördert nach ihrer Satzung Erwerb nur mit max. einem Drittel der Gesamtsumme. Deshalb investiert das Land seit einigen Jahren über die Beiträge in die Stiftung mehr als es an Zuwendung erhält.

Zu b.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Kulturstiftung der Länder ist nicht geplant. Das Abkommen kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden, aktuell also bei Kündigung bis Ende 2011 frühestens zum 31. Dezember 2013. Hierfür wäre ein Landtagsbeschluss notwendig.

Stiftung Preußischer Kulturbesitz:

Zu a.)

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist durch Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen in die Stiftung vom 25. Juli 1957 errichtet worden. Der Finanzbedarf ist entsprechend dem satzungsgemäßen Stimmrecht von Bund und Ländern bereitzustellen.

Die Stiftung zählt zu den größten Kultureinrichtungen weltweit. Die Staatlichen Museen zu Berlin (SMB), die Staatsbibliothek zu Berlin (SBB), das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK), das Ibero-Amerikanische Institut (IAI) und das Staatliche Institut für Musikforschung (SIM), ursprünglich aus den Sammlungen und Archiven des preußischen Staates hervorgegangen, sind unter ihrem Dach zu einem dichten Netz der kulturellen Überlieferung verknüpft.

Die Bewahrung und Pflege der Sammlungen, ihr Aufbau und Ausbau sowie die fortwährende wissenschaftliche Erforschung sind die Basis für eine der Bildung und Verständigung zwischen den Völkern verpflichtete Vermittlung. In der Stiftung manifestiert sich die gesamtstaatliche Verantwortung für Kultur in Deutschland. Der Bund und die 16 Länder tragen gemeinsam die Verantwortung, rechtlich und finanziell.

Zu b.

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist lt. § 1 Abs. 1 Stiftungsgesetz rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

Aufgabe ist die Pflege des Kulturellen Erbes des ehemaligen Landes Preußen. Gem. § 6 Satz 1 besteht der Stiftungsrat aus Vertretern des Bundes und der in der aufgrund § 4 des Stiftungsgesetzes erlassenen Satzung bezeichneten Länder.

§ 2 der als Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Satzung regelt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Ein Austrittsrecht sieht weder das Gesetz noch die Satzung vor. Eine Satzungsänderung, die der einzige Weg für einen Neuzuschnitt des Aufsichtsrates und damit für ein Ausscheiden aus der Stiftung wäre, bedürfte wiederum der Verordnungsform und der Zustimmung des Bundesrates.

Für einzelne Landesregierungen ist lediglich möglich, das Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom

28. Januar 1997 gem. § 6 des Abkommens mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende zu kündigen. § 6 Satz 2 setzt allerdings voraus, dass im Falle einer Kündigung Bund und Länder rechtzeitig eine Regelung über die Anschlussfinanzierung treffen werden. Eine Verpflichtung entsteht aus dieser Vorschrift nicht. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Neuregelung nicht zustande kommt, würde nach einem Prüfvermerk der Senatskanzlei Berlin vom 10. Juni 2002 zum selben Thema die stiftungsgesetzliche Regelung gelten. Gem. § 11 Abs. 1 Stiftungsgesetz werden die nach dem Haushaltsplan zum Ausgleich etwaiger Fehlbeträge erforderlichen Mittel anteilig entsprechend dem satzungsmäßigen Stimmrecht vom Bund und von den in der Satzung bezeichneten Ländern zur Verfügung gestellt. Hierbei trägt jedes dieser Länder, soweit nichts anderes unter ihnen vereinbart ist, einen gleichen Teilbetrag. Dies würde für Schleswig-Holstein das Risiko eines erhöhten finanziellen Aufwands bedeuten. Eine Kündigung des Finanzierungsabkommens wäre frühestens zum 31. Dezember 2013 möglich und nur sinnvoll unter der Voraussetzung, dass es unter gemeinsamer Anstrengung aller Länder zu einem neuen, für Schleswig-Holstein günstigeren Finanzierungsabkommen kommt. Dies wäre bis spätestens Ende 2011 sicherzustellen. Gegenwärtig wird eine Kündigung nicht erwogen.

Bibliothekstantieme:

Zu a.

Der vom Land zu leistende Anteil an den urheberrechtlichen Verpflichtungen im Bibliotheksbereich beruht auf bundesgesetzlicher Grundlage. Zur Umsetzung schließen Bund und Länder auf der einen und die Verwertungsgesellschaften auf der anderen Seite Verträge, um die Ansprüche durch Pauschalsummen abzugelten.

Zu b.

Eine Kündigung ist nicht geplant. Auch bei einer möglichen Kündigung bliebe der gesetzliche Anspruch unverändert bestehen. Unabhängig von der tatsächlichen Durchführbarkeit hätte eine Kündigung einen erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand bei allen beteiligten Einrichtungen zur Folge.

Gedenkstätte Auschwitz:

Zu a.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich am 19. November 2009 zur gemeinsamen Verantwortung bekannt, die Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau als Ort des beispiellosen Völkermordes während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und Mahnmal der europäischen Geschichte zu erhalten. Sie unterstützen die Absicht, mit der Gründung der internationalen Auschwitz-Birkenau-Stiftung den baulichen Erhalt der Gedenkstätte auf eine dauerhafte finanzielle Grundlage zu stellen. Die Vereinbarung über die Zustiftung an die "Stiftung Auschwitz-Birkenau" wurde am 15. Dezember 2010 durch die Chefs der Staats- und Senatskanzleien unterzeichnet, die Unterzeichnung durch den Geschäftsführer der Stiftung erfolgte am 24. Januar 2011, sie ist somit nach § 13 am 24. Januar 2011 in Kraft getreten. Damit bringen Bund und Länder für den Kapitalstock der Stiftung im Rahmen des deutschen Beitrages von 60 Mio. Euro einen Beitrag von jeweils 30 Mio. Euro auf.

Zu b)

Der Beitrag der Länder soll in fünf gleichen Jahresraten von 2011 bis 2015 aufgebracht werden. Der Anteil Schleswig-Holsteins wird nach dem Königsteiner Schlüssel des Jahres 2010 bemessen und beträgt jährlich 200,8 T Euro, insgesamt 1.003.599 Euro.

Deutsche Digitale Bibliothek:

Zu a)

Die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) ist ein Gemeinschaftsprojekt von Bund, Ländern und Kommunen, das vom Bundeskabinett und der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen wurde. Der Landesanteil an der Finanzierung beträgt 42,5 TEuro. Die DDB entsteht unter dem Dach der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Mit der DDB wird das verfügbare digitale Angebot von über 30.000 Kultur- und Wirtschaftseinrichtungen vernetzt und über ein gemeinsames nationales Portal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die Europäische Digitale Bibliothek EUROPEANA integriert. Die DDB wird digitale Kopien von Werken aller Art (Büchern, Bildern, Archivalien, Noten, Musikstücken, Filmen, 3D-Aufnahmen von Skulpturen und Kulturdenkmälern) aus Bibliotheken, Archiven, Museen und wissenschaftlichen Instituten umfassen. Im Rahmen der Projektrealisierung soll das in Schleswig-Holstein entwickelte Software-System „digiCult“ zum Einsatz kommen, das bereits seit Ende 2009 offizieller Partner der Europäischen Digitalen Bibliothek ist. Die DDB ist ein Jahrhundertprojekt und gilt als Quantensprung in der Welt der digitalen Information. Mit ihr wird auch nationale Beitrag zur EUROPEANA erbracht und damit Verpflichtungen gegenüber der EU entsprochen.

Zu b)

An einen Ausstieg ist nicht gedacht.

Einzelplan 09 – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zu der von der Landesregierung beschlossenen Schließung kleiner Haftanstalten? Wann plant die Landesregierung weitere Schritte und welche Einsparungen erwartet die Landesregierung durch diese Maßnahme in den kommenden Jahren zur Haushaltskonsolidierung (getrennt nach investiv und konsumtiv)?

Antwort:

Auf Basis der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Schließung der JVA Flensburg (LT-Umdruck 17/1489) wird bis Herbst 2011 ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Im Anschluss daran erfolgt die Beteiligung der Gremien und Verbände. Ausweislich der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Schließung der JVA Flensburg (LT-Umdruck 17/1489) wird unter der Annahme einer Schließung zum 01. Oktober 2013 und eines Betrachtungszeitraumes bis Ende 2020 mit einer Gesamtentlastung des Landeshaushaltes in Höhe von 13,3 Mio. Euro gerechnet. Die Einsparungen im investiven Bereich (Baumaßnahmen, Geräteausstattung pp.) belaufen sich auf 7,8 Mio. Euro, im konsumtiven Bereich (Personal, Gebäudebewirtschaftung pp.) auf 7,7 Mio. Euro. Es entstehen aber auch zusätzliche Ausgaben (z.B. für Transporte) bzw. Mindereinnahmen bei den Arbeitsbetrieben. In der Summe sind den Einsparungen 2,2 Mio. Euro gegenzurechnen. Nach einer Kos-

tenschätzung der GMSH für die Herrichtung der Vorfürhahträume im Landgericht Flensburg entstehen noch Kosten in Höhe von 62 T Euro. Hierdurch verringert sich die Entlastung des Landeshaushaltes bis 2020 auf 13,2 Mio. Euro.

Zur Vorbereitung der Wirtschaftlichkeitsberechnung werden durch die JVA Itzehoe Daten zum Transportaufkommen für das Jahr 2010 erhoben. Diese Angaben bilden mit den bereits im Justizministerium vorliegenden Zahlen die Grundlage für die Erstellung der nach VV zu § 7 LHO vorgeschriebenen Berechnung. Bei den Einsparungen durch die Schließung der JVA Itzehoe geht die Landesregierung bis zu einer Konkretisierung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung von folgenden Eckpunkten aus (siehe auch LT-Umdruck 17/1559): Bei einer Schließung im Jahr 2015 kann bei den großen Baumaßnahmen ein Betrag von rd. 2,9 Mio. Euro eingespart werden. Die Einsparungen im konsumtiven Bereich belaufen sich ab diesem Zeitpunkt auf jährlich rd. 0,68 Mio. Euro.

Entsprechend dem Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 15.12.2010 wird die Landesregierung im Jahr 2011 keine finanzwirksamen Maßnahmen zur Schließung der JVA Flensburg einleiten. Vor der Einleitung finanzwirksamer Maßnahmen zur Schließung der JVA Flensburg sowie der JVA Itzehoe wird die Landesregierung den Finanzausschuss beteiligen.

2. Die Landesregierung beabsichtigt die Aufgaben der Gerichtsvollzieher auf Beliebhene zu übertragen und damit zu privatisieren. Ein entsprechender Vorschlag befindet sich in der Beratung im Bundesrat.
 - a. Wie ist der aktuelle Sachstand?
 - b. Wann und in welcher Höhe rechnet die Landesregierung mit Beiträgen zur Haushaltskonsolidierung?

Antwort:

zu a.

Die Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern haben beantragt, den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens“ sowie den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 98a)“ - BR-Drucksache 49/10 und BR-Drucksache 48/10 - in den Bundesrat einzubringen. Im Plenum des Bundesrates am 12. Februar 2010 haben beide Gesetzesanträge mit den Stimmen Schleswig-Holsteins Zustimmung gefunden. Die vorgenannten Gesetzentwürfe sind dem Bundestag zugeleitet, dort allerdings noch nicht beraten worden.

zu b.

Zunächst bleibt der Gang der vorgenannten Gesetzgebungsverfahren abzuwarten. Da mit dem Gesetzesentwurf gemäß dem Gesetzesantrag BR-Drucksache 48/10 eine Grundgesetzänderung erfolgen soll, ist sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Für den Fall, dass die vorgenannten Gesetzesvorhaben mittelfristig nicht die erforderlichen Mehrheiten erhalten sollten, waren auf Staatssekretärebene sogenannte „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungssystems“ erarbeitet worden, welche bei entsprechender Umsetzung auch im Rahmen des beamteten Gerichtsvollzieher-systems zu - nicht genau bezifferbaren - Einsparungen führen würden.

Ein erster Schritt ist der am 11. Februar 2011 vom Bundesrat mit Stimmen von Schleswig-Holstein eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht“ (BR-Drucksache 808/10). Durch

die Einführung einer Erfolgsgebühr soll die Effektivität der Zwangsvollstreckung erhöht werden. Gleichzeitig soll das seit 2001 unverändert gebliebene Gebührenniveau um durchschnittlich 30 v.H. angehoben werden, um durch eine Anpassung des Gebührenaufkommens der Gerichtsvollzieher an die allgemeine Einkommensentwicklung, an die Preissteigerungen und an die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre den erheblichen Zuschussbedarf im Gerichtsvollzieherbereich von bundesweit im Jahr 2009 219 Mio.Euro, in Schleswig-Holstein 6,8 Mio.Euro, zu verringern. Der Gesetzentwurf geht insoweit von Mehreinnahmen der Länder von insgesamt 52,2 Mio.Euro aus, wovon ca. 1,6 Mio.Euro auf Schleswig-Holstein entfallen würden. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Im Falle der Einführung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen gilt Folgendes:

Für die Vollziehung des Systemwechsels ist eine 10-jährige Übergangsphase mit verschiedenen Phasen vorgesehen. Der Beginn ist naturgemäß abhängig von dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung. Die Zeitplanungen in einer Umsetzungsphase lassen sich bisher wie folgt beschreiben:

Jahr 1 bis 3 nach Inkrafttreten (Vorlaufphase):

Während der dreijährigen Vorlaufphase wird die Einführung des Beleihungssystems unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen vorbereitet. Die Aufgaben der Gerichtsvollzieher werden weiterhin ausschließlich von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen (keine Stelleneinsparungen).

Jahr 4 bis 10 nach dem Inkrafttreten (Parallelphase):

Beginn des eigentlichen Wechsels zum Beleihungssystem; Schließung der Laufbahn der beamteten Gerichtsvollzieher. Nach und nach sollen freie Beleihungsstellen mit Absolventen der neuen Gerichtsvollzieherausbildung als Beliehene besetzt werden. Möglichst viele beamtete Gerichtsvollzieher sind zum Statuswechsel zu bewegen, so dass zum Ende der Übergangsphase keine beamteten Gerichtsvollzieher mehr vorhanden sind und sämtliche Gerichtsvollzieherplanstellen (155) abgebaut werden können.

3. Die Landesregierung plant die Begrenzung der Prozesskostenhilfe/ Rechtsberatung und eine Änderung der Verbraucherinsolvenz.
 - a. Wie ist der aktuelle Sachstand?
 - b. Wann und in welcher Höhe rechnet die Landesregierung mit einer Entlastung für den Landeshaushalt?

Antwort:

Zur „Prozesskostenhilfe“

Unter Mitantragstellung Schleswig-Holsteins ist im Januar 2010 über den Bundesrat der Entwurf des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes mit dem Ziel der Begrenzung der Prozesskostenhilfe bzw. der Kosten für die Prozesskostenhilfe eingebracht worden (BR-Drucks. 37/10, RepriseBR-Drucks 250/06). Der dem Bundestag zugeleitete Entwurf ist dort noch nicht beraten worden. Er soll zu Einsparungen bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe führen. Das Einsparvolumen könnte sich für Schleswig-Holstein nach entsprechenden Schätzungen im Bereich von ca. 2,5 Mio. Euro pro Jahr bewegen.

Zur „Rechtsberatung“

Unter Mittragstellung Schleswig-Holsteins ist im Februar 2010 über den Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts mit dem Ziel der Begrenzung der Beratungshilfe bzw. der Beratungshilfekosten eingebracht worden (BR-Drucksache 69/10, Reprise BR-Drucksache 648/08). Die Länderhaushalte erwarten durch den vorgenannten Gesetzesentwurf nachhaltige Einsparungen. Der Umfang der Einsparungen lässt sich jedoch nicht beziffern. Dies liegt u. a. in der mangelnden Ausdifferenzierung der vorliegenden statistischen Daten und der - in der Regel - äußerst knappen inhaltlichen Dokumentation der Beratungshilfeporgänge.

Zur „Verbraucherinsolvenz“

Die vormalige Bundesregierung hatte im August 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen eingebracht (BT-Drucksache 16/7416). Hiernach sollten u.a. die Möglichkeit, die Verfahrenskosten zu stunden, abgeschafft werden und die Kosten des Restschuldbefreiungsverfahrens vom Schuldner zu tragen sein. Der Gesetzentwurf war im September 2009 der Diskontinuität anheim gefallen.

Der Gesetzentwurf ist bislang nicht erneut aufgegriffen worden, da die Bundesregierung zurzeit eine umfangreiche Reform des Insolvenzrechts „in drei Stufen“ plant und in zweiter Stufe auch das Verbraucherinsolvenzrecht reformieren will. .

4. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass mit dem Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ zwischen 100 und 300 T Euro jährlich eingespart werden könnten.
 - a. Wie ist der aktuelle Sachstand der Überprüfung dieses Einsparvorschlags?
 - b. Wie ist die Position der Landesregierung dazu?

Antwort der Landesregierung:zu a.

Bei den Überlegungen zum Projekt „Geldverwaltung“ geht es darum, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, indem die Geldstrafe, die von der oder dem Verurteilten nicht gezahlt werden kann, durch die Gewährung einer Ratenzahlung in angemessener Höhe leistbar wird und die Ratenzahlung für die Verurteilte oder den Verurteilten verwaltet wird. Dies kann u.a. dadurch geschehen, dass die oder der Verurteilte darin einwilligt, dass ein Teil seiner Transferleistungen an einen Dritten zur regelmäßigen Weiterleitung an die Vollstreckungsbehörde abgetreten wird. Darauf soll die oder der Verurteilte bereits bei der Zahlungsaufforderung hingewiesen werden.

Vorgesehen ist, dass die Geldverwaltung durch die freien Träger erfolgt, die schon zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen Verurteilte in Gemeinnützige Arbeit vermitteln. Ihnen soll somit ein zusätzliches Instrument für die Personen an die Hand gegeben werden, die sich nicht für eine Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit eignen bzw. bei denen die Vermittlung zu keinem Erfolg geführt hat.

Eine erfolgreich durchgeführte Ratenzahlung entlastet auch den Landeshaushalt, da zum einen zusätzliche Einnahmen aus den gezahlten Geldstrafen entstehen und zum anderen Haftkosten für die Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe der variablen Kosten (ca. 13 Euro pro Tag) eingespart werden. Es entstehen aber auch zusätzliche Ausgaben für die Umsetzung des Projektes.

Die konkrete Entlastung des Landeshaushaltes lässt sich a priori nur schwer beziffern, da für Schleswig-Holstein keine Erfahrungen vorliegen, in wie vielen Fällen eine Ratenzahlung tatsächlich erfolgreich durchgeführt werden kann. Bei der ersten sehr groben Schätzung der Nettoentlastung ging man davon aus, dass dieses Instrument in allen 4 Landgerichtsbezirken umgesetzt wird und durch eine intensive Betreuung bei rund 600 Personen eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann. In Schleswig-Holstein verbüßen pro Jahr etwa 1.000 bis 1.200 Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe.

Aktuell soll nun im Zusammenwirken mit der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel in deren Bezirk mit dem Träger Evangelische Stadtmission, der die Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit von Gefangenen in der JVA Kiel betreut, ein Pilotprojekt durchgeführt werden. Erst wenn hier konkrete Erfahrungen gesammelt werden konnten, können belastbare Aussagen zur Höhe möglicher Einsparungen gemacht werden.

zu b.

Die Landesregierung begrüßt aus sozial- und justizpolitischen Aspekten das Vorhaben, das Instrument „Geldverwaltung zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ in Schleswig-Holstein einzuführen. Darüber hinaus wird auch eine Entlastung des Landeshaushaltes in nicht unerheblichen Umfang erwartet.

5. Welche zusätzlichen Ausgaben für die IT-Modernisierung sind in den nächsten Jahren im Bereich der Justiz zu erwarten?

Antwort:

Das aktuell umfangreichste IT-Modernisierungsprojekt im Bereich der Justiz (ca. 9,0 Mio. Euro in den Jahren 2010 - 2015) stellt die Einführung der neuen Fachanwendung „forumSTAR“ als Reinvestition der bisherigen Software „MEGA“ in der ordentlichen Gerichtsbarkeit dar. Die Einzelheiten hinsichtlich der Notwendigkeit und der Umsetzungsplanung wurde vom Finanzausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2010 zur Kenntnis genommen (Umdruck 17/1048). Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des landesweiten IT-Budgets im Kapitel 1103. Zusätzliche Haushaltsmittel im Einzelplan 09 werden nicht veranschlagt.

Aufgrund einer Empfehlung der Landesjustizkonferenz vom 04.02.2010 ist das Projekt „Strategische Ausrichtung für eine zukunftsweisende IT-Organisation in der Justiz“ gestartet worden. Dabei ist ein Kooperationsmodell zu erarbeiten, in dem die Zusammenarbeit der IT-Mitarbeiterinnen und IT-Mitarbeiter der Justiz und denen von Dataport festgelegt werden soll. Basis für den Aufbau eines Datacenter Justiz muss somit ein Feinkonzept sein, aus dem hervorgeht, welche Aufgaben von Dataport für die Justiz zu erbringen sind. Erst nach dieser Festlegung kann eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgen, aus der be-

lastbare Haushaltsveranschlagungen erfolgen können. Insofern ist das Projekt unter der Bezeichnung „Datacenter Justiz“ dem Finanzministerium zz. als IT-Vorhaben gemeldet worden, es steht aber in seiner Gesamtheit unter Finanzierungsvorbehalt. Erst nach Erreichung der Etatreife wird das Projekt in die konkreten Haushaltsverhandlungen innerhalb des landesweiten IT-Budgets (Kapitel 1103) einfließen. Zusätzliche Haushaltsmittel im Einzelplan 09 sind nicht geplant.

6. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass auch die Themen räumliche Zusammenlegung von Arbeitsgerichten und Amtsgerichten, rechtliche Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit sowie Konzentration der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf die Kernaufgaben eine Rolle gespielt haben.
 - a. Wie ist der aktuelle Sachstand zu den einzelnen Bereichen?
 - b. Können diese Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beitragen und wenn ja, in welcher Höhe (bitte jeweils nach Aufgabenfeld getrennt und für die Budgets I und II ausweisen)?

Antwort:

Zu a.

Die räumliche Zusammenlegung von Arbeitsgerichten und Amtsgerichten sowie die Konzentration der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf die Kernaufgaben sind in einem frühen Stadium nicht weiter verfolgt worden.

Zum aktuellen Sachstand bezüglich der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit ist darauf hinzuweisen, dass der Koalitionsvertrag des Bundes den Ländern die Möglichkeit eröffnet, ihre Verwaltungs- und Sozialgerichte zu einheitlichen Fachgerichten zusammenzuführen. Damit wird eine - auch von den Justizministerkonferenzen der Jahre 2003 und 2007 unterstützte - Forderung mehrerer Bundesländer aufgegriffen (BR-Drucksache 544/04 und 47/06), welche anlässlich der Gesetzgebung im SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und der Verlagerung von Zuständigkeiten von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit erhoben wurde. In einzelnen Ländern war ein einvernehmlicher Wechsel des richterlichen Personals von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit nicht möglich. Die Länder forderten deswegen die Befugnis, die öffentlich-rechtlichen Fachgerichte zusammenführen zu können und damit Rahmenbedingungen zu schaffen, die einen flexiblen, an aktuellen Belastungssituationen angepassten Personaleinsatz ermöglichen.

In Schleswig-Holstein ist es in der Vergangenheit gelungen, durch personalwirtschaftliche Maßnahmen die aufgetretenen Belastungen und Verfahrenszunahmen bei den Sozialgerichten aufzufangen. Von daher bestand und besteht für das Land kein Erfordernis für die Zusammenlegung der beiden genannten Gerichtsbarkeiten.

Zu b.

Zu den genannten Themen ist kein Konzept zur Umsetzung erarbeitet worden, auf dessen Basis sich die monetären Effekte beziffern ließen.

7. Warum hat die Landesregierung die von Minister a.D. Döring angestoßene Justizreform gestoppt? Wie hoch war der damals errechnete Einspareffekt? Wie hoch schätzt die Landesregierung das mögliche Einsparvolumen heute ein?

Antwort:zu Frage 1:

Die Mitglieder der Lenkungs- und Projektgruppe des Projekts „Justiz 2010“ sind in der Sitzung vom 19. Januar 2010 übereingekommen, dass eine autonome Justiz eine gesellschaftliche Mehrheit brauche. Dies gelte zum einen wegen der für eine Verfassungsänderung notwendigen 2/3-Mehrheit im Landtag. Zum anderen sei es unabhängig hiervon in einer Demokratie erforderlich, einer breiten Mehrheit die mit einer selbstverwalteten Justiz wesentlichen Veränderungen zu vermitteln. Daher gelte es in Zukunft, bei allen Angehörigen der Justiz, aber auch bei den Bürgerinnen und Bürgern den Vorteil der Selbstverwaltung der Gerichte für die Gesellschaft deutlich zu machen. Es sei daher für die weitere Entwicklung erheblich, dass diese Schritte in einer Verfassungsänderung münden. Entsprechende Umsetzungsschritte setzten voraus, dass die notwendigen parlamentarischen Mehrheiten absehbar seien. Außerdem müsse sich die Reform auch auf die Staatsanwaltschaften erstrecken. Auf diese umfassende Reform mit einer breit angelegten Begleitung in Parlament, Justiz und Öffentlich sei das „Projekt Justiz 2010“ konzeptionell nicht angelegt gewesen, so dass es in der Form abzuschließen war.

zu Frage 2:

Das damalige Projekt „Justiz 2010“ kam nicht zu einer derartigen Konkretisierungsreife, die eine konkrete Berechnung von Einspareffekten ermöglicht hätte. Es war angelegt als Teil einer Verwaltungsmodernisierungsmaßnahme. Im Zuge der Verlagerung auf nachgeordnete Verwaltungsbereiche wäre sicherlich ein anderes als im Ministerialbereich geltendes Gehalts- und Besoldungsgefüge tragend geworden. Kürzere Verwaltungswege, Problembefassungen direkt vor Ort und wegfallende Rückkoppelungen mit der Ministerialverwaltung konnten erwarten lassen, insgesamt mittel- bis langfristig kostensenkend zu wirken. Unabhängig von ungeklärten verfassungsrechtlichen Fragen wären in der zuletzt ins Auge gefassten Umsetzungsform der Delegation von Verwaltungsaufgaben allerdings auch Doppelstrukturen nicht auszuschließen gewesen (verbleibende Überwachungsaufgaben des Ministeriums in den übertragenen Bereichen, Haushaltszuständigkeit, parlamentarische Verantwortlichkeit pp.).

zu Frage 3:

Nicht bezifferbar, s. oben.

Einzelplan 10 – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

1. Wie hoch waren die Steigerungsraten der bundesgesetzlich vorgegebenen Leistungen, die in den Bereich des Ministeriums fallen und für die Landesmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Bitte ab 2005 nach der jeweiligen Leistung, der Gesamtausgabe und der prozentualen Steigerung aufschlüsseln.

Antwort:

Siehe beigefügte Liste „Steigerungsraten“ (Anlage 3).

2. Der Landesrechnungshof hat im letzten Jahr bemängelt, dass es bei der Ermittlung und Bescheidung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II zu extrem hohen Fehlerquoten kommt. Hat die Landesregierung seitdem

- a. gemeinsam mit den Kommunen Maßnahmen entwickelt, um die fehlerhafte Bearbeitung und Bescheidung zu verbessern? Wenn ja, was wurde vereinbart? Wenn nein, warum nicht?
- b. gemeinsam mit den Kommunen über eine Landesverordnung mit einer einheitlichen Verfahrensweise diskutiert und eine solche ggf. erarbeitet? Wenn ja, was wurde erarbeitet? Wenn nein, warum nicht?
- c. gemeinsam mit den Kommunen beraten und beschlossen, wie Fachkräfte in den Job Centern der ARGEN und Optionskommunen zukünftig besser geschult werden können? Wenn ja, was wurde vereinbart? Wenn nein, warum nicht?
- d. Eine Bundesratsinitiative eingereicht, mit dem Ziel zu klaren gesetzlichen Vorgaben und bundeseinheitlichen Standards zu kommen und die Rechtssicherheit zu verbessern, um die hohe Anzahl der Klageverfahren einzudämmen? Wenn ja, was ist Gegenstand der Initiative? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Zu a.

Das stete Bemühen um eine qualitative Optimierung des Verwaltungshandelns der SGB II - Einrichtungen ist ein wichtiges Anliegen des regelmäßigen und im Rahmen der im Jahre 2005 geschlossenen Netzwerkvereinbarung „Chancen für Arbeit in Schleswig-Holstein“ institutionalisierten Austausches des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit den SGB II - Akteuren des Landes. Dies geschieht unter Beachtung des Landesausführungsgesetzes zum SGB II, wonach die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein ihre Aufgaben nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durchführen, dem Land somit keine Fachaufsicht zusteht. Vor dem Hintergrund, dass gut zwei Drittel der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) durch die kommunalen Träger selbst getragen werden müssen, sind die zuständigen Kommunen allerdings schon aus eigenem Antrieb heraus an einer den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit entsprechenden Leistungsgewährung interessiert. Das schleswig-holsteinische Arbeitsministerium hat insbesondere darauf hingewirkt, dass die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Mindeststandards zu dem unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung Eingang in die Richtlinien der Kreise und kreisfreien Städte gefunden haben.

Darüber hinaus hat das damalige Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa im Jahre 2008 gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und der schleswig-holsteinischen Wohnungswirtschaft einen „KdU-Praxisbegleiter“ erstellt. Hierbei handelt es sich um eine verwaltungsinterne Umsetzungsempfehlung an die kommunalen Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Der Praxisbegleiter dient den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SGB II - Einrichtungen inzwischen als wichtige Hilfe bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Angemessenheit“. Dieser nicht in die Entscheidungskompetenz der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein eingreifende Leitfaden enthält insbesondere eine Zusammenstellung der aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung zu beachtenden Kriterien. Ziel des in der kommunalen Praxis gut angenommenen „KdU-Praxisbegleiters“ ist die Sicherstellung eines transparenten und einheitlichen SGB II-Verwaltungshandelns in Schleswig-Holstein und

damit im Ergebnis eine Reduzierung der Widerspruchs- und sozialgerichtlichen Verfahren. Diesem Anliegen dient auch die rechtsaufsichtliche Bearbeitung von SGB II - Eingaben und - Petitionen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit. Wird dabei im Einzelfall bekannt, dass die KdU-Umsetzung durch die Kommunen nicht der gesetzlichen Grundlage entspricht, wird das Ministerium im Rahmen seiner Rechtsaufsicht tätig.

Als Hauptgrund für die mangelhafte kommunale KdU-Sachbearbeitung hatte der LRH SH im Übrigen die hohe Fluktuation des Personals in den SGB II - Einrichtungen ausgemacht. Diese sei ganz wesentlich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2007 (ARGE-Modell nicht verfassungsgemäß) und die zum Zeitpunkt der LRH-Berichtslegung noch nicht gelöste Frage, wie die Mischverwaltung in Zukunft zu organisieren sei, hervorgerufen worden. Der LRH SH hatte deshalb auch im KdU-Kontext auf eine tragfähige und dauerhafte Lösung für die künftige Organisation der SGB II-Aufgaben gedrungen. Dieser auch nach Überzeugung des Arbeitsministeriums zwingenden Voraussetzung für eine kontinuierliche und qualifizierte KdU-Sachbearbeitung in den Kommunen ist durch die zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene SGB II - Organisationsreform Rechnung getragen worden. Angesichts der nunmehr vorhandenen Planungssicherheit für die Kommunen und ihre Beschäftigten ist mit einer deutlich spürbaren Verstetigung und - infolge jetzt möglicher kontinuierlicher Fortbildung - auch qualitativen Verbesserung der KdU-Sachbearbeitung zu rechnen.

Zu b.

Nach Auffassung der Landesregierung würde eine landeseinheitliche Verordnung den Gegebenheiten vor Ort nicht gerecht. Sie plädiert daher weiterhin für eine flexible, den örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten des Einzelfalls angemessene Entscheidungspraxis auf Basis der Richtlinien der kommunalen Träger. Arbeitshilfen, wie der erwähnte Praxisleitfaden, können dabei eine sinnvolle Unterstützung der Sachbearbeitung darstellen.

Zu c.

Im Rahmen ihres gesetzlichen SGB II - Auftrages in der landesrechtlichen Ausgestaltung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe obliegt es den kommunalen Trägern, für eine zielgerichtete Schulung ihrer Beschäftigten Sorge zu tragen. Hieran besteht, wie oben bereits ausgeführt, schon angesichts der ganz überwiegenden kommunalen Finanzierung der KdU-Leistungen ein hohes Eigeninteresse.

Zu d.

Aus den Antworten auf die Fragen a. bis c. ergibt sich, dass die Landesregierung eine Bundesratsinitiative im vorstehenden Sinne nicht für erforderlich hält.

3. Die jährlichen Steigerungen für die Eingliederungshilfe sind durch ein Moratorium pauschal für 2011 und 2012 auf 0,9 % und auf 1,0 % festgeschrieben.
 - a. Wann rechnet die Landesregierung mit einer Einigung über einen neuen Landesrahmenvertrag und für die Fortschreibung der Mittel ab 2013?
 - b. Welche Steigerungshöhe ist Grundlage der Finanzplanung der Landesregierung über das Jahr 2012 hinaus?

Antwort:Zu a.

Eine Prognose über den voraussichtlichen Abschluss der Verhandlungen über einen neuen Landesrahmenvertrag ist derzeit nicht möglich; dazu liegen die Positionen der Kommunalen Landesverbände und der Verbände der Leistungserbringer noch zu weit auseinander. Hinsichtlich der Fortschreibung der Mittel ab 2013 wird auf die Antwort zu Frageteil b. verwiesen.

Zu b.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AG SGB XII wird die jährliche Gesamtsumme der Landesmittel durch Haushaltsgesetz festgelegt; dabei ist die durchschnittliche Ausgabenentwicklung der vorangegangenen drei Jahre für Leistungen innerhalb von Einrichtungen zu berücksichtigen.

Die Ausgabenentwicklung wird in der amtlichen Statistik für Sozialhilfeausgaben und durch die Erfassung von Daten nach § 10 AG SGB XII dokumentiert. Darüber hinaus könnte die Evaluation nach § 16 AG SGB XII zu Erkenntnissen führen, die möglicherweise in die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Jahre 2013 ff einfließen.

4. Neben dem Landesblindengeld existiert die Bundesblindenhilfe.
 - a. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, Blindenhilfe und Blindengeld zu einer gemeinsamen Leistung zusammenzufassen? Wenn ja, welche Schritte sind geplant? Wenn nein, warum nicht?
 - b. Gibt es unter den Bundesländern eine Debatte über eine Neukonzeption von Blindenhilfe und/oder Blindengeld bzw. der Eingliederungshilfe insgesamt? Wenn ja, wie ist der aktuelle Sachstand und welche Position nimmt die Landesregierung ein?

Antwort:Zu a.

Die Landesregierung hält es nicht für sinnvoll, Blindenhilfe und Blindengeld zusammenzulegen. Das Landesblindengeld ist eine Leistung, die allen blinden Menschen in Schleswig-Holstein gewährt wird. Blinde Menschen, die geringes Einkommen und Vermögen haben, können darüber hinaus Blindenhilfe erhalten.

Zu b.

Es gibt keine Debatte über eine Neukonzeption von Blindenhilfe und/oder Blindengeld. Die Blindenhilfe ist auch keine Leistung zur Eingliederungshilfe. Sie ist daher nicht Gegenstand der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Ziel dieser Reform ist die Entwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung und eines durchlässigen, flexiblen Hilfesystems.

Mit Zustimmung Schleswig-Holsteins hat die 87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Jahre 2010 die Notwendigkeit dieser Reform bekräftigt und die Erwartung geäußert, dass das Gesetzgebungsverfahren in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestags abgeschlossen werden kann.

5. Wie wird sich nach dem Kenntnisstand der Landesregierung das Zukunftsprogramm Arbeit (Förderperiode 2007-2013) voraussichtlich in der nächsten Förder-

periode entwickeln? In welcher Höhe hat die Landesregierung in der Finanzplanung Fördermittel eingeplant?

Antwort:

Die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung eines neuen Arbeitsmarktprogramms ab 2014 hängt wegen der eingesetzten ESF-Mittel wesentlich davon ab, welche Interventionen und Förderschwerpunkte die neuen EU-Verordnungen zu den Strukturfonds und speziell zum ESF vorsehen und in welchem Umfang ESF-Mittel in Schleswig-Holstein eingesetzt werden können. Erste Entwürfe dieser Verordnungen sind von der EU-Kommission angekündigt für die 2. Jahreshälfte 2011.

Der Umfang an Strukturfondsmitteln und damit auch der ESF-Mittel, die für Schleswig-Holstein ab 2014 zur Verfügung stehen, ist derzeit noch nicht bekannt. Die EU-Kommission wird Vorschläge für den EU-Finanzrahmen ab 2014 bis Mitte des Jahres 2011 vorstellen. Aus diesen Vorschlägen wird sich noch nicht die konkrete Mittelausstattung der einzelnen Regionen und für Deutschland die konkrete ESF-Mittelaufteilung zwischen Bund und Ländern ableiten lassen.

6. Welche Vorbereitungen hat die Landesregierung zur Umsetzung des Bildungspakets der Bundessozialministerin in Schleswig-Holstein getroffen? Welche (ergänzenden) Haushaltsmittel des Landes müssten zu dessen Umsetzung / Unterstützung in den nächsten Jahren bereitgestellt werden?

Antwort:

Bezüglich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II hat die Landesregierung keine haushaltsmäßigen Vorkehrungen getroffen.

Es werden keine ergänzenden Landesmittel bereitgestellt.

Nachdem die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach Verabschiedung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch am 25.02.2011 als kommunale Leistung im SGB II verankert werden, werden das Bildungs- und Arbeitsministerium des Landes in engem Kontakt mit den relevanten Akteuren die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets aktiv begleiten und mit geeigneten Maßnahmen flankieren.

Sie wirken insbesondere darauf hin, dass keine Nebenstrukturen zum Schulbetrieb aufgebaut, die Kinder von Arbeitslosengeld II-Empfängern nicht diskriminiert und den Schulen nicht unangemessene Verwaltungstätigkeiten zugemutet werden.

Einzelplan 13 – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1. Im Umdruck 17/1705 erläutert die Landesregierung den Zeitplan für die Umsetzung der Küstenschutzabgabe. Geht die Landesregierung davon aus, dass die in 2012 veranschlagten Einnahmen realisiert werden?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die in 2012 veranschlagten Einnahmen realisiert werden.

Wenn die Prüfung der LT-Aufträge aus der Drucksache 17/1124 eine Finanzierungsalternative ergibt, wird die Planung entsprechend angepasst.

2. Durch die Übertragung von Weisungsaufgaben an die Landwirtschaftskammer gibt es Synergieeffekte mit den Selbstverwaltungsaufgaben insbesondere im Pflanzenbau/ Pflanzenschutz. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten über die getroffenen Zielvereinbarungen hinaus, um die Zuwendungen für die Weisungsaufgaben der Landwirtschaftskammer zu reduzieren? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Synergetische Effekte zwischen der an die Landwirtschaftskammer übertragenen Weisungsaufgabe Pflanzenschutz und der Selbstverwaltungsaufgabe Pflanzenbau der Landwirtschaftskammer sind insbesondere im Versuchsbereich vorhanden.

Die Landesregierung sieht im Rahmen von Personaleinsparungen Möglichkeiten, um die Zuwendungen für die Weisungsaufgaben der Landwirtschaftskammer zu reduzieren.

Dies wurde als Ziel mit der Landwirtschaftskammer vereinbart.

Unabhängig davon befindet sich das MLUR darüber mit der Landwirtschaftskammer in ständigem Dialog, um die Zuwendungen für Weisungsaufgaben zu reduzieren. EU- und bundesrechtliche Regelungen schränken jedoch die Möglichkeiten teilweise ein.

3. Den Unterlagen der Haushaltsstrukturkommission ist zu entnehmen, dass das Ministerium die Vorgaben des Budgets I nicht umsetzen könne, da der Personalabbau durch normalen Personalabgang nicht zu realisieren sei. Wie wurde dieser Konflikt aufgelöst? Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Personalbedarf einer erhöhten Futtermittelüberwachung gerecht zu werden?

Antwort:

Der geplante Abbaupfad Personal kann bis 2020 durch Altersabgänge erreicht werden. Lediglich die ursprünglich angedachte Verteilung 75 v.H. bis 2015 und 25 v.H. von 2016 bis 2020 lässt sich aufgrund der Altersabgänge nicht realisieren. In 2011 und 2012 wurden daher vermehrt Sachmittel eingespart, um die Vorgabe für das Budget I einzuhalten.

Der Personalbedarf einer erhöhten Futtermittelüberwachung ist noch nicht darstellbar, da die Auswirkungen des 14-Punkte-Programms (gemeinsame Erklärung der VSMK und AMK (Aktionsprogramm)) auf die Futtermittelüberwachung des Landes Schleswig-Holstein derzeit weder inhaltlich noch finanziell abschätzbar sind.

4. Die Landesregierung hat eine schrittweise Absenkung der Zuschüsse für Gemeinwohlleistungen an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten beschlossen. Welche Zuschussplanung für diesen Bereich liegt der Finanzplanung zu Grunde?

Antwort:

Die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten erhält gegenwärtig einen Betriebskostenzuschuss. Dieser wird gewährt, weil die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten bei ihrer Gründung zum 01. Januar 2008 Übergangpersonal übernommen hat. Der Betriebskostenzuschuss wird letztmalig im Jahre 2012 gezahlt.

Besondere Gemeinwohlleistungen erbringt die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten gem. § 6 Abs. 2 des Anstaltserrichtungsgesetzes im Auftrage des Landes als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das Volumen der besonderen Gemeinwohlleistungen ist von der Zuweisung aus dem Landeshaushalt abhängig. Die Verteilung auf die einzelnen gesetzlich festgelegten Teilbereiche regelt das MLUR gemeinsam mit der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten im Rahmen einer Zielvereinbarung.

Die Zielvereinbarung 2011 bis 2014 befindet sich in der Abstimmung.

5. Enthält die mittelfristige Finanzplanung eine Reduzierung der Mittel für die Einleitung neuer Flurneuordnungsverfahren?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Welche jährliche Einsparsumme wäre theoretisch möglich?

Antwort:

Mit der mittelfristigen Finanzplanung und deren Fortschreibung wurde der Defizitabbaupfad für den Zeitraum 2011 bis 2020 aufgezeigt. Dargestellt wurde dabei auch die rechnerische Entwicklung des Budgets II. Aus dieser langfristig vorausschauenden Finanzplanung entwickelt die Landesregierung den Entwurf des jeweils nächsten Haushaltsplans. Der Finanzplan beschreibt damit den Rahmen, der durch den konkreten Haushalt ausgefüllt wird. Die Landesregierung setzt im Rahmen ihrer Haushaltsaufstellung Schwerpunkte, die sich dann im Haushaltsentwurf finden. Die konkrete Höhe der Ausgaben für den Bereich Bodenneuordnung ist dann im Haushaltsentwurf ablesbar. Im Bereich der Bodenneuordnung wurden die GAK-Mittel bereits im Haushaltsplan 2011/2012 gegenüber den Vorjahren gekürzt. Es wurden einige neue Bodenordnungsverfahren nach durchgeführter Vorphase angeordnet. Eine weitere Kürzung der GAK-Mittel hätte zur Folge, dass die erforderlichen Agrarstruktur verbessernden Maßnahmen nicht mehr durchgeführt werden können. Die Umsetzung integrierender Verfahren (Agrarstruktur, Natur und Umwelt, Wasserwirtschaft, Verkehr, Innenentwicklung) wäre nicht mehr möglich.

6. Enthält die mittelfristige Finanzplanung eine Reduzierung der Mittel für die Integrierte ländliche Entwicklung sowie der Mittel für die Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Welche jährliche Einsparsumme wäre theoretisch möglich?

Antwort:

Im Bereich der Integrierten ländlichen Entwicklung wurden die Landes- und GAK-Mittel bereits im Haushaltsplan 2011/2012 gegenüber den Vorjahren erheblich gekürzt (u. a. im Bereich des ländlichen Tourismus und der Dorfentwicklung).

7. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, sich auf Bundesebene und Europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass bei der Agrarförderung mehr Mittel der ersten Säule degressiv moduliert werden, um in Länderkompetenz für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung eingesetzt werden zu können?

Antwort:

Die Mittel der ersten Säule werden ausschließlich aus dem EU-Haushalt finanziert und belaufen sich in Schleswig-Holstein zz. auf rd. 370 Mio. Euro per anno. Nach dem geltenden Recht werden hiervon derzeit rd. 25 Mio. Euro über die zweite Säule moduliert. Diese Mittel bedürfen der entsprechenden Kofinanzierung, um für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung eingesetzt werden zu können. Aufgrund der angespannten Finanzlage des Landes gestaltet es sich zunehmend schwieriger, die Kofinanzierung sicher zu stellen.

Frage I. 12.

Welche bundespolitischen Initiativen zur Reduzierung der Ausgaben auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen hat die Landesregierung im letzten Jahr eingeleitet, welche plant sie noch für diese Legislaturperiode?

Frage III. 3.

Plant die Landesregierung haushaltsrelevante Bundesratsinitiativen im Bereich des jeweiligen Ressorts zur Entlastung des Landeshaushalts? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche, wann und mit welchem Einsparpotenzial?

Frage III. Epl. 05 2.

Nur durch Sparen und ohne erhöhte Steuereinnahmen wird Schleswig-Holstein die Schuldenbremse nicht einhalten können. Welche Bundesratsinitiativen plant die Landesregierung, um die Einnahmesituation des Landes zeitnah zu verbessern?

Bezeichnung bundespolitische Initiative zur Reduzierung der Ausgaben / haushaltsrelevante Bundesratsinitiative / Bundesratsinitiative, um die Einnahmesituation zu verbessern	2010 / geplant	Sofern geplant (Frage III. 3.):	
		Wann (Jahr)?	Einsparpotenzial (T €)
<p><u>IM:</u> Derzeit sind wichtige haushaltsrelevante Themen, wie z.B. die Verteilung der Mittel bei den Kosten der Unterkunft Gegenstand politischer Verhandlungen, etwa im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat. Zudem hat die Landesregierung Vorschläge zur Entlastung der Landes- bzw. Kommunalfinzen in die noch andauernde Diskussion zur Änderung der Gemeindefinzen eingebracht. Schleswig-Holstein eine Bundesratsinitiative ergriffen, die die Kommunen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Personalausweises im Vergleich zur Kostenverteilung im Entwurf der Bundesregierung spürbar entlastet.</p>			
<p><u>MWV:</u> Das Wirtschaftsministerium hat in Abstimmung mit dem Arbeits- und dem Bildungsministerium im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zum „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen“ im Frühjahr 2008 sowie zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ im Herbst 2008 zwei Bundesratsinitiativen zur Streichung des § 64 Abs. 1 Satz 3 eingebracht, um Berufsausbildungsbeihilfe auch für die Zeit des Blockschulunterrichts zu ermöglichen. Trotz großer Zustimmung aus dem Bundesrat sind letztlich beide Initiativen gescheitert. Der Bund argumentiert, dass die Organisation und Finanzierung des Berufsschulunterrichts in die alleinige Zuständigkeit der Länder falle. Weitere Bundesratsinitiativen sind nicht Erfolg versprechend.</p>			

Bezeichnung bundespolitische Initiative zur Reduzierung der Ausgaben / haushaltsrelevante Bundesratsinitiative / Bundesratsinitiative, um die Einnahmesituation zu verbessern	2010 / geplant	Sofern geplant (Frage III. 3.):	
		Wann (Jahr)?	Einsparpotenzial (T €)
<p><u>MJGI:</u> Unter Mitantragstellung Schleswig-Holsteins ist im Januar 2010 über den Bundesrat der Entwurf des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes mit dem Ziel der Begrenzung der Prozesskostenhilfe bzw. der Kosten für die Prozesskostenhilfe eingebracht worden (BR-Drucks. 37/10, Reprise BR-Drucks 250/06). Unter Mitantragstellung Schleswig-Holsteins ist zudem im Februar 2010 über den Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts mit dem Ziel der Begrenzung der Beratungshilfe bzw. der Beratungshilfekosten eingebracht worden (BR-Drs. 69/10, Reprise BR-Drs. 648/08). Weitere Initiativen sind zurzeit von der Landesregierung nicht geplant. Im Übrigen s. Beantwortung der Frage 3 zum Einzelplan 09.</p> <p>Die Landesregierung setzt sich im Rahmen laufender Gesetzgebungsvorhaben des Bundes dafür ein, die Einnahmesituation des Landes zu verbessern. So hat die 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 23. bis 24. Juni 2010 in Hamburg auf Antrag von Schleswig-Holstein zu TOP I.15 folgenden Beschluss gefasst: „Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz, im Rahmen der in dieser Legislaturperiode geplanten Fortsetzung der Reform der Kostengesetze (Kostenrechtsmodernisierung II) eine angemessene Anhebung der Gerichtsgebühren im Gerichtskostengesetz vorzusehen.“</p> <p>Außerdem wurde unter Federführung von Niedersachsen und Hessen eine Arbeitsgruppe der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Justiz eingerichtet. Aufgrund eines Zwischenberichtes der Arbeitsgruppe hat die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Kostendeckungsgrad in der Justiz“ zur Kenntnis. Sie weisen mit Nachdruck darauf hin, dass der Kostendeckungsgrad in der Justiz rasch und nachhaltig verbessert werden muss. 2. Die Arbeitsgruppe wird gebeten, die für ihre Tätigkeit gefundenen bzw. weitere Ansätze zu verfolgen und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2011 einen Abschlussbericht vorzulegen. <p>Zurzeit erstellt die Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht mit verschiedenen Vorschlägen zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Justiz.</p>			

Bezeichnung bundespolitische Initiative zur Reduzierung der Ausgaben / haushaltsrelevante Bundesratsinitiative / Bundesratsinitiative, um die Einnahmesituation zu verbessern	2010 / geplant	Sofern geplant (Frage III. 3.):	
		Wann (Jahr)?	Einsparpotenzial (T €)
<u>MASG:</u> Bundesratsinitiative zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit dem Ziel der Streichung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	geplant	2011	300 bis 350
Bundesratsinitiative zur Erweiterung des Leistungskataloges nach dem SGB XI (Altersblindheit)	geplant	2011	nicht konkret bezifferbar
Änderung der Regelungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit dem Ziel der Anpassung des in § 4 Abs. 1 S. 1 SchKG genannten Versorgungsschlüssels an die tatsächlichen Gegebenheiten.	geplant (Einbeziehung der Länder auf JFMK, ASMK oder Bund-Länder AG vorab erforderlich)	2012	ca. 1.000
Bundesratsinitiative zum Unterhaltsvorschussgesetz	Im Jahr 2010 wurde das Vorhaben im Rahmen der Konferenz der obersten Landessozialbehörden (KOLS) beraten. Trotz durchaus positiver Bewertung in der Diskussion hat die KOLS zu dem Vorhaben noch keinen Beschluss gefasst.		Nach vorsichtigen Schätzungen könnte für das Land eine Nettoentlastung von rund 10 Mio. Euro möglich sein.
Im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) wird derzeit zwischen Bund und Ländern über eine Änderung von Vorschriften, die finanzielle Auswirkungen haben, diskutiert. Derzeit lässt sich nicht absehen, wann dieses Verfahren durch gesetzliche Änderungen abgeschlossen ist und welche finanziellen Auswirkungen sich aus diesen Änderungen ergeben. Ähnliches gilt für die Leistungen im sozialen Entschädigungsrecht.			

Bezeichnung bundespolitische Initiative zur Reduzierung der Ausgaben / haushaltsrelevante Bundesratsinitiative / Bundesratsinitiative, um die Einnahmesituation zu verbessern	2010 / geplant	Sofern geplant (Frage III. 3.):	
		Wann (Jahr)?	Einsparpotenzial (T €)
<p><u>MLUR:</u> Derzeit wird gemäß dem Auftrag des Landtages (Beschluss vom 14.12.2010, Drucksache 17/1124) geprüft, ob eine Bundesratsinitiative zur Freistellung des Küstenschutzes von der naturschutzrechtlichen Kompensationspflicht im Rahmen einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes rechtssicher möglich ist.</p>			<p>Bei Erfolg der Initiative kann nur ein Teil der Kompensationsaufwendungen für Küstenschutzmaßnahmen eingespart werden. Die Gesamtkosten für Kompensationen schwanken in Abhängigkeit von den Baumaßnahmen stark. Sie betragen rd. 5 bis 7% der Aufwendungen für ausgleichspflichtige Investitionen.</p>

Frage I. 19.

Angesichts der Haushaltslage und der in der Regel notwendigen Kofinanzierung wird es für das Land immer schwieriger, EU- und Bundesprogramme in voller Höhe auszuschöpfen.

- a. Wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeit ein, die Kofinanzierung von EU- und Bundesprogrammen grundsätzlich von Zuschüssen auf Darlehen umzustellen und – wie im Wohnungsbau – mit revolvingierenden Fonds zu arbeiten?
- b. Welche Förderprogramme ermöglichen eine solche Umstellung? Antwort: Siehe Tabelle
- c. Wie ist die Position der Landesregierung zu der Umstellung der jeweiligen Förderprogramme? Antwort: Siehe Tabelle
- d. Gibt es auf Bund-Länderebene eine Debatte über diese Umstellung?
- e. Gibt es Bundesländer, die bereits umgestellt haben? Antwort: Siehe Tabelle

Antwort:**Zu a.**

Die Landesregierung wird im Rahmen des Konsolidierungsprozesses auch weiterhin überprüfen, in wie weit Möglichkeiten existieren, notwendige Kofinanzierungen über Darlehen aus revolvingierenden Fonds sicherzustellen. Eine generelle Aussage kann derzeit nicht getroffen werden. Hierzu ist eine Betrachtung jedes einzelnen Programms und seiner Richtlinien erforderlich. Dies bestätigt ein Blick in die anliegende Tabelle.

Zu d.

Im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zur Stellungnahme zum 5. Kohäsionsbericht v. 15. Dezember 2010 zeigen sich die Länder offen für die Absicht der Kommission, stärker als bisher Förderinstrumente auf Darlehensbasis einzusetzen und neue Finanzinstrumente weiter zu entwickeln. Der bislang beschränkte Anwendungsbereich neuer Finanzinstrumente sollte auf alle geeigneten Handlungsfelder der Strukturfonds ausgedehnt und ihre Handhabbarkeit verbessert werden. Jedoch muss auch künftig Zuschussfinanzierung möglich bleiben, da beispielsweise bei öffentlichen Gütern sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Standortqualität meist keine Marktleistungen oder Renditen zu erzielen sind.

Erforderlich ist ein klares, eindeutiges, einfaches, praktikables und für die gesamte Förderperiode sowie die gesamte Laufzeit revolvingierender Fonds geltendes Regelwerk.

Frage I. 20.

Bei welchen Förderprogrammen des Bundes und der EU besteht schon jetzt die Möglichkeit, Landesmittel durch private Mittel zur Kofinanzierung der Programme einzusetzen? In welcher Höhe (prozentual und absolut) findet dieses statt? Setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass grundsätzlich bei allen EU- und Bundesprogrammen Kofinanzierung auch durch private Mittel möglich ist? Wenn nein, warum nicht?

19) Bezeichnung Förderprogramm (Zusatz EU / Bund)	19 b) Auf Darlehen umstell- bar, J / N?	19 c) Um- stellung soll erfol- gen / nicht erfolgen?	19 d) J / N?	19 e) J / N?	20) Möglichkeit private Mittel zur Kofinanzie- rung einzusetzen?			20) Einsatz LR Kofinanzie- rung durch private Mittel zu ermöglichen, J / N (N mit Begründung)?
					J / N?	Ja: Höhe %	Ja: Höhe absolut (T €)	
EU Programme INTERREG *)	N	N	N	N	J			Ja
Städtebauförderung	N	Umstellung soll nicht erfolgen	N	N	N	-	-	Nein. Eine Diskussion um das Ersetzen der Landes- mittel durch private Mittel würde dazu führen, dass sich auch der Bund aus der bisher gemeinschaftlich von Bund, Ländern und Kom- munen getragenen Finan- zierung zurückziehen wür- de.
Gemeinschaftsaufgabe „Verbes- serung der regionalen Wirt- schaftsstruktur“ (GRW) Bund	N	N	N	N	N			N – Grundgesetz und GRW- Gesetz fordern die hälftige Finanzierung aus Landes- mitteln.
Operationelles Programm EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013 EU	J	J	J	J	J	44 %	482 Mio. € der zu- schuss- fähigen Ausgaben von rd. 1,09 Mrd. €	J
Vernetzungsstelle Schulver- pflung (Bund)	N	nicht erfol- gen	unbe- kannt	unbe- kannt	J	nicht zu beant- wor- ten	nicht zu beant- worten	N Das gesamte Projektver- fahren wäre umfangreicher und im MASG nicht mehr leistbar

19) Bezeichnung Förderprogramm (Zusatz EU / Bund)	19 b) Auf Darlehen umstell- bar, J / N?	19 c) Um- stellung soll erfol- gen / nicht erfolgen?	19 d) J / N?	19 e) J / N?	20) Möglichkeit private Mittel zur Kofinanzie- rung einzusetzen?			20) Einsatz LR Kofinanzie- rung durch private Mittel zu ermöglichen, J / N (N mit Begründung)?
					J / N?	Ja: Höhe %	Ja: Höhe absolut (T €)	
Zukunftsprogramm Arbeit Schles- wig-Holstein Förderperiode 2007-2013 (EU)	N **)	nicht erfol- gen	N	N ***)	J	17,7	32.383	J
ELER	grundsätz- lich J	Wird ge- prüft für den neuen Finanzie- rungszeit- raum ab 2014; Infolge Be- lastung zukünftiger Haushalte wird eine Umstellung kritisch gesehen.	N	J für ein- zelne Maß- nah- men	N			J
EFF	J bei ein- zelbe- trieblicher Investi- tions- förderung.	nicht erfol- gen	N	N	N			J

*)

Das Land ist an den INTERREG IV B Ostsee- und Nordseeprogrammen und an INTERREG IV C beteiligt. Bei keinem dieser Programme sind die EU-Mittel im Haushalt des Landes veranschlagt, so dass zu deren Gegenfinanzierung auch keine entsprechenden Kofinanzierungstitel eingerichtet sind.

Des Weiteren ist das Land an zwei deutsch-dänischen INTERREG A Programmen beteiligt. Diese werden von den Kreisen/kreisfreien Städten im Grenzgebiet eigenständig durchgeführt. Daher sind auch in diesem Falle keine EU Mittel und damit auch keine Kofinanzierungsmittel im Haushalt des Landes zu veranschlagen.

Grundsätzlich besteht bei all diesen INTERREG Programmen die Möglichkeit, auch private Kofinanzierungsmittel einzusetzen, die von den Programmen auch genutzt werden. Dies sollte aus Sicht der Landesregierung in Zukunft verstärkt erfolgen.

**)

Für das durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und Landesmittel finanzierte Arbeitsmarktprogramm des Landes (Zukunftsprogramm Arbeit) ist der Einsatz von revolvingierenden Fonds in der Praxis kaum realisierbar. Anders als beim Wohnungsbau steht am Ende einer geförderten Maßnahme nicht etwa eine neu geschaffene Infrastruktur von hohem Wert. Die Förderangebote umfassen überwiegend Projektförderungen, bei denen Träger Arbeitsmarktförderung für das Land umsetzen und die dabei entstehenden Kosten erstattet bekommen. Dies sind Personal- und Sachkosten, die für die Projektumsetzung anfallen. Es werden nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten erstattet, die im eindeutigen Zusammenhang mit der Projektdurchführung stehen. Diese Projektträger verfügen über keine oder nur geringe Eigenmittel und die Projekte dienen nicht der Erzielung von Gewinnen. Eine Rückzahlung von Kosten der Projektdurchführung ist hier aus Sicht der Landesregierung nicht möglich, weil in der Trägerlandschaft keine privaten Mittel zu deren Rückzahlung vorhanden sind und diese über keine anderweitige Möglichkeit von Einnahmen verfügen. Der Einsatz von revolvingierenden Fonds in der Arbeitsmarktförderung wäre vorstellbar für die Individualförderung (Förderung von Einzelpersonen) von Existenzgründern im Wege von Kleinstkrediten.

***)

Ein revolvingierender Fonds bei durch den Europäischen Sozialfonds kofinanzierten Arbeitsmarktprogrammen der Länder wird derzeit nur in Sachsen für ein Förderangebot innerhalb des dortigen Landesarbeitsmarktprogramms eingesetzt. Dort wird ein ESF-Mikrodarlehen für Existenzgründer angeboten, bei dem Kleinstkredite an Unternehmensgründer zinsverbilligt ausgereicht werden. In keinem Land ist das gesamte Landesarbeitsmarktprogramm umgestellt worden und dies wird auch nicht erwogen.

Kapitel	TG / MG	Titel	Zweckbestimmung	Ist 2005 in T€	Ist 2006 in T€	Steige- rungsrate in %	Ist 2007 in T€	Steige- rungsrate in %	Ist 2008 in T€	Steige- rungsrate in %
1001	-1	45302	Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3,4	2,1	-38,2	3,5	66,7	1,4	-60,0
1001	-1	52601	Gerichts- und ähnliche Kosten	42,6	47,4	11,3	61,6	30,0	87,0	41,2
1001	-1	52699	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	0,3	0,6	100,0	1,6	166,7	1,6	0,0
1001	-1	53301	Arbeitsmedizinische Betreuung	20,6	18,7	-9,2	16,9	-9,6	14,6	-13,6
1002	-1	52606	An die Landespharmazieräte für Apothekenbesichtigungen	15,5	11,6	-25,2	17,0	46,6	21,1	24,1
1002	-1	52608	Prüfung von Krankenhäusern durch Prüfungsunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1002	-1	69801	Länderanteil für das HIV-Hilfegesetz	88,9	89,8	1,0	89,8	0,0	1,3	-98,6
1002	03	62302	Schuldendiensthilfen für Krankenhausbaumaßnahmen	14.831,6	16.634,1	12,2	19.980,9	20,1	23.109,6	15,7
1002	03	88302	Gesetzliche Ansprüche gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz an Kreise und kreisfreie Städte für verschiedene Krankenhausträgerinnen/-träger	39.948,4	41.408,3	3,7	41.049,3	-0,9	41.511,4	1,1
1002	08	63201	Forensik / An andere Länder	404,0	920,2	127,8	1.124,7	22,2	1.513,2	34,5
1002	62	53462	Sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten	11,6	16,4	41,4	19,6	19,5	9,2	-53,1
1003	-1	45301	Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0,9	1,0	11,1	4,2	320,0	0,0	-100,0
1003	-1	52601	Gerichts- und ähnliche Kosten	107,9	119,5	10,8	129,2	8,1	129,6	0,3
1003	-1	52603	Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	3,6	3,0	-16,7	2,2	-26,7	2,4	9,1
1003	-1	52699	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	0,0	0,1		0,0	-100,0	4,5	
1003	-1	53302	Beweiserhebung	2.094,2	2.198,4	5,0	2.248,5	2,3	2.561,0	13,9
1003	-1	53401	Reisekosten der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Versorgungsberechtigten und schwerbehinderten Menschen	25,1	28,3	12,7	26,5	-6,4	30,9	16,6
1003	-1	63104	An den Bund für Erstattungen im Rahmen der Kriegspferfürsorge	137,4	72,3	-47,4	56,0	-22,5	56,0	0,0
1003	-1	63105	Erstattungen an den Bund für Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz	19,3	19,2	-0,5	18,6	-3,1	19,6	5,4
1003	-1	63304	Landesanteil an den Ausgaben in der Kriegspferfürsorge	2.118,4	1.931,3	-8,8	1.834,3	-5,0	1.707,5	-6,9
1003	-1	63307	Leistungen an Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz	790,9	539,4	-31,8	545,6	1,1	518,9	-4,9
1003	-1	63308	Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Landesanteil	760,7	800,5	5,2	681,3	-14,9	685,3	0,6

Kapitel	TG / MG	Titel	Zweckbestimmung	Ist 2005 in T€	Ist 2006 in T€	Steige- rungsrate in %	Ist 2007 in T€	Steige- rungsrate in %	Ist 2008 in T€	Steige- rungsrate in %
1003	07	68109	Heilverfahren, Krankenversorgung, Pflegeversicherung nach dem Bundesentschädigungsgesetz	36,7	35,7	-2,7	38,0	6,4	30,2	-20,5
1003	07	68111	Renten und laufende Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz	1.565,9	1.469,7	-6,1	1.303,1	-11,3	1.272,6	-2,3
1004	-1	52601	Gerichts- und ähnliche Kosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1004	-1	52606	Landeswahlbeauftragte/-beauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Sozialversicherung	2,5	0,0	-100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1004	-1	53104	Jahresbericht der Arbeitsschutzbehörde sowie Beratung und Aufklärung im Arbeits- und Gesundheitsschutz	8,8	7,5	-14,8	2,8	-62,7	8,5	203,6
1004	-1	53305	Analysenverfahren / u.a. nach der Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung	0,8	2,9	262,5	0,0	-100,0	0,1	
1004	-1	63601	Erstattung von Verwaltungsausgaben nach § 19 FELEG an die Landwirtschaftliche Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg	78,7	41,0	-47,9	23,6	-42,4	18,0	-23,7
1004	-1	63602	Zuschuss an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Kleinbetriebe der Küstenfischerei	392,5	406,0	3,4	385,7	-5,0	349,4	-9,4
1004	-1	67103	Beitrag an die Unfallkasse Nord	5.805,5	6.015,0	3,6	5.509,5	-8,4	5.978,2	8,5
1004	61	63261	Erstattung von Verwaltungskosten an andere Länder für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen / LASI	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1005	-1	52609	Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch unabhängige Sachverständige in Einrichtungen nach §§ 75 ff. SGB XII	79,5	125,1	57,4	6,0	-95,2	0,0	-100,0
1005	-1	63310	Erstattungen an Kreise und Gemeinden in Verbindung mit §§ 41 ff. SGB XII (nur Landesmittel)	22.500,0	38.903,7	72,9	31.241,0	-19,7	32.606,3	4,4
1005	-1	66201	Schuldendiensthilfen für Zuschüsse an freie Wohlfahrtsverbände zum Bau von Behinderteneinrichtungen und Wohnheimen für Behinderte	365,1	404,6	10,8	500,9	23,8	529,5	5,7
1005	65	63165	Sozialgesetzliche Leistungen / Erstattungen an den Bund	71,4	84,9	18,9	38,7	-54,4	29,4	-24,0
1005	65	63265	Sozialgesetzliche Leistungen / Erstattungen an andere Länder	5,0	64,0	1.180,0	0,0	-100,0	0,0	0,0
1005	65	63365	Sozialgesetzliche Leistungen / Erstattungen an Kreise und Gemeinden	566.961,0	546.668,0	-3,6	581.473,2	6,4	629.600,2	8,3

Kapitel	TG / MG	Titel	Zweckbestimmung	Ist 2009 in T€	Steige- rungsrate in %	Ist 2010 in T€	Steige- rungsrate in %	Soll 2011 in T€	Steige- rungsrate in %	Soll 2012 in T€	Steige- rungsrate in %
1003	07	68109	Heilverfahren, Krankenversorgung, Pflegeversicherung nach dem Bundesentschädigungsgesetz	38,9	28,8	26,2	-32,6	45,0	71,8	45,0	0,0
1003	07	68111	Renten und laufende Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz	1.145,7	-10,0	1.008,8	-11,9	1.100,0	9,0	1.100,0	0,0
1004	-1	52601	Gerichts- und ähnliche Kosten	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0		1,0	0,0
1004	-1	52606	Landeswahlbeauftragte/-beauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Sozialversicherung	0,0	0,0	0,3		7,0	2.233,3	2,0	-71,4
1004	-1	53104	Jahresbericht der Arbeitsschutzbehörde sowie Beratung und Aufklärung im Arbeits- und Gesundheitsschutz	4,2	-50,6	8,7	107,1	10,0	14,9	10,0	0,0
1004	-1	53305	Analysenverfahren / u.a. nach der Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung	5,4	5.300,0	0,3	-94,4	6,0	1.900,0	6,0	0,0
1004	-1	63601	Erstattung von Verwaltungsausgaben nach § 19 FELEG an die Landwirtschaftliche Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg	13,4	-25,6	12,3	-8,2	13,0	5,7	13,0	0,0
1004	-1	63602	Zuschuss an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Kleinbetriebe der Küstenfischerei	218,7	-37,4	202,1	-7,6	360,0	78,1	360,0	0,0
1004	-1	67103	Beitrag an die Unfallkasse Nord	6.116,6	2,3	6.069,7	-0,8	6.600,0	8,7	6.750,0	2,3
1004	61	63261	Erstattung von Verwaltungskosten an andere Länder für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen / LASI	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1005	-1	52609	Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch unabhängige Sachverständige in Einrichtungen nach §§ 75 ff. SGB XII	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1005	-1	63310	Erstattungen an Kreise und Gemeinden in Verbindung mit §§ 41 ff. SGB XII (nur Landesmittel)	32.504,5	-0,3	34.509,3	6,2	34.551,0	0,1	35.622,0	3,1
1005	-1	66201	Schuldendiensthilfen für Zuschüsse an freie Wohlfahrtsverbände zum Bau von Behinderteneinrichtungen und Wohnheimen für Behinderte	514,3	-2,9	499,1	-3,0	483,9	-3,0	468,7	-3,1
1005	65	63165	Sozialgesetzliche Leistungen / Erstattungen an den Bund	41,7	41,8	49,8	19,4	41,9	-15,9	41,7	-0,5
1005	65	63265	Sozialgesetzliche Leistungen / Erstattungen an andere Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1005	65	63365	Sozialgesetzliche Leistungen / Erstattungen an Kreise und Gemeinden	621.439,2	-1,3	665.504,6	7,1	675.327,0	1,5	686.768,0	1,7

Kapitel	TG / MG	Titel	Zweckbestimmung	Ist 2009 in T€	Steige- rungsrate in %	Ist 2010 in T€	Steige- rungsrate in %	Soll 2011 in T€	Steige- rungsrate in %	Soll 2012 in T€	Steige- rungsrate in %
1005	65	68165	Sozialgesetzliche Leistungen / Zuschüsse an die Empfängerinnen und Empfänger	3.281,3	25,4	2.749,7	-16,2	3.366,9	22,4	3.535,7	5,0
1009	-1	45301	Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1		1,1	0,0
1009	-1	68104	Barbeträge (Taschengelder) gem. § 35 SGB XII	13,7	3,0	14,0	2,2	14,9	6,4	14,7	-1,3
1010	-1	45301	Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1		1,1	0,0
1010	-1	68104	Barbeträge (Taschengelder) gem. § 35 SGB XII	6,1	0,0	5,9	-3,3	6,6	11,9	6,6	0,0
1012	-1	52601	Gerichts- und ähnliche Kosten	2,1	-19,2	1,4	-33,3	17,0	1.114,3	17,0	0,0
1012	-1	63101	Erstattungen an den Bund im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes	2.334,1	-5,1	2.244,8	-3,8	2.366,7	5,4	2.366,7	0,0
1012	-1	63301	Erstattungen an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes	31.532,9	-9,3	35.870,0	13,8	37.160,0	3,6	37.160,0	0,0
1012	-1	63601	Erstattungen an Krankenkassen nach Art. 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) und nach § 7 a des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)	1.477,2	-12,3	1.359,9	-7,9	1.822,3	34,0	1.822,3	0,0
1012	01	54601	Kosten für Fortbildung und Qualifizierung im Rahmen der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Landesjugendhilfeplanung	52,9	2,7	31,5	-40,5	60,2	91,1	60,2	0,0
1012	04	68412	Zuschüsse für Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien und anderen Lebensgemeinschaften	1.097,1	-6,1	1.103,0	0,5	1.024,8	-7,1	907,1	-11,5
1012	04	68413	Zuschüsse an Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	1.877,5	0,0	1.877,5	0,0	2.040,1	8,7	2.040,1	0,0
1012	07	63304	Erstattung von Kosten der Hilfe zur Erziehung Minderjähriger ohne gewöhnlichen Aufenthalt und an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber	2.236,8	-21,8	1.290,3	-42,3	3.265,9	153,1	3.265,9	0,0
1012	07	68701	Erstattung von Jugendhilfeleistungen an Deutsche im Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1012	08	52602	Kosten der Schiedsstelle nach § 11 KJHSVO	0,2		0,7	250,0	9,0	1.185,7	9,0	0,0
1012	08	54602	Vermischte Verwaltungsausgaben der Schiedsstelle nach § 78 g Abs. 4 SGB VIII	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0		1,0	0,0

Übersicht über Landtags-Drucksachen und Umdrucke

I. Ressortübergreifende Fragen:

Antwort zu Frage 7: Drucksache 17/438
Antwort zu Frage 17: Drucksache 16/2742

Epl. 04:

Antwort zu Frage 9: Umdruck 17/1291
Antwort zu Frage 15: Umdruck 17/1288

Epl. 05:

Antwort zu Frage 4: Drucksache 17/1267
Antwort zu Frage 8: Drucksache 17/1086
Antwort zu Frage 9: Drucksache 17/1086
Antwort zu Frage 13: Drucksache 16/1897

Epl. 06:

Antwort zu Frage 14: Drucksache 17/613

Epl. 09:

Antwort zu Frage 1: Umdruck 17/1489, 17/1559
Antwort zu Frage 5: Umdruck 17/1048

Epl. 13:

Antwort zu Frage 1: Drucksache 17/1124